074427/EU XXVIII.GP
Eingelangt am 28/05/26

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.5.2026
COM(2026) 246 final

2026/0123 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Slowakei

{SWD(2026) 131 final}

www.parlament.gv.at

2026/0123 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Slowakei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität[1], insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nachdem die Slowakei am 29. April 2021 ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 13. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss[2] (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 14. Juli 2023[3], vom 13. Mai 2025[4] und vom 13. November 2025[5] geändert.

(2) Am 30. April 2026 ersuchte die Slowakei gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Aus diesem Grund legte die Slowakei einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

(3) Die Änderungen am RRP, die die Slowakei aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen 41 Maßnahmen.

(4) Nach Angaben der Slowakei sind fünf Maßnahmen teilweise nicht mehr durchführbar, da Begünstigte von Verträgen zurückgetreten sind, potenzielle Antragsteller nur

---

[1] ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj.

[2] Siehe Dokumente ST 10156/21 INIT, ST 10156/21 ADD 1 und ST 10156/21 ADD 1 COR 1 unter http://register.consilium.europa.eu.

[3] Siehe Dokumente ST 11205/23 INIT, ST 11205/23 ADD 1 und ST 11205/23 ADD 1 COR 1 unter http://register.consilium.europa.eu.

[4] Siehe Dokumente ST 8054/25 INIT und ST 8054/25 ADD 1 unter http://register.consilium.europa.eu.

[5] Siehe Dokumente ST 14450/25 INIT und ST 14450/25 ADD 1 unter http://register.consilium.europa.eu.

www.parlament.gv.at

geringes Interesse gezeigt haben und Verzögerungen bei der Umsetzung aufgetreten sind. Dies betrifft Investition 1 (Bau neuer erneuerbarer Energiequellen), Investition 3 (Entwicklung des intermodalen Güterverkehrs), Investition 4 (Unterstützung des Baus der Infrastruktur für alternative Antriebsarten), Investition 4 (Unterstützung von Projekten zur Entwicklung digitaler Technologien und Infrastrukturen) und Reform 3 (Einrichtung einer Datenbank und eines Datenaustauschsystems über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden). Auf dieser Grundlage hat die Slowakei beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(5) Nach Angaben der Slowakei wurden 16 Maßnahmen geändert, um bessere Alternativen zur Erreichung ihrer ursprünglichen Ziele umzusetzen. Dies betrifft Reform 1 (Reform des Inhalts und der Form der Bildung), Investition 2 (Fertigstellung der Schulinfrastruktur), Reform 5 (Konzentration herausragender Bildungs- und Forschungskapazitäten), Investition 4 (Förderung der Internationalisierung im akademischen Umfeld), Investition 7 (Humanisierung der institutionellen psychiatrischen Pflege), Investition 2 (Ausbau und Erneuerung der Nachsorge- und Pflegekapazitäten), Reform 2 (Korruptionsbekämpfung und Stärkung der Integrität und Unabhängigkeit der Justiz), Investition 1 (Bessere Dienstleistungen für Bürger und Unternehmen), Investition 2 (Digitaler Wandel bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen), Investition 3 (Beteiligung an europäischen Mehrländerprojekten im Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft), Investition 4 (Unterstützung von Projekten zur Entwicklung digitaler Technologien und Infrastrukturen), Investition 5 (Hackathons), Investition 6 (Präventivmaßnahmen, Beschleunigung der Erkennung und Lösung von Sicherheitsvorfällen (ITVS – Informationstechnologien für die öffentliche Verwaltung)), Investition 7 (Digitale Kompetenzen älterer oder benachteiligter Menschen), Reform 4 (Standardisierung technischer und verfahrenstechnischer Cybersicherheitslösungen (ITVS – Informationstechnologien für die öffentliche Verwaltung)) und Reform 5 (Cybersicherheitsschulungen und -kompetenzen (ITVS – Informationstechnologien für die öffentliche Verwaltung)). Auf dieser Grundlage hat die Slowakei beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(6) Nach Angaben der Slowakei wurden 13 Maßnahmen zugunsten besserer Alternativen geändert, mit denen sich der Verwaltungsaufwand verringern und der Durchführungsbeschluss des Rates vereinfachen lassen, aber die Ziele dieser Maßnahmen dennoch erreicht werden können. Dies betrifft Investition 1 (Digitale Infrastruktur in Schulen), Investition 6 (Finanzierungsinstrumente zur Innovationsförderung), Investition 2 (Stärkung der Beziehungen zur Diaspora), Investition 3 (Digitalisierung der Gesundheitssysteme), Investition 4 (Bau und Instandsetzung von Rettungsstationen), Reform 1 (Optimierung des Krankenhausnetzes), Investition 3 (Aufbau gemeindenaher Zentren für psychische Gesundheit), Reform 1 (Förderung nachhaltiger Energie), Reform 4 (Verwaltung der Gebäude der Zentralregierung), Investition 1 (Verbesserung der Energieeffizienz von Einfamilienhäusern), Investition 2 (Renovierung historischer und gelisteter Gebäude), Investition 8 (Koordinierungskapazitäten und Kommunikationsunterstützung) und Investition 4 (Unterstützung bei Renovierungen für von Energiearmut bedrohte Haushalte). Auf dieser Grundlage hat die Slowakei beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

www.parlament.gv.at

(7) Im Zuge der Herabsetzung des Umsetzungsgrades nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 beantragte die Slowakei, sieben Maßnahmen verstärkt umzusetzen. Dies betrifft Investition 2 (Modernisierung der bestehenden erneuerbaren Energiequellen (Repowering)), Investition 3 (Erhöhung der Flexibilität der Elektrizitätssysteme für eine stärkere Integration erneuerbarer Energien), Investition 1 (Entwicklung einer CO2-armen Infrastruktur), Investition 2 (Neues Krankenhausnetz – Bau, Wiederaufbau und Ausrüstung), Investition 4 (Straffung, Optimierung und Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf verschiedenen Regierungsebenen), Investition 2 (Digitaler Wandel bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen) und Investition 3 (Renovierung historischer und gelisteter öffentlicher Gebäude). Auf dieser Grundlage hat die Slowakei beantragt, den Umsetzungsgrad von acht Maßnahmen zu verstärken. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte

(8) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von der Slowakei vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Berichtigung redaktioneller Fehler

(9) In Erwägungsgrund 25 des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. November 2025[6] wurde ein redaktioneller Fehler gefunden. Dieser redaktionelle Fehler betrifft den aktualisierten finanziellen Beitrag, der der Slowakei maximal zur Verfügung steht. In Erwägungsgrund 25 des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. November 2025 heißt es, dass der Slowakei 6 407 240 019 EUR zugewiesen werden; allerdings werden der Slowakei 6 408 465 019 EUR zugewiesen. Die Bewertung oder Durchführung des RRP bleibt von dieser Korrektur unberührt.

Bewertung durch die Kommission

(10) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

(11) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 40,0 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 81,7 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.

(12) Die Änderung des RRP hat trotz der Verringerung des Anteils der Gesamtzuweisungen für Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaziele um 0,19 Prozentpunkte keine wesentlichen Auswirkungen auf dessen Ambitionen mit Blick auf den grünen Wandel. Dieser Rückgang ergibt sich hauptsächlich aus der

[6] Siehe Dokumente ST 14450/25 INIT und ST 14450/25 ADD 1 unter http://register.consilium.europa.eu.

www.parlament.gv.at

Herabsetzung des Umsetzungsgrades der Investition 1 (Bau neuer erneuerbarer Energiequellen) im Rahmen der Komponente 1 und der Klimamarkierung der Investition 2 (Fertigstellung der Schulinfrastruktur) im Rahmen der Komponente 7. Mit dem geänderten RRP werden die Ziele des grünen Wandels, die Verbesserung der biologischen Vielfalt und der Umweltschutz nach wie vor maßgeblich unterstützt. Insbesondere wird im Rahmen des REPowerEU-Kapitels weiterhin der grüne Wandel unterstützt, da die enthaltenen Reformen und Investitionen dazu beitragen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, die Energienachfrage zu senken und die Energieeffizienz zu erhöhen.

Beitrag zum digitalen Wandel

(13) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 21,2 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).

(14) Die Änderung des RRP hat trotz der Verringerung des Anteils der Gesamtzuweisungen für Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele um 0,57 Prozentpunkte keine wesentlichen Auswirkungen auf die Ambitionen mit Blick auf den digitalen Wandel. Dieser Rückgang ergibt sich hauptsächlich aus dem Rückgang der digital markierten Kosten in Verbindung mit Investition 2 (Digitaler Wandel bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen) und Investition 3 (Beteiligung an europäischen Mehrländerprojekten im Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft) im Rahmen der Komponente 17.

Kostenkalkulation

(15) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die veranschlagten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

(16) Das Ergebnis der Kostenbewertung im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 bleibt demnach unverändert. Die Begründungen der Slowakei zur Höhe der geschätzten Gesamtkosten des RRP waren nach dem Grundsatz der Kosteneffizienz in mittlerem Maße angemessen und plausibel und entsprachen den erwarteten nationalen und wirtschaftlichen Auswirkungen. Für einige wenige Maßnahmen waren die Vergleichswerte für die Kosten weniger klar und basierten auf wenig vergleichbaren Informationen. Zudem war die Abgrenzung zu anderen Finanzierungsquellen für Projekte nicht immer eindeutig angegeben, es wurden jedoch Sicherheitsvorkehrungen getroffen, um Doppelfinanzierungen zu vermeiden.

(17) Die Bewertung der Kostenschätzungen für die geänderten Maßnahmen ergibt, dass die meisten Kosten nach den vorliegenden Informationen angemessen und plausibel sind. Bei einigen geänderten Maßnahmen liegen nur begrenzte oder gar keine Informationen zur Angemessenheit und Plausibilität der Kostenschätzungen vor. Dadurch wird die Einstufung A unter dem gegebenen Bewertungskriterium verhindert. Änderungen bei den Kostenschätzungen waren für die geänderten Maßnahmen begründet und soweit

www.parlament.gv.at

möglich verhältnismäßig, sodass sich die Angemessenheit und Plausibilität der betreffenden Kostenschätzungen gegenüber dem ursprünglichen RRP nicht verändert hat. Die Einzelheiten der Methodik und die Annahmen, die zur Erstellung der Kostenschätzungen verwendet wurden, waren im größten Teil des geänderten RRP gerechtfertigt und angemessen. Die geschätzten Gesamtkosten des RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Sonstige Bewertungskriterien

(18) Aus Sicht der Kommission haben die von der Slowakei vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates ST 10156/21 vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Slowakei enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, g, h, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionen, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen

(19) Nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/795 hat die Slowakei Projekte, für die gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/795 ein Souveränitätssiegel vergeben wurde, als vorrangig betrachtet. Die Slowakei vertrat jedoch die Auffassung, dass kein Projekt, dem ein Souveränitätssiegel verliehen worden war, in den geänderten RRP aufgenommen werden sollte, da die Zeit für die Fertigstellung eines solchen Projekts vor Ablauf der Laufzeit des RRF nicht ausreichen würde.

Positive Bewertung

(20) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

(21) Die Gesamtkosten des geänderten Aufbau- und Resilienzplans der Slowakei werden auf 6 408 465 020 EUR geschätzt. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der der Slowakei maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] sowie nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der der Slowakei für den geänderten RRP zugewiesen wird, 6 408 465 019 EUR betragen. Daher bleibt der der Slowakei zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

[7] Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj).

www.parlament.gv.at

(22) Die Höhe des finanziellen Beitrags für die Slowakei sollte in diesem Beschluss nach Artikel 20 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegt werden. Gemäß dem nach Artikel 24 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/241 erlassenen Durchführungsbeschluss der Kommission vom 8. Mai 2025 über die Herabsetzung des Betrags der fünften Tranche der nicht rückzahlbaren Unterstützung für die Slowakei wurde der Finanzierungsbeitrag jedoch um 1 225 000 EUR gekürzt, und die Slowakei kann die Auszahlung bei der Kommission nicht beantragen.

(23) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vollständig ersetzt werden.

(24) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 AEUV bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1
Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans der Slowakei auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2
Änderungen

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des RRP der Slowakei wird wie folgt geändert:

Der Anhang wird durch den Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 3
Adressat

Dieser Beschluss ist an die Slowakische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.5.2026
COM(2026) 246 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Slowakei

{SWD(2026) 131 final}

www.parlament.gv.at

ANHANG

ABSCHNITT 1: REFORMEN UND INVESTITIONEN IM RAHMEN DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS

1. Beschreibung der Reformen und Investitionen

KOMPONENTE 1: Erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur

Der Zweck der Komponente „Erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur“ des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans besteht darin, unmittelbar zur Verwirklichung der Klimaschutzziele für 2030 beizutragen. Gemäß dem slowakischen Energie- und Klimaplan erfordert die Verwirklichung der Klimaziele eine erhebliche Verlagerung des slowakischen Energiemixes hin zu erneuerbaren Energiequellen.

In diesem Zusammenhang zielt diese Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans darauf ab, eine schnellere Einführung von Investitionen in erneuerbare Energien zu unterstützen. Im Hinblick auf dieses Ziel sollen mit den Reformen der slowakische Strommarkt modernisiert und ein geeignetes rechtliches Umfeld geschaffen werden. Die Gesetzesänderungen sollen insbesondere den Zugang neuer Marktteilnehmer verbessern, die Sicherheit und das Vertrauen in die staatlichen Fördermaßnahmen erhöhen und die Integration erneuerbarer Energien in das slowakische Stromnetz verbessern. Die Investitionsförderung wird für den Ausbau der Kapazitäten neuer erneuerbarer Energiequellen sowie für die Repowering bestehender Anlagen für erneuerbare Energien bereitgestellt, einschließlich der Modernisierung von Biogas, der Umwandlung von Biogas-Stromerzeugungsanlagen in Biomethananlagen und der Wasserkraftwerke. Die Investitionen in die Erhöhung der Flexibilität des Stromnetzes umfassen die Unterstützung neuer Batteriespeicher, einschließlich wasserstoffbasierter Lösungen, sowie die Erhöhung der Regelleistung von Wasserkraftanlagen.

Die Komponente umfasst zwei Reformen und drei Investitionen.

Diese Maßnahmen tragen zum Ziel des ökologischen Wandels und der Klimaneutralität sowie zur Erfüllung der Verpflichtungen der Slowakei im Rahmen des nationalen Energie- und Klimaplans bei. Die Komponente stärkt die strategische Autonomie und Sicherheit der Slowakei durch Erhöhung des Anteils inländischer Energiequellen, da Einfuhren aus Drittländern einen erheblichen Teil ihres Verbrauchs ausmachen. Die Investitionen sollen zur Schaffung von Arbeitsplätzen auf lokaler Ebene beitragen, auch für den KMU-Sektor.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

www.parlament.gv.at

Die Investitionen und Reformen sollen dazu beitragen, die länderspezifische Empfehlung an die Slowakei aus dem Jahr 2020 umzusetzen, wonach „Investitionen auf den ökologischen digitalen Wandel, insbesondere auf die saubere und effiziente Erzeugung und Nutzung von Energie und Ressourcen, ausgerichtet werden müssen“ (länderspezifische Empfehlung 3/2020).

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Anpassung des Rechtsrahmens für den Elektrizitätssektor

Ziel der Reform ist es, den Rechtsrahmen für den slowakischen Strommarkt zu verbessern, indem das Gesetz 251/2012 Slg. über Energie und das Gesetz 250/2012 Slg. über die Regulierung in netzgebundenen Wirtschaftszweigen im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 2019/944 geändert werden. Darüber hinaus soll die angepasste rechtliche Struktur die neuen Tätigkeiten und den Zugang der Teilnehmer zum Strommarkt (Energiegemeinschaften, Aggregatoren, Eigenverbraucher, Stromspeicherung) erleichtern und gleichzeitig die Flexibilität des Stromnetzes insgesamt erhöhen und die Möglichkeiten für den Anschluss neuer erneuerbarer Energien an das slowakische Netz verbessern.

Diese Reform sieht (im Rahmen von Meilenstein 2) auch eine Maßnahme vor, die darauf abzielt, die technischen Kapazitäten für die Stromübertragung innerhalb des inländischen Stromnetzes freizugeben, die durch die Erhöhung der Kapazität des Stromverbundprofils zwischen der Slowakei und Ungarn erleichtert wird.

Die Umsetzung der Reform soll bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Reform 2: Rechtsrahmen für die Förderung erneuerbarer Energiequellen

Ziel der Reform ist es, die Einführung neuer erneuerbarer Energiequellen zu fördern. Mit den neuen Gesetzesänderungen sollen wirksame Fördermechanismen für die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien im Verkehrs-, Strom- und Wärmesektor geschaffen werden. Der Rechtsrahmen wird durch Änderung der Gesetze 309/2009 Slg. über die Förderung erneuerbarer Energiequellen und hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung und des Gesetzes 657/2004 Slg. über thermische Energie geändert.

Die Reform umfasst auch die Annahme eines langfristigen Versteigerungsplans für neue erneuerbare Energiequellen. Diese Maßnahme soll zu einer besseren Berechenbarkeit der insgesamt installierten Kapazität für erneuerbare Energien beitragen und ein günstigeres Investitionsumfeld für private Investoren schaffen.

Darüber hinaus sollte die Reform die Annahme von Investitionsprogrammen zur Förderung erneuerbarer Energiequellen umfassen. Das Wirtschaftsministerium verabschiedet eine Auktionsregelung für neue erneuerbare Energiequellen (Link zu Investition 1, Komponente 1) und Förderregelungen für Investitionen in Repowering (Link zu Investition 2, Komponente 1) und erhöht die Flexibilität des Elektrizitätssystems (Link zu Investition 3, Komponente 1). Die Investitionspolitik der Programme muss sich strikt an das Umweltrecht der EU und der Mitgliedstaaten sowie an die technischen Leitlinien „Do-Not-Significant-Harm“ (2021/C58/01) der geförderten Tätigkeiten und Unternehmen halten. Nur Investitionen in Wasserkraft, die mit dem EU-Besitzstand im Einklang stehen, werden durch den slowakischen Aufbau- und Resilienzplan unterstützt.

www.parlament.gv.at

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Investition 1: Bau neuer erneuerbarer Energiequellen

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Einführung von Investitionen in neue erneuerbare Energiequellen zu unterstützen. Diese Maßnahme folgt auf die Einführung einer Förderregelung im Rahmen der Reform 2.

Diese Maßnahme besteht in der Bereitstellung neuer Erzeugungskapazitäten, die durch neue an das Netz angeschlossene erneuerbare Energiequellen induziert werden.

Investition 2: Modernisierung der bestehenden erneuerbaren Energiequellen (Repowering)

Ziel dieser Maßnahme ist die Verlängerung der technologischen Lebensdauer, die Modernisierung und die Steigerung der Effizienz bestehender Kapazitäten für erneuerbare Energiequellen (Repowering). Diese Maßnahme folgt auf die Einführung einer Förderregelung im Rahmen der Reform 2.

Diese Maßnahme umfasst die Modernisierung von Biogasanlagen, die Umwandlung von Biogas-Stromerzeugungsanlagen in Biomethananlagen und Wasserkraftanlagen.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Erhöhung der Flexibilität der Elektrizitätssysteme für eine stärkere Integration erneuerbarer Energien

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Flexibilität des slowakischen Stromnetzes zu erhöhen. Diese Maßnahme folgt auf die Einführung einer Förderregelung im Rahmen der Reform 2.

Diese Maßnahme besteht in der Unterstützung von Stromspeicheranlagen oder der Erhöhung der Regelleistung in Wasserkraftwerken.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
1	1 – Erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur – Reform 1: Anpassung des Rechtsrahmens für den Elektrizitätssektor	Meilenstein	Reform des Strommarkts	Inkrafttreten von Gesetzesänderungen zum Energiegesetz und zum Gesetz über die Regulierung netzgebundener Wirtschaftszweige				Q4	2022	Der Rechtsrahmen wird durch die Änderung des Gesetzes 251/2012 Slg. über Energie und des Gesetzes 250/2012 Slg. über die Regulierung in netzgebundenen Wirtschaftszweigen geändert, um die Richtlinie 2019/944 umzusetzen. Darüber hinaus soll der aktualisierte Rechtsrahmen die neuen Tätigkeiten und den Zugang der Teilnehmer zum Strommarkt (Energiegemeinschaften, Aggregatoren, Eigenverbraucher, Stromspeicherung) erleichtern und gleichzeitig die Flexibilität des Stromnetzes insgesamt erhöhen und die Möglichkeiten für den

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Anschluss neuer erneuerbarer Energiequellen an das slowakische Netz verbessern.
2	1 – Erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur – Reform 1: Anpassung des Rechtsrahmens für den Elektrizitätssektor	Meilenstein	Aufhebung von Beschränkungen der technischen Kapazitäten für die Elektrizitätsübertragung innerhalb des slowakischen Stromnetzes	Gemeinsame öffentliche Erklärung des Wirtschaftsministeriums und des slowakischen Übertragungsnetzbetreibers Slovenská elektrizačná prenosová sústava, a.s.				Q2	2021	Das slowakische Wirtschaftsministerium und der slowakische Stromübertragungsnetzbetreiber *Slovenská elektrizačná prenosová sústava, a.s. erklären* die Aufhebung von Beschränkungen der technischen Kapazitäten für die Stromübertragung innerhalb des slowakischen Stromnetzes und eine Erhöhung der Kapazität für den Netzanschluss erneuerbarer Energiequellen. Die Maßnahme wird durch die

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Erhöhung der Nettoübertragungskapazität der Übertragungsverbindungsleitungen mit der Republik Ungarn erleichtert.
3	1 – Erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur – Reform 2: Rechtsrahmen für die Förderung erneuerbarer Energiequellen	Meilenstein	Rahmen für die Förderung von Investitionen in neue erneuerbare Energiequellen	Inkrafttreten von Gesetzesänderungen zum Gesetz über die Förderung erneuerbarer Energiequellen und hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung und zum Gesetz über thermische Energie. Annahme eines langfristigen Versteigerungsplans durch das Wirtschaftsministerium Annahme von Investitionsprogrammen durch das Wirtschaftsministeri				Q4	2022	Mit den Gesetzesänderungen werden Unterstützungsmechanismen für die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energiequellen im Verkehrs-, Strom- und Wärmesektor geschaffen. Der Rechtsrahmen wird durch Änderung der Gesetze 309/2009 Slg. über die Förderung erneuerbarer Energiequellen und hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung und des Gesetzes 657/2004 Slg. über thermische Energie geändert. Das Wirtschaftsministerium

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
				um zur Förderung neuer Quellen für Strom aus erneuerbaren Energiequellen (definiert in Investition 1), Investitionen in das Repowering (definiert in Investition 2) und Investitionen zur Erhöhung der Flexibilität des Stromsystems (definiert in Investition 3)						verabschiedet einen langfristigen Versteigerungsplan für neue erneuerbare Energiequellen, der zu einer besseren Vorhersehbarkeit des Kapazitätsausbaus neuer erneuerbarer Kapazitäten beiträgt. Das Wirtschaftsministerium verabschiedet die neue Auktionsregelung für neue Quellen von Strom aus erneuerbaren Energiequellen (definiert in Investition 1), die Förderregelungen für Investitionen in Repowering (im Sinne von Investition 2) und die Erhöhung der Flexibilität des Elektrizitätssystems (definiert in Investition 3). In den Regelungen werden die Förderkriterien für geförderte Unternehmen festgelegt, wobei die

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Übereinstimmung der geförderten Tätigkeiten und/oder Unternehmen mit dem Besitzstand der EU und der Mitgliedstaaten im Umweltbereich sowie den technischen Leitlinien für DNSH (2021/C58/01) sichergestellt und gleichzeitig die neuen EE-Kapazitäten gemäß den entsprechenden Zielen (für Investitionen 1, 2 und 3) erhöht werden. Die Biomasseprojekte führen dazu, dass Modernisierungen von Biogasstationen im Einklang mit den Bedingungen, die sich aus der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission ergeben, in Bezug auf die Methode und den Vergleichswert für Treibhausgaseinsparungen in Anhang VI der

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Richtlinie (EU) 2018/2001 um mindestens 80 % eingespart werden. Bei der Umwandlung in Biomethan erzeugende Anlagen müssen die Einsparungen von Treibhausgasemissionen in Bezug auf die Methode zur Einsparung von Treibhausgasemissionen und den Vergleichswert für fossile Brennstoffe gemäß Anhang VI der genannten Richtlinie mindestens 70 % betragen. Biomasse- und Biomethanprojekte müssen im Einklang mit der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) nachhaltig sein. Gefördert werden nur Investitionen in Wasserkraft, die mit dem EU-Besitzstand im Einklang stehen.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
4	1 – Erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur – Investitionen 1: Bau neuer erneuerbarer Energiequellen	Ziel	Neue Kapazitäten für erneuerbare Energiequellen		MW	0	95	Q2	2026	Im Rahmen der Förderregelung der Maßnahme müssen neue Kapazitäten für erneuerbare Energiequellen von mindestens 95 MW an das Netz angeschlossen werden. Eine Kopie des Funktionstests der neuen Stromquelle (unter Angabe der installierten Kapazität in MW und der Art der erneuerbaren Energiequelle) und des Vertrags über den Anschluss an das Verteilernetz ist vorzulegen. Die Förderregelung erfolgt in Form von Auktionen zur Investitionsförderung für neue Quellen von Strom aus erneuerbaren Energiequellen (wie im Rahmen der Reform 2 bereitgestellt), mit Ausnahme von Wasserkraft.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
5	1 – Erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur – Investitionen 2: Modernisierung der bestehenden erneuerbaren Energiequellen (Repowering)	Ziel	Modernisierung der Kapazitäten für erneuerbare Energiequellen		MW	0	80	Q2	2026	Mindestens 80 MW modernisierte Kapazität (Repowering) für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen oder Biomethan müssen an die Netze angeschlossen sein.
6	1 – Erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur – Investition 3: Erhöhung der Flexibilität der Elektrizitätssysteme für eine stärkere Integration erneuerbarer Energien	Ziel	Kumulative Erhöhung der Kapazität von Anlagen zur Erhöhung der Flexibilität der Energiesysteme		MW	0	121.8	Q2	2026	Im Rahmen des Systems geförderte Anlagen (gemäß Reform 2) werden in Betrieb genommen, was zu einer Erhöhung der Stromspeicherkapazitäten um mindestens 121,8 MW führt. Geförderte Technologien umfassen neue Batteriesysteme oder Elektrolyse oder eine Erhöhung der Regelleistung der Wasserkraftwerke. Die

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Investitionsförderung für die Regelleistung von Wasserkraftwerken darf im Rahmen der Maßnahme 12000000 EUR nicht überschreiten.

www.parlament.gv.at

KOMPONENTE 2: Renovierung von Gebäuden

Gemäß dem nationalen Energie- und Klimaplan der Slowakischen Republik und der langfristigen Renovierungsstrategie für Gebäude erfordert das Erreichen der EU-Emissionsreduktionsziele für 2030 und 2050 eine erhebliche Verlagerung von der teilweisen auf mittlere (30-60 % Primärenergieeinsparungen) und eine umfassende (über 60 %) Renovierung von Gebäuden.

Diese Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, den Energieverbrauch durch eine umfassende Renovierung von Familienhäusern, öffentlichen historischen und gelisteten Gebäuden zu senken. Sie kombiniert Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, indem mindestens 30 % der Primärenergieeinsparungen erzielt werden, mit Maßnahmen zur Förderung der Anpassung an den Klimawandel (z. B. Installation begrünter Dächer, Wasserrückhaltesysteme). Die Komponente trägt zu den Klima- und Umweltzielen bei und fördert gleichzeitig die Erholung und Wettbewerbsfähigkeit des Baugewerbes durch die Schaffung von mehr Arbeitsplätzen, insbesondere für KMU auf lokaler Ebene.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Die Komponente umfasst drei Reformen und zwei Investitionen.

Diese Investitionen und Reformen sollen dazu beitragen, dass die in den letzten zwei Jahren an die Slowakei gerichteten länderspezifischen Empfehlungen umgesetzt werden, dass die investitionsbezogene Politik auf die Energieeffizienz ausgerichtet werden muss (länderspezifische Empfehlung 3/2019) und dass „Investitionen auf den ökologischen Wandel ausgerichtet werden“ (länderspezifische Empfehlung 3/2020).

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Harmonisierung der Fördermechanismen für die Renovierung von Familienhäusern.

Ziel der Reform ist es, verschiedene Förderregelungen zu erfassen, aufeinander abzustimmen und zusammenzuführen, den Renovierungsprozess zu vereinheitlichen und zu straffen und Anreize für Eigentümer zu schaffen, ein breiteres Spektrum von Renovierungsmaßnahmen umzusetzen. Die Gestaltung der Förderregelungen, die Kriterien und Bedingungen sowie die Durchführungsschritte werden in dem Umsetzungsplan dargelegt, der von der slowakischen Umweltagentur bis zum 30. September 2022 veröffentlicht wird. Um eine wirksame und fristgerechte Umsetzung zu gewährleisten, werden die Kapazitäten der slowakischen Umweltagentur gestärkt. In der Umsetzungsphase werden die Hauseigentümer durch eine Kommunikationskampagne und einzurichtende Regionalbüros sowie durch technische Unterstützung und Konsultation erreicht.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2022 abgeschlossen sein.

Investition 1: Steigerung der Energieeffizienz von Familienhäusern.

www.parlament.gv.at

Ziel dieser Maßnahme ist die Steigerung der Energieeffizienz von Familienhäusern. Diese Maßnahme besteht in der Renovierung von Häusern, die im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterstützung der Renovierung von Einfamilienhäusern ausgewählt wurden und im Durchschnitt Primärenergieeinsparungen von mindestens 30 % erzielen.

Reform 2: Erhöhung der Transparenz und Straffung der Beschlüsse des Amtes für Denkmäler der Slowakischen Republik.

Die Reform zielt darauf ab, die Qualität und Effizienz des Entscheidungsprozesses des Denkmalamts der Slowakischen Republik zu verbessern, indem drei Methoden entwickelt werden, um

- Klassifizierung der Denkmäler,
- objektive Kriterien festlegen, nach denen der Monuments Board Entscheidungen trifft, und
- Quantifizierung der mit den Interventionen des Denkmalamts verbundenen Kosten

Darüber hinaus besteht das Ziel darin, die Kartierung staatseigener Denkmäler zu reformieren, indem deren grundlegende technische Aspekte, Bau, Wirtschaft, Energie und andere Aspekte bewertet werden. Die Kartierung muss zu einer Diagnose von mindestens 1000 relevanten staatlichen Denkmälern führen. Die Reform erleichtert Investitionsentscheidungen zur Renovierung mit dem Ziel, den monumentalen Wert zu erhalten und gegebenenfalls die Energieeffizienz zu verbessern.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 2: Renovierung historischer und gelisteter öffentlicher Gebäude.

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Energieeffizienz und strukturelle Integrität historischer und gelisteter öffentlicher Gebäude zu erhöhen und gleichzeitig ihr historisches und kulturelles Erbe zu erhalten und sie zugänglicher zu machen. Diese Maßnahme besteht in der Renovierung von Gebäuden, die im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen oder der direkten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterstützung historischer und gelisteter öffentlicher Gebäude ausgewählt wurden, wobei im Durchschnitt mindestens 30 % der Primärenergieeinsparungen erzielt werden.

Reform 3: Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen.

Die Reform zielt auf die sehr niedrige Recyclingquote der Slowakei ab und konzentriert sich auf die Überarbeitung der Abfallbewirtschaftungsvorschriften, um das Potenzial der Kreislaufwirtschaft bei Bau- und Abbruchabfällen zu erhöhen. Das Umweltministerium der Slowakischen Republik legt die Änderung des Abfallrechts vor, wonach mindestens 70 % der im Bau anfallenden ungefährlichen Bau- und Abbruchabfälle zur Wiederverwendung vorbereitet oder dem Recycling zugeführt werden müssen. Darüber hinaus werden mit der Reform obligatorische selektive Abrissarbeiten, Qualitätsstandards für das Recycling von Bau- und Abbruchabfällen, ein obligatorisches umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen für die Vergabe von Bauaufträgen eingeführt, die Vorschriften vereinfacht und die Datenerhebungssysteme für Bauabfälle verbessert. Sobald die Rechtsvorschriften in Kraft sind, müssen sie sicherstellen, dass bei der Renovierung und dem Bau von Gebäuden, die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden, die Anforderung, dass 70 % der nicht gefährlichen Abbruch- und Bauabfälle recycelt und wiederverwendet werden müssen, eingehalten wird.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung.

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
1	2 – Renovierung von Gebäuden – Reform 1: Harmonisierung der Fördermechanismen für die Renovierung von Familienhäusern	Meilenstein	Umsetzungsplan zur Mobilisierung grüner Renovierungen von Familienhäusern	Annahme des Umsetzungsplans durch das Umweltministerium				3. QUARTAL	2022	Im Durchführungsplan werden die verschiedenen Förderregelungen erfasst und harmonisiert. Sie enthält detaillierte Angaben zur Vorbereitung des Anlaufens des Systems, zum Zeitplan und zu seiner Verwaltung sowie zur Überwachung des Wiederaufbaus und der Überprüfung der Energieeinsparungen in erster Linie durch Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz oder andere entsprechende Dokumente.
2	2 – Renovierung von Gebäuden – Investition 1: Steigerung der Energieeffizienz von Familienhäusern	Meilenstein	Einführung der Förderregelungen zur Mobilisierung von Energieeinsparungen und umweltfreundlichen Renovierungen	Einführung der Förderregelungen zur Mobilisierung von Energieeinsparungen und umweltfreundlichen Renovierungen				3. QUARTAL	2022	Die Programme zur Mobilisierung von Energieeinsparungen und umweltfreundlichen Renovierungen werden im Einklang mit den Maßnahmen und dem Zeitplan, die im Rahmen des Umsetzungsplans angenommen wurden, konzipiert und eingeleitet. Die entsprechenden Aufforderungen werden von der slowakischen Umweltagentur auf einer Website veröffentlicht.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Die Systeme müssen so konzipiert sein, dass Anreize für eine durchschnittliche Primärenergieeinsparung von mindestens 30 % gesetzt werden, und sie müssen den Anforderungen der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen. Eine Liste möglicher Maßnahmen umfasst: Isolierung, Austausch von Fenstern, Dachsanierung, Regenwasserrückhaltung, Austausch von Heizkesseln oder Asbestabdeckungen oder sonstige Maßnahmen gemäß der Beschreibung der Investition.
4	2 – Renovierung von Gebäuden – Investition 1: Steigerung der Energieeffizienz von Familienhäusern	Ziel	Zahl der renovierten Familienhäuser, die im Durchschnitt Primärenergieeinsparungen von mindestens 30 % erzielen		Anzahl	0	25 164	Q2	2026	25164 Häuser werden renoviert, die im Rahmen der Aufforderung zur Unterstützung der Renovierung von Einfamilienhäusern ausgewählt wurden. Die renovierten Gebäude müssen im Durchschnitt Primärenergieeinsparungen von mindestens 30 % erzielen. Mit den Aufforderungen wird sichergestellt, dass der Austausch von Gaskesseln den DNSH-Anforderungen entspricht und höchstens 20 % der gesamten Renovierungsprogramme ausmacht.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Werden Biomassekessel in das Renovierungsprogramm einbezogen, ist der Austausch veralteter Kohle-/Öl-/Biomasse-/Gaskessel durch Biomassekessel zulässig, wenn sie durch hocheffiziente Biomassekessel in einer der beiden höchsten Energieeffizienzklassen gemäß der Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung, die mit Pellets betrieben werden, ersetzt werden. Die Aufforderungen dürfen den Austausch von Gaskesseln durch Biomassekessel in Luftqualitätsgebieten bei Überschreitung der PM10-Grenzwerte nicht zulassen.
5	2. Gebäuderenovierung – Reform 2: Erhöhung der Transparenz und Straffung der Beschlüsse des Amtes für Denkmäler der Slowakischen Republik	Meilenstein	Methoden für den Entscheidungsprozess des Denkmalamts der Slowakischen Republik	Veröffentlichung der Methodik durch den Denkmalrat			3	Q4	2023	Entwicklung und Annahme der drei Methoden zur Klassifizierung von Denkmälern, um die Transparenz und die öffentliche Akzeptanz zu erhöhen und die Entscheidungsprozesse des Denkmalamts der Slowakischen Republik zu beschleunigen. Auf der Grundlage standardisierter Methoden nimmt der Denkmalrat Diagnosen von mindestens 1000 staatseigenen Denkmälern an, um die grundlegenden technischen Aspekte, den Bau, die Wirtschaft, die Energie und andere Aspekte der einschlägigen staatseigenen Denkmäler zu

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										diagnostizieren, um Renovierungsentscheidungen zu erleichtern.
7	2-Renovierung von Gebäuden – Investitionen 2: Renovierung von historischen und gelisteten öffentlichen Gebäuden	Ziel	Fläche renovierter öffentlicher historischer und gelisteter Gebäude Erzielung von durchschnittlichen Primärenergieeinsparungen von mindestens 30 %		Fläche (m^2)	0	99 348	Q2	2026	Mindestens 99 348 m^2 Gebäude werden renoviert und im Rahmen der offenen Aufforderung oder der direkten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterstützung historischer und gelisteter öffentlicher Gebäude ausgewählt. In der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen werden die Bedingungen festgelegt, unter denen im Durchschnitt Primärenergieeinsparungen von mindestens 30 % erzielt werden können, die DNSH-Grundsätze eingehalten werden und die Durchführung anderer ergänzender Maßnahmen (z. B. Regenwasserrückhaltung, Asbestsanierung, Zugänglichkeit von Gebäuden) ermöglicht wird. Wird der Austausch von Heizkesseln im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen unterstützt, so darf er höchstens 20 % des gesamten Renovierungsprogramms ausmachen.
8	2 – Renovierung von Gebäuden – Reform 3:	Meilenstein	Die Änderung des Abfallgesetzes	Inkrafttreten der Gesetzesänderung zum Abfallgesetz		0	1	Q2	2022	Mit den überarbeiteten Abfallvorschriften des Umweltministeriums wird das Potenzial der Kreislaufwirtschaft im Bau- und Abbruchabfall- und Bausektor erhöht,

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen									sodass mindestens 70 % der ungefährlichen Bau- und Abbruchabfälle recycelt und wiederverwendet werden müssen. Sie umfasst die obligatorische umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge für Bauinvestitionen innerhalb der staatlichen Verwaltung, die Erhöhung der gesetzlichen Gebühren für die Deponierung und die Vereinfachung der Vorschriften für die Verwendung von Bau- und Abbruchabfällen.

www.parlament.gv.at

KOMPONENTE 3 Nachhaltiger Verkehr

Die Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, den Anteil umweltfreundlicher Verkehrsträger durch Maßnahmen und intelligente Lösungen auf der Grundlage von Datenanalysen zu erhöhen, die Zahl der Fahrgäste im Schienen- und öffentlichen Personenverkehr und das Volumen der im umweltfreundlichen intermodalen Verkehr beförderten Güter zu erhöhen sowie die Entwicklung alternativer Antriebsinfrastrukturen zu unterstützen, um so die $CO2\text{-}_{Emissionen}$ im Verkehr zu verringern und die Luftqualität zu verbessern. Intelligente und digitale Investitionen sollen einen schnelleren, zuverlässigeren und effizienteren Schienen- und umweltfreundlichen öffentlichen Personenverkehr fördern und die Fahrgäste dazu motivieren, von Autos und anderen kohlenstoffbasierten Verkehrsmitteln zu wechseln. Die Komponente ermöglicht eine breitere Nutzung alternativer Antriebe für einen nachhaltigen, umweltfreundlichen, erschwinglichen und intelligenten Verkehr und fördert gleichzeitig die Nutzung intelligenter Netze. Sie trägt zur Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft bei, indem sie Marktbedingungen für die Lieferanten von Verkehrsmaschinen schafft.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Die Reformen und Investitionen im Rahmen der Komponente tragen unmittelbar der Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm der Slowakei 2020 und der Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm der Slowakei 2020 Rechnung, wonach die Slowakei *„so bald wie möglich bereitstehende öffentliche Investitionsprojekte durchführt und Investitionen des Privatsektors zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung unterstützt. Konzentration der Investitionen auf den ökologischen und digitalen Wandel, insbesondere auf saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung, nachhaltigen öffentlichen Verkehr und Abfallbewirtschaftung.“* Die Komponente umfasst vier Reformen und vier Investitionen.

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 zur Vorbereitung von Verkehrsinvestitionsprojekten.

Die Reform zielt darauf ab, die Verwaltung von Investitionen zu verbessern und ihren wirtschaftlichen Nutzen zu erhöhen. Dies soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- bis zum 30. Juni 2021 einen Investitionsplan für Eisenbahninfrastrukturprojekte aufzustellen, bei dem Vorhaben nach ihrem Kosten-Nutzen-Verhältnis Vorrang eingeräumt wird;
- bis zum 31. März 2023 Änderungen des Eisenbahngesetzes und damit zusammenhängender Rechtsvorschriften zur Vereinfachung und Straffung der rechtlichen und technischen Anforderungen an Verkehrsinfrastrukturparameter;
- bis zum 31. Dezember 2021 eine Methodik zur Ermittlung von Projekten mit dem höchstmöglichen Kosten-Nutzen-Verhältnis und zur Erreichung des Ziels der Verlagerung des Personenverkehrs von der individuellen Straße auf das Radfahren zu veröffentlichen.

Die Durchführung der Reform wird bis zum 31. März 2023 abgeschlossen.

Reform 2 des öffentlichen Personenverkehrs.

Ziel der Reform ist es, die Personenbeförderung zu verbessern. Ein neuer Verkehrsdienstplan, gefolgt von der Optimierung des Schienenpersonenverkehrs, ist ein wesentlicher Bestandteil der umfassenden Reform des öffentlichen Verkehrs. Die Reform wird durch neue Rechtsvorschriften unterstützt, die Regeln, Zuständigkeiten und Verpflichtungen bei der Koordinierung, Anordnung und Finanzierung regionaler Bus- und Bahnverkehrsdienste festlegen. In den Rechtsvorschriften wird eine nationale Behörde festgelegt, die in Zusammenarbeit mit regionalen Integratoren die Schaffung eines nationalen integrierten Verkehrssystems mit einem einheitlichen Fahrpreis koordiniert und die Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Vergabeverfahren sowohl für öffentliche Schienenpersonenverkehrsdienste als auch für Fahrzeuge koordiniert, die mit Unterstützung von EU-Mitteln für den Betrieb dieser Strecken in früheren Zeiträumen erworben wurden. Die Häufigkeit des Schienenverkehrs auf den Strecken mit dem größten Potenzial für die Verlagerung des Verkehrs vom Pkw auf die Züge wird erhöht, um eine bessere Koordinierung der regionalen öffentlichen Bus- und Bahnverkehrsdienste zu ermöglichen. Diese Reform wird durch folgende spezifische Maßnahmen untermauert:

- Bis zum 31. März 2023 werden mit einem neuen Gesetz Standards für den öffentlichen Personenverkehr geschaffen und die gemeinwirtschaftliche Ordnung gestrafft, die derzeit fragmentiert und zwischen dem Staat, den Bezirken, Städten und Gemeinden unzureichend koordiniert ist.
- Bis zum 31. Dezember 2023 werden optimierte grafische Darstellungen des Schienenverkehrs veröffentlicht;

Reform 3 des intermodalen Güterverkehrs.

Die Reform soll die Verbesserung der Intermodalität durch die Vergabe öffentlicher Aufträge, die Koordinierung der Logistik und die Förderung der Einführung neuer intermodaler Strecken unterstützen. Ziel dieser Reform ist es, 30 % des Straßenverkehrs über 300 km bis 2030 auf Schiene oder Wasserweg und über 50 % bis 2050 (gegenüber 2005) zu verlagern. Dies geschieht insbesondere durch die Förderung des Interesses der Verkehrsunternehmer an der Verlagerung des Straßengüterverkehrs auf die Schiene/den intermodalen Verkehr sowie durch die Verhinderung einer weiteren Verlagerung des Schienenverkehrs auf andere Verkehrsträger. Die Ausarbeitung und Annahme eines Konzepts für die Entwicklung des intermodalen Verkehrs, einschließlich des Vorschlags für notwendige Änderungen der Rechtsvorschriften, muss die Annahme von Maßnahmen für die systematische Entwicklung umweltfreundlicher Güterverkehrsarten ermöglichen. Ziel der Unterstützung ist es, technische Probleme beim Übergang zum intermodalen Verkehr zu beseitigen und ihn attraktiver zu machen.

Die Umsetzung der Reform soll bis zum 31. Dezember 2021 beginnen und bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Reform 4 zur Einführung neuer politischer Maßnahmen zur langfristigen Förderung alternativer Kraftstoffe im Verkehrssektor.

Die Reform wird durch das Inkrafttreten neuer Legislativmaßnahmen bis zum 31. Dezember 2022 unterstützt, um die Verteilungstarife zu reformieren und den Prozess des Baus alternativer

Antriebsinfrastrukturen zu vereinfachen und zu beschleunigen. Außerdem führen sie einen „Ladepunkt-Recht“ und einen stabilen, berechenbaren mehrjährigen Rahmen ein, um den Bau einer relevanten alternativen Antriebsinfrastruktur zu unterstützen.

Investition 1 in die Entwicklung einer CO2-armen Verkehrsinfrastruktur.

Ziel dieser Investition ist es, die Nutzung sauberer Verkehrsinfrastrukturen zu fördern. Diese Investition umfasst die Elektrifizierung von Eisenbahnstrecken, die Modernisierung von Eisenbahnstrecken, die Installation von Dispatching-/digitalen Sicherheits- und Kommunikationsgeräten, den Bau oder die Modernisierung von Straßenbahn- und Oberleitungsbuslinien und den Bau von Fahrradinfrastruktur.

Investition 2 zur Förderung eines umweltfreundlichen Personenverkehrs.

Ziel dieser Investition ist es, die Einführung eines sauberen Personenverkehrs zu fördern. Die Investition besteht in der Lieferung neuer oder ausgebauter Schienen- und Straßenbahnfahrzeuge.

Investition 3 in die Entwicklung des intermodalen Güterverkehrs.

Ziel dieser Investition ist es, das Verkehrsaufkommen im umweltfreundlicheren intermodalen Verkehr zu erhöhen. Die Investition besteht in der Unterstützung des Erwerbs intermodaler Transporteinheiten und Ladeeinrichtungen mit privatem Kapital und der Einrichtung neuer intermodaler Strecken auf ausgewählten Strecken.

Investition 4 in die Förderung des Baus alternativer Antriebsinfrastrukturen.

Der Schwerpunkt dieser Investition liegt auf der Errichtung von Ladepunkten für Elektroautos. Diese Investition besteht aus einem Finanzierungsmechanismus von Beihilferegelungen für den Bau einer Ladepunktinfrastruktur für emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
1	3– Nachhaltiger Verkehr – Reform 1: Reform der Vorbereitung von Verkehrsinvestitionsprojekten	Meilenstein	Investitionsplan für Eisenbahninfrastrukturprojekte	Veröffentlichung des Umsetzungsplans				Q2	2021	Das Ministerium für Verkehr und Bau erstellt und veröffentlicht in Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium einen Investitionsplan für Eisenbahninfrastrukturprojekte, der die Methodik, die Prioritäten und den Zeitplan für den Bau der Infrastruktur enthält. Ein veröffentlichter Investitionsplan für Eisenbahninfrastrukturprojekte, der Vorhaben nach ihrem Kosten-Nutzen-Verhältnis Vorrang einräumt, gewährleistet die langfristige Stabilität ihrer Vorbereitung und Durchführung von Eisenbahninfrastrukturprojekten.
2	3 – Nachhaltiger Verkehr – Reform 1: Reform der Vorbereitung von Verkehrsinvestitionsprojekten	Meilenstein	Methodik für die Auswahl, Vorbereitung und Durchführung von Radverkehrsprojekten	Veröffentlichung der Methodik				Q4	2021	Anhand der Methodik wird festgelegt, wie Projekte mit dem höchstmöglichen Kosten-Nutzen-Verhältnis ermittelt werden können und wie ein Beitrag zum Ziel der Verlagerung des Personenverkehrs von der individuellen Straße auf das Radfahren geleistet werden kann.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
3	3 – Nachhaltiger Verkehr – Reform 1: Reform der Vorbereitung von Verkehrsinvestitionsprojekten	Meilenstein	Die Änderung des Eisenbahngesetzes und der damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften zu Parametern der Verkehrsinfrastruktur	Inkrafttreten einer Änderung des Eisenbahngesetzes durch den Nationalrat der Slowakischen Republik und Annahme einer Änderung des Erlasses Nr. 350/2010 Slg. über den Bau und die technische Ordnung von Eisenbahnstrecken durch das Ministerium für Verkehr und Bau sowie Inkrafttreten der Rechtsvorschriften				1. QUARTAL	2023	Die Gesetzesänderungen sollen die rechtlichen und technischen Anforderungen an die Verkehrsinfrastrukturparameter im Einklang mit den bewährten Verfahren in anderen EU-Ländern und den europäischen Rechtsvorschriften vereinfachen und straffen, wodurch die Voraussetzungen geschaffen werden, um die Vorbereitungen für den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur zu beschleunigen, die Kosten pro Kilometer modernisierter Strecken zu senken und schnellere und sicherere Eisenbahnen früher zu bauen.
4	3 – Nachhaltiger Verkehr – Reform 2: Reform des öffentlichen	Meilenstein	Neues Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr	Inkrafttreten des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr durch den Nationalrat der Slowakischen				1. QUARTAL	2023	Das Gesetz soll die Standards für den öffentlichen Personenverkehr vereinheitlichen und die öffentliche Ordnung straffen, die derzeit fragmentiert und zwischen dem Staat, den Bezirken, Städten und Gemeinden unzureichend koordiniert ist.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Personenverkehrs			Republik und Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur wirksamen Koordinierung, Integration und Verwaltung des öffentlichen Verkehrs						
5	3 – Nachhaltiger Verkehr – Reform 2: Reform des öffentlichen Personenverkehrs	Meilenstein	Umsetzung eines optimierten Fahrplans für den Eisenbahnverkehr	Inkrafttreten eines optimierten Fahrplans für den Schienenverkehr				Q4	2023	Das Ministerium für Verkehr und Bau setzt die Bestellung von Schienenpersonenverkehrsdiensten gemäß dem endgültigen Verkehrsdienstplan bis zum 31. Dezember 2023 um.
6	3– Nachhaltiger Verkehr – Reform 2: Reform des öffentlichen Personenverkehrs	Ziel	Anzahl der selbstverwalteten Regionen, in denen eine Tarifintegration besteht, die Reisen mit mehreren öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit Beförderern		Anzahl	1	6	Q2	2026	Es wird ein integriertes Verkehrssystem geschaffen, das in mindestens sechs selbstverwalteten Regionen betrieben wird und es dem multimodalen öffentlichen Personenverkehr ermöglicht, mit einer einzigen Fahrkarte zu reisen. Der quantitative Indikator bezieht sich auf die Zahl der selbstverwalteten Regionen, in denen ein integriertes Verkehrssystem geschaffen wird, das den multimodalen

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			pro Fahrkarte ermöglicht							öffentlichen Personenverkehr mit einer einzigen Fahrkarte ermöglicht.
7	3 – Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 1: Entwicklung einer CO2-armen Verkehrsinfrastruktur	Ziel	Länge der neuen Fahrradinfrastruktur (km)		Länge (km)	0	161,8	Q2	2026	Bau einer neu installierten Radverkehrsinfrastruktur von 161,8 km Länge. Die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen umfassen als förderfähige Projekte Radwege und Fahrradstellplätze.
8	3 – Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 1: Entwicklung einer CO2-armen Verkehrsinfrastruktur	Ziel	Länge der instandgesetzten oder ausgebauten öffentlichen Verkehrsinfrastruktur		Länge (gewichtete km)	0	51,45	Q2	2026	Wiederaufbau oder Modernisierung von mindestens 51,45 gewichteten km öffentlicher Verkehrsinfrastruktur. Die Investition umfasst eine oder mehrere der folgenden Projektarten: ein oder zwei instandgesetzte Gleise (Erneuerung der Gleisunterkonstruktion/des Gleisfundaments oder der Traktionslinie/Ausrüstung) (Gewichtungsfaktor 0,5); neu elektrifizierte und teilweise ausgebaute eingleisige Eisenbahnstrecke (Gewichtungsfaktor 0,7); vollständig ausgebaute zweigleisige Straßenbahnlinie einschließlich Zubehör (Gewichtungsfaktor 1.9); neu gebaute eingleisige Oberleitung einschließlich Stromversorgung (Gewichtungsfaktor 0,2).

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
9	3 – Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 1: Entwicklung einer CO2-armen Verkehrsinfrastruktur	Ziel	Länge der Streckenabschnitte, die digital gesichert sind		Länge (gewichtete km)	0	82	Q2	2026	Installation von Projekten für Dispatching/digitale Sicherheits- und Kommunikationsgeräte auf mindestens 82 gewichteten Streckenkilometern. Die Investition umfasst eine oder mehrere der folgenden Projektarten: neu versendete Eisenbahnstrecke/-abschnitt (Gewichtungsfaktor 1); Eisenbahnstrecke/-abschnitt mit neuen digitalen Sicherheitsvorrichtungen (Gewichtungsfaktor 0,7); Verbesserung der Parameter auf bereits verlegten Gleisen (z. B. durch Erhöhung der Anzahl der Gleisabschnitte zur Verbesserung des Verkehrsflusses) (Gewichtungsfaktor 0,3); Aufbau eines GSM-R-Kommunikationssystems zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf Eisenbahnstrecken (Gewichtungsfaktor 0,1).
10	3 – Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 2: Förderung eines sauberen Personenverkehrs	Ziel	Anzahl der gelieferten sauberen Fahrzeuge im Personenverkehr (gewichtet)		Anzahl	0	12	Q2	2026	Lieferung von 12 gewichteten Einheiten neuer Fahrzeuge. Die Fahrzeuge müssen folgende Arten von Fahrzeugen umfassen: standardmäßige geschlossene elektrische Zugeinheiten (Gewichtungsfaktor 1,0), geschlossene elektrische Zugeinheiten mit hoher Kapazität (Gewichtungsfaktor 3,0), Straßenbahnen (Gewichtungsfaktor 0,3).

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
11	3- Nachhaltiger Verkehr – Reform 3: Reform des intermodalen Güterverkehrs	Meilenstein	Konzept und Forderungen nach neuen Förderregelungen	Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für neue Förderprogramme auf der Grundlage des Konzepts der Entwicklung des intermodalen Verkehrs				Q4	2022	Die slowakische Regierung genehmigt bis zum 31. Dezember 2021 ein Konzept für die Entwicklung des intermodalen Verkehrs, das Vorschläge für die Gesetzesänderungen enthält, die für die Annahme von Maßnahmen zur systemischen Entwicklung umweltfreundlicher Güterverkehrsarten erforderlich sind. Ziel der Unterstützung ist es, technische Probleme beim Übergang zum intermodalen Verkehr zu beseitigen und ihn attraktiver zu machen. Auf dieser Grundlage werden bis zum 31. Dezember 2022 Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für neue Förderregelungen veröffentlicht, die dazu beitragen sollen, die Verfügbarkeit des intermodalen Verkehrs auf nichtdiskriminierender Basis zu verbessern und so den Weg für seine Entwicklung in allen Regionen der Slowakei zu ebnen. Die Aufforderung muss vom Ministerium für Verkehr und Bau genehmigt werden.
12	3 – Nachhaltiger Verkehr – Investition 3: Entwicklung des	Meilenstein	Zahl der in Zwanzig-Fuß-Äquivalenten beschafften intermodalen Transporteinheiten	Kaufverträge für intermodale Transporteinheiten				Q2	2026	Beschaffung von mindestens 650 intermodalen Transporteinheiten (Handhabung von Sattelanhängern, Wechselbehältern, Containern). Intermodale Transporteinheiten sind in TEU (Twenty-foot Equivalent Unit – Zwanzig-Fuß-Einheit) anzugeben.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	intermodalen Güterverkehrs									
13	3 – Nachhaltiger Verkehr – Reform 4: Einführung neuer Strategien zur langfristigen Förderung alternativer Kraftstoffe im Verkehrssektor	Meilenstein	ein neues Maßnahmenpaket zur Förderung alternativer Antriebe	Inkrafttreten der Entschließung zur Förderung alternativer Antriebe				Q4	2022	Die Maßnahmen sollen die Entwicklung alternativer Antriebe im Verkehr beschleunigen. Dazu gehören eine Reform der Verteilungstarife, Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Baus alternativer Antriebsinfrastrukturen, die Einführung von „Ladepunkt-Rechten“ und die Einführung eines stabilen, vorhersehbaren mehrjährigen Rahmens zur Unterstützung des Baus einschlägiger alternativer Antriebsinfrastrukturen.
14	3 – Nachhaltiger Verkehr – Investition 4: Unterstützung des Ausbaus der Infrastruktur für mit alternativen Kraftstoffen betriebene Fahrzeuge	Ziel	Anzahl der installierten Ladepunkte		Anzahl	0	1 500	Q2	2026	Installation von und Anschluss an das Stromnetz der Anlagen an mindestens 1500 öffentlichen Ladepunkten. Dies wird auch zur Errichtung von Schnellladestationen mit einer Leistung von 50 kW und mehr in jeder selbstverwalteten Region der Slowakei führen.

www.parlament.gv.at

KOMPONENTE 4: Dekarbonisierung der Industrie

Die Verringerung der Treibhausgasemissionen in der Slowakei und die Erfüllung der nationalen Ziele gemäß dem integrierten nationalen Energie- und Klimaplan 2021–2030 erfordern auch ein beschleunigtes Handeln der Industrie. Die Slowakei ist eine stark industrialisierte Wirtschaft mit einem Anteil von knapp über 70 % an den Gesamttreibhausgasemissionen. Die Slowakei zählt zu den Mitgliedstaaten mit den höchsten durchschnittlichen Konzentrationen von Staubpartikeln in der EU, was vor allem auf die Alterung der Industrietechnologien und die Verbrennung von Brennstoffen in Haushalten zurückzuführen ist.

In diesem Zusammenhang wird in der Komponente 4 des slowakischen Reform- und Resilienzplans die Entwicklung und Anwendung einer Dekarbonisierungsregelung für den Industriesektor vorgeschlagen. Die Maßnahmen sollen zu geringeren Treibhausgasemissionen in Unternehmen, geringeren Energieverlusten und einer stärkeren Einführung innovativer Umwelttechnologien in der Industrieproduktion führen. Diese Komponente ist Ausdruck der Reformzusage der slowakischen Regierung, die Kohle in der Region Ober Nitra zu verlassen. Sie enthält auch die Verpflichtung, die Förderung der Stromerzeugung aus heimischer Kohle und die Stilllegung des Braunkohlekraftwerks Nováky einzustellen. Durch die Investitionen in die Ausrüstung der slowakischen Umweltinspektion wird die Kapazität dieser Einrichtung zur Überwachung der Dekarbonisierungsmaßnahmen gestärkt.

Die Komponente umfasst zwei Reformen sowie eine Hauptinvestition und eine ergänzende Investition.

Diese Reformen und Investitionen tragen zum Ziel des ökologischen Wandels und zum Klimaziel bei. Die Dekarbonisierung hat dauerhafte Auswirkungen auf die Umwelt und die Luftqualität in der Slowakei. Die Investitionen sollen die Wettbewerbsfähigkeit der slowakischen Industrie stärken und Arbeitsplätze auf lokaler Ebene sichern. Der Umbau der Region Ober Nitra ist ein starkes Kohäsionselement, insbesondere bei der Unterstützung der Region beim Übergang von der Kohle.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, die länderspezifische Empfehlung an die Slowakei aus dem Jahr 2020 umzusetzen, wonach „Investitionen auf den ökologischen digitalen Wandel, insbesondere in die saubere und effiziente Erzeugung und Nutzung von Energie und Ressourcen, konzentriert werden müssen“ (länderspezifische Empfehlung 3/2020).

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Einstellung der kohlebasierten Stromerzeugung im Kraftwerk Nováky und Umwandlung der Region Upper Nitra

www.parlament.gv.at

Diese Reform ist Ausdruck der Zusage der slowakischen Regierung, den Übergang von der Kohle in der Region Ober Nitra voranzutreiben. Das regionale Kraftwerk Nováky weist die dritthöchsten CO2-Emissionen unter den Anlagen des slowakischen Emissionshandelssystems der EU auf.

Ziel dieser Maßnahme ist es, für das Braunkohlekraftwerk Nováky die Förderung der Stromerzeugung einzustellen und die Stromerzeugung aus Braunkohle einzustellen. Dies wirkt sich positiv auf die Umwelt aus und führt zu einer Preissenkung für die Stromendverbraucher.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 2: Annahme eines wettbewerbsorientierten Systems zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in der Industrie

Die slowakischen Behörden führen eine wettbewerbsorientierte Dekarbonisierungsregelung ein, die allen Industriezweigen offensteht. Das D-Ekarbonisierungsprogramm soll die Einführung der besten derzeit verfügbaren Technologien in industriellen Prozessen unterstützen. Die Unterstützung zielt auf CO2-arme Prozesse und Technologien in der Industrie und die Annahme von Energieeffizienzmaßnahmen ab.

DieSlowakei stellt sicher, dass die strengen Anforderungen an die Einhaltung der Umweltvorschriften sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene gewährleistet werden. Dies schließt die Übereinstimmung der geförderten Tätigkeiten und Unternehmen mit den technischen Leitlinien für DNSH (2021/C58/01) ein.

Durch die Unterstützung von Anlagen im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems sollen ihre Treibhausgasemissionen deutlich unter den für das Projektangebot relevanten Richtwert gesenkt werden. Die Bedingung des „wesentlichen Unterschreitens“ ist Teil der Auswahlkriterien für die Auftragsvergabe.

Die Menge der von den durch das System geförderten Unternehmen emittierten Treibhausgase (in CO2-Äquivalenten, gewichteter Durchschnitt) sinkt im Vergleich zum kontrafaktischen Szenario um mindestens 30 %.

Die slowakischen Behörden übermitteln entweder Daten zur Dekarbonisierung für Projekte im Rahmen der Regelung (diespätestens bis zum 30. Juni 2026 zur Verfügung zu stellen sind) oder weisen nach, dass die Treibhausgasemissionseinsparungen voraussichtlich auf der Grundlage der angenommenen Parameter der im Rahmen der Maßnahme geförderten Technologien (auf der Grundlage von Zertifikaten der Hersteller) oder der Kombination beider Ansätze erzielt werden.

Die Umsetzung der Reform soll bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Investition 1: Das Funktionieren des Systems zur Verringerung der CO2-Emissionen der Industrie

www.parlament.gv.at

Ziel dieser Maßnahme ist die Verringerung der Treibhausgasemissionen durch Projektunterstützung für Industrieunternehmen. Diese Maßnahme besteht im Abschluss der Umsetzung der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützten Projekte zur Dekarbonisierung der Industrie.

Investition 2: Unterstützung der Arbeit der slowakischen Umweltaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Überwachungskapazitäten der slowakischen Umweltinspektion im Dekarbonisierungsprozess zu stärken. Die Maßnahme besteht in der Durchführung von Investitionen in die Modernisierung der Ausrüstung und Einrichtungen dieser Einrichtung.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
1	4 – Dekarbonisierung der Industrie – Reform 1: Die Beendigung der kohlebasierte Stromerzeugung im Kraftwerk Nováky und Umwandlung der Region Upper Nitra	Meilenstein	Übergang weg von der Kohle in der Region Ober-Nitra	Einstellung der Braunkohlestromerzeugung im Kraftwerk Nováky				Q4	2023	Im Rahmen des Umbaus der Region Upper Nitra für das Kraftwerk Nováky: • Die slowakischen Behörden stellen die Förderung der Braunkohlestromerzeugung ein. • Die Braunkohlestromerzeugung wird eingestellt.
2	4 — Dekarbonisierung der Industrie – Reform 2: Ein wettbewerbsorientiertes System zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in der Industrie	Meilenstein	Annahme der Dekarbonisierung der Industrie Schema	Annahme der Regelung zur Dekarbonisierung der Industrie durch das Umweltministerium				Q4	2022	Annahme des Systems zur Verringerung der CO2-Emissionen in der Industrie mit effizienten Ergebnissen durch das Umweltministerium. Das wettbewerbsorientierte Dekarbonisierungssystem wird durch ein diskriminierungsfreies, transparentes und offenes Ausschreibungsverfahren eingeführt, das allen Industriezweigen offensteht. Die Unterstützung zielt auf CO2-arme Prozesse und Technologien in der Industrie und die Annahme

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										von Energieeffizienzmaßnahmen ab. Die Investitionspolitik der Regelung umfasst mindestens die folgenden Förder- und Projektauswahlkriterien: • das Ziel des niedrigsten Preises pro Tonne eingesparter Treibhausgase; • Gewährleistung der Übereinstimmung der geförderten Tätigkeiten und Unternehmen mit dem EU-Besitzstand und den nationalen Umweltgesetzen sowie den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) und Festlegung von Dekarbonisierungszielen. • Unterstützung nur technologiekonformer Projekte; • geförderte Anlagen des EU-

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										• Emissionshandelssystems müssen ihre THG-Emissionen deutlich unter den für das Projektangebot relevanten Richtwert senken. Die Bedingung des „wesentlichen Unterschreitens“ ist Teil der Auswahlkriterien für die Auftragsvergabe. • feste fossile Brennstoffe werden nicht gefördert. Projekte, bei denen Erdgas als Hauptrohstoff oder Hauptenergiequelle genutzt wird, werden nicht unterstützt. Bei Projekten, bei denen Erdgas genutzt wird, um im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität förderfähig zu sein, darf Erdgas nicht mehr als 20 % des Endenergieverbrauchs der Ausrüstung, der Maschinen und der Energieerzeugung ausmachen.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										• die Menge der von den durch das System geförderten Unternehmen emittierten Treibhausgase (in CO2-Äquivalenten, gewichteter Durchschnitt) verringert sich um mindestens 30 %. Die slowakischen Behörden müssen zusichern, dass die Daten für alle geförderten Projekte bis spätestens 30. Juni 2026 rechtzeitig geliefert werden, oder sie müssen nachweisen, dass Treibhausgaseinsparungen auf der Grundlage der angenommenen Parameter der unterstützten Technologien (auf der Grundlage von Zertifikaten der Hersteller) oder der Kombination beider Ansätze erzielt werden müssen. Die vorläufige Quantifizierung der Verringerung der Treibhausgasemissionen durch die Dekarbonisierungsprojekte kann sich auf technische

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Dokumente stützen, in denen die wichtigsten Parameter, der Energieverbrauch und die Eingangsmaterialien der geförderten Technologien aufgeführt sind. Die slowakischen Behörden teilen der Kommission nach der Auswahl der Projekte die Basisszenarien sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der geförderten Technologien mit.
3	4 – Dekarbonisierung der Industrie – Investition 1: Funktionsweise des Systems zur Dekarbonisierung der Industrie	Meilenstein	Abschluss der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützten Projekte zur Dekarbonisierung der Industrie	Abschluss der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützten Dekarbonisierungsprojekte				Q2	2026	Die aus der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützten abgeschlossenen Projekte im Rahmen der Dekarbonisierungsregelung müssen zusätzlich zu dem der Kommission vorgelegten kontrafaktischen Szenario zu einer Verringerung um insgesamt 121 956,66 Tonnen CO2-Äquivalent führen. Die Emissionsminderung wird anhand von Parametern der im Rahmen

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										der Maßnahme geförderten Technologien nachgewiesen.
4	4 – Dekarbonisierung der Industrie – Investition 2: Gewährleistung des Funktionierens der slowakischen Umweltinspektion im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung	Meilenstein	Kapazitätssteigernde Investitionen für die slowakische Umweltinspektion	Lieferung neuer Ausrüstung und modernisierter Einrichtungen der slowakischen Umweltinspektion				Q2	2025	Die Investition umfasst Folgendes: (1) Neue Inspektionsfahrzeuge, die mit Büro- und Messtechnik ausgestattet sind, insbesondere für die Inspektion von Luft- und Wasserschutz sowie Abfallbewirtschaftung; (2) Renovierung der Gebäude der Aufsichtsbehörde, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Dämmung der Gebäude oder die Renovierung der Sanitäranlagen

www.parlament.gv.at

KOMPONENTE 5: ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL

Die Komponente 5 „Anpassung an den Klimawandel“ des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, die Widerstandsfähigkeit sowohl der Ökosysteme als auch der Siedlungen gegenüber den negativen Auswirkungen des Klimawandels durch Reformen des Wasserbewirtschaftungssystems, der Landbewirtschaftung, des Naturschutzes und der biologischen Vielfalt, die Umsetzung grüner Elemente in der Landschaft und Investitionen in die Abdichtung sowie die Entwicklung grüner Infrastruktur, einschließlich Pflanzungen, zu erhöhen.

Die Komponente umfasst zwei Reformen und eine Investition.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Die Ziele dieser Komponente stehen im Einklang mit der nationalen Strategie für die Umweltpolitik bis 2030, der Strategie zur Anpassung der Slowakischen Republik an den Klimawandel, der Vision und Entwicklungsstrategie der Slowakei bis 2030 – der langfristigen Strategie für nachhaltige Entwicklung der Slowakischen Republik und der Slowakei 2030 – sowie den Strategien und langfristigen Zielen der Europäischen Union, insbesondere dem europäischen Grünen Deal, und sind Teil dieser Strategie.

Die Reform 2 trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung bei, die der Slowakei 2024 übermittelt wurde und in der es heißt, dass „die Erhaltung der natürlichen Ressourcen durch die durchgängige Berücksichtigung naturbasierter Lösungen und die Fertigstellung der Zonenabgrenzung von Naturschutzgebieten verstärkt werden muss“ (länderspezifische Empfehlung 3/2024).

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 zur Landschaftsplanung.

Die Reform soll eine Grundlage für den Schutz der Landschaftsstrukturen, der ökologischen Stabilität und der biologischen Vielfalt in der Raumordnungsdokumentation und den anschließenden Genehmigungsverfahren für die Genehmigung von Gebäuden und Tätigkeiten schaffen. Zusammen mit den nachfolgenden methodischen Dokumenten und Karten bildet der Rechtsakt die technische Grundlage für die Dokumentation der Flächennutzungsplanung und die anschließenden Genehmigungsverfahren für die Genehmigung von Gebäuden und Tätigkeiten. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltung der Landschaftsstrukturen, die ökologische Stabilität und den Schutz der biologischen Vielfalt. Ihr Verlust würde die Fähigkeit zur Anpassung an den Klimawandel untergraben.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 2: Reform des Naturschutzes und der Wasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten

Ziel der Reform ist es, den Zustand der Lebensräume in Schutzgebieten zu verbessern, ihren langfristig zunehmenden Beitrag zum Landschaftsschutz gegen den Klimawandel und ihre eigene Widerstandsfähigkeit gegenüber den negativen Auswirkungen des Klimawandels zu gewährleisten. Bis zum 31. Dezember 2022 tritt ein geändertes Natur- und Landschaftsschutzgesetz und Wassergesetz in

www.parlament.gv.at

Kraft. Diese Rechtsvorschriften sollen den institutionellen Schutz der Natur stärken, Kompetenzkonflikte innerhalb von Schutzgebieten minimieren, das Schutzsystem vereinfachen, die Netze geschützter Gebiete (national, europäisch und international) integrieren und die Voraussetzungen für die Zoneneinteilung von Nationalparks schaffen. Das Ergebnis ist ein modernes System mit dem vorrangigen Ziel, die Natur und die biologische Vielfalt in den betreffenden Gebieten zu schützen und einen stabilen langfristigen Beitrag der Ökosysteme zur Anpassung an den Klimawandel und zur Eindämmung seiner Folgen zu gewährleisten. Gleichzeitig soll die Reform eine Wiederbelebung der Fließgewässer ermöglichen und Raum für die ökologische Bewirtschaftung, die Wiederherstellung von Flussgebieten und den progressiven Hochwasserschutz unter Berücksichtigung des Naturschutzes und der Wasserrückhaltung im ländlichen Raum schaffen.

Die Reform umfasst auch das Inkrafttreten und die Anwendung von Dekreten zur Einrichtung von sieben Nationalparks (Slovenský kras, Velká Fatra, Muránska planina,Malá Fatra, Nízké Tatry, Vysoké Tatry und Poloniny), um sicherzustellen, dass die Zonen ihrer jeweiligen Schutzgebiete fertiggestellt werden.

Investition 1 in die Anpassung der Regionen an den Klimawandel unter besonderer Berücksichtigung des Naturschutzes und der Entwicklung der biologischen Vielfalt.

Ziel der Investition ist es, durch den Schutz der Ökosysteme den langfristigen nachhaltigen Beitrag der Ökosysteme zur Anpassung an den Klimawandel und zur Eindämmung seiner Folgen (Abmilderung des Hochwassers, Dürrevorbeugung) sicherzustellen. Die Investition besteht in der Umwidmung von Eigentum, der Begrenzung des Holzeinschlags und der Entwicklung des Naturschutzes sowie der Wiederbelebung von Wasserläufen, einschließlich Feuchtgebieten, um die Wasserrückhaltung in ländlichen Gebieten und ihre schrittweise Freisetzung sicherzustellen.

Investition 2 „Aufbau von Wäldern, die gegen den Klimawandel gewappnet sind“.

Ziel dieser Maßnahme ist der Aufbau widerstandsfähiger Wälder, die an die Auswirkungen des Klimawandels angepasst sind. Die Investition besteht in der Durchführung einer Reihe von Tätigkeiten, die der nachhaltigen Waldbewirtschaftung gewidmet sind.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
1	5 – Anpassung an den Klimawandel – Reform 1: Raumordnungsreform	Meilenstein	die Bodenplanungsreform	Inkrafttreten des Raumordnungsgesetzes durch das Parlament				Q4	2023	Bis zum 31. Dezember 2023 arbeitet das Umweltministerium einen Rechtsakt aus, der dann vom Nationalrat der Slowakischen Republik genehmigt wird. Dem Rechtsakt wird bis zum 31. Dezember 2023 die Entwicklung einer Methode zur Bewertung des Wertes von Landschaften und Ökosystemen beigefügt, mit der sichergestellt werden soll, dass Erwägungen zur Anpassung an den Klimawandel in territorialen Entscheidungs- und Bauverfahren berücksichtigt werden, indem die Umsetzung naturbasierter Hochwasserschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Verhinderung von Dürren und Biodiversitätsverlusten gefördert wird.
2	5 – Anpassung an den Klimawandel – Reform 2: Reform des Naturschutzes und der	Meilenstein	Wirksamere Anwendung von Naturschutzmaßnahmen in Landschaften in Schutzgebiete	Inkrafttreten des geänderten Natur- und Landschaftsschutzgesetzes und des				Q4	2022	Das Umweltministerium bereitet eine Änderung des Naturschutzgesetzes vor, die im Januar 2022 in Kraft tritt, gefolgt von der Ausarbeitung eines Vorschlags für ein neues Modell für das Funktionieren von Schutzgebieten (bis zum 31. Dezember 2022). Die Wasserbewirtschaftungsreform im Land ebnet den Weg für die

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Wasserbewirtschaftung im ländlichen Raum		n und Neubelebung von Fließgewässern	Wasserrechts						Wiederbelebung der Fließgewässer, wodurch der Hochwasserschutz im Land verbessert wird. Das Umweltministerium erarbeitet bis zum 31. Dezember 2022 ein neues Konzept für die Wasserpolitik und ändert das Wassergesetz bis zum 31. Dezember 2022 mit technischen Standards, die eine Wiederbelebung der Wasserläufe in einer Weise ermöglichen, die eine größtmögliche Wasserrückhaltung im Land, eine Verlangsamung des Wasserabflusses und die Wiederherstellung der Grundwasserreserven ermöglicht.
4	5 – Anpassung an den Klimawandel – Investitionen 1: Anpassung der Regionen an den Klimawandel unter besonderer Berücksichtigung des Naturschutzes	Ziel	Revitalisierung von Fließgewässern (in km revitalisierter Fließgewässer)	Km revitalisierte Fließgewässer	Anzahl	0	90	Q2	2026	Für mindestens 90 km Wasserläufe, einschließlich Feuchtgebieten, sind Revitalisierungspässe vorzulegen.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	und der Entwicklung der biologischen Vielfalt									
5	6 – Anpassung an den Klimawandel – Investition 1: Anpassung der Regionen an den Klimawandel unter besonderer Berücksichtigung des Naturschutzes und der Entwicklung der biologischen Vielfalt	Ziel	Liegenschaftsausgleich mit privaten Grundbesitzern (in ha)		Anzahl	0	32.82	Q4	2023	Es müssen Liegenschaftssiedlungen für eine Fläche von 32,82 ha in Naturschutzgebieten erreicht werden. Bis zum 30. Juni 2022 erarbeitet eine Arbeitsgruppe im Umweltministerium eine Methode zur Bestimmung des Werts und des Preises von Grundstücken. Aufforderungen zum Erwerb von Land in Schutzgebieten, in erster Linie in Nationalparks, werden für ausgewählte Gebiete fortlaufend bis zum 31. Dezember 2023 veröffentlicht.
7	6 – Anpassung an den Klimawandel	Ziel	Liste der ausgewählten Projekte für die Regionen		Anzahl	0	2	Q2	2022	Der Lenkungsausschuss wählt Projekte für zwei Regionen Muránska Planina und Polonina im Einklang mit dem DNSH-Grundsatz auf der Grundlage einer offenen

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	– Investition 1: Anpassung der Regionen an den Klimawandel unter besonderer Berücksichtigung des Naturschutzes und der Entwicklung der biologischen Vielfalt		Muránska Planina und Polonina							Diskussion mit den einschlägigen lokalen Akteuren aus.
8	5 – Anpassung an den Klimawandel – Reform 2: Reform des Naturschutzes und der Wasserbewirtschaftung im ländlichen Raum	Meilenstein	Bebauung von Nationalparks	Inkrafttreten und Anwendung von Regierungsverordnungen zur Einrichtung von Nationalparks, deren Zonen und				1. QUARTAL	2026	Die Regierung schließt den Prozess der Zonenabgrenzung durch Erlass von Dekreten zur Einrichtung der folgenden Nationalparks, ihrer Gebiete und ihrer jeweiligen Schutzgebiete ab: i. Slovenský kras, ii. Velká Fatra, iii. Muránska planina, iv. Malá Fatra, v. Nízké Tatry, vi. Vysoké Tatry und vii. Poloniny.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
				Schutzgebieten						Die jeweiligen Regierungserlasse stellen sicher, dass I) die Flächen mit Primärwäldern und Altwäldern innerhalb der Nationalparks unter Zone A des fünften Schutzniveaus gemäß den Artikeln 16 und 30 des Gesetzes Nr. 543/2002 Slg. über den Naturschutz fallen und II) sie stehen im Einklang mit dem bereits genehmigten Erhaltungsprogramm für Auerhuhn (Tetrao urogallus Linnaeus, 1758) für die Jahre 2025-2029, das am 20. Januar 2025 angenommen wurde. Dies führt dazu, dass Zone A des fünften Schutzniveaus gemäß den Artikeln 16 und 30 des Gesetzes Nr. 543/2002 Slg. über den Naturschutz in den Gebieten vorgeschrieben wird, in denen gemäß dem Erhaltungsprogramm kein Eingriff erforderlich ist.
9	Investition 2: Gegen den Klimawandel gewappnete Wälder aufbauen	Ziel	Nachhaltige Wiederaufforstungsmaßnahmen	Landfläche mit umgesetzten Maßnahmen der nachhaltigen	ha	0	31 069	Q2	2026	Die geförderten Tätigkeiten dürfen nur auf Waldflächen durchgeführt werden. Ausgenommen sind folgende Bereiche: • Natura 2000; • Schutzgebiete der 4. und 5. Ebene auf der Grundlage der slowakischen Rechtsvorschriften;

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
				Waldbewirtschaftung						• Gebiete mit registriertem Vorkommen von Arten des westlichen Auerhuhns. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, aus dem hervorgeht, dass die Maßnahmen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung auf einer Fläche von 31069 ha durchgeführt wurden und folgende Tätigkeiten umfassten: • Künstliche Walderneuerung 1972 ha; • Stärkung der Naturverjüngung von 188 ha; • Schutz von Jungwäldern mit einer Fläche von 15421 ha; • Pflege junger Waldbestände, um eine Arten- und räumliche Zusammensetzung von mindestens 9 166 ha zu gewährleisten; • Erste Ausdünnung bis zu 50 Jahren mit einer Höchstfläche von 4322 ha. Es wird ein Bericht eines unabhängigen Sachverständigen erstellt, in dem bestätigt wird, dass • die geförderten Tätigkeiten wurden nur auf Waldflächen durchgeführt, und Natura-2000-Gebiete im vierten und fünften Schutzniveau sowie Gebiete mit

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										registriertem Vorkommen des westlichen Auerhuhns wurden ausgeschlossen. • die Tätigkeiten trugen zum Aufbau eines Mehrarten- und Mehrgenerationenwaldes im Hinblick auf die räumliche Zusammensetzung bei und werden nach dem Konzept der kontinuierlichen Bewaldung bewirtschaftet. • Bei der Wiederaufforstung wurden nur heimische Baumarten gepflanzt oder an die prognostizierten klimatischen und pedohydrologischen Bedingungen angepasst.

www.parlament.gv.at

KOMPONENTE 6: Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung

Ziel der Komponente ist es, die Zugänglichkeit und Inklusivität der allgemeinen Vorschul- und Schulbildung in der Slowakei zu verbessern. Die Komponente wird den Zugang zur Vorschulbildung verbessern, indem sichergestellt wird, dass Kinder im Alter von fünf Jahren im Vorschulsystem vertreten sind, und indem ein Rechtsanspruch auf Vorschulbildung für 4- und 3-Jährige eingeführt wird. Die Komponente besteht darin, das Finanzierungssystem für die Vorschulbildung zu reformieren und das System inklusiver Unterstützungsmaßnahmen im Bildungsbereich einzuführen. Die Komponente kann dazu beitragen, die Schulabbrecherquote zu verringern, indem das Schulberatungs- und Beratungssystem in der Sekundarstufe I gefördert wird, und die Inklusion auch von Roma-Kindern zu verbessern, indem die Segregation an Schulen eingedämmt wird. Die Komponente soll die durch die Pandemie bedingten Mängel bei den Bildungsergebnissen ausgleichen und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch gezieltere Unterstützungsmaßnahmen helfen.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen bei, die in den letzten zwei Jahren an die Slowakei gerichtet wurden und die Notwendigkeit betreffen, *die Qualität und Inklusivität der Bildung auf allen Ebenen zu verbessern und Kompetenzen zu fördern. Verbesserung des Zugangs zu erschwinglicher und hochwertiger Kinderbetreuung und Langzeitpflege. Förderung der Integration benachteiligter Gruppen, insbesondere der Roma.* (Länderspezifische Empfehlung 2/2019).

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Festlegung der Voraussetzungen für die Einführung einer obligatorischen Vorschulbildung für Kinder ab dem Alter von 5 Jahren und Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz im Kindergarten oder anderen Vorschuleinrichtungen ab dem dritten Lebensjahr.

Ziel dieser Reform ist es, die Voraussetzungen für die Einführung einer obligatorischen Vorschulbildung für 5-jährige Kinder und eines Rechtsanspruchs auf einen Platz in der Vorschulbildung für 3- und 4-jährige Kinder zu erfüllen. Diese Maßnahme besteht in der Änderung von Rechtsvorschriften und der Schaffung von Kapazitäten in Kindergärten.

Reform 2: Die Definition des Konzepts der sonderpädagogischen Bedürfnisse von Kindern und Schülern und die Entwicklung eines Modells für förderfähige Unterstützungsmaßnahmen im Bildungsbereich, einschließlich ihres Finanzierungssystems. Ziel dieser Reform ist es, Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterstützen. Diese Maßnahme besteht in der Änderung von Rechtsvorschriften, der Einführung von Unterstützungsmaßnahmen und der Bereitstellung von Schulungen.

Reform 3: Reform des Beratungs- und Präventionssystems und Gewährleistung einer systematischen Datenerhebung im Bereich der Förderung der psychischen Gesundheit von Kindern, Schülern und Studierenden. Ziel der Reform ist es, die neu geschaffenen Beratungs- und Präventionszentren (CPP) näher an die Schulen zu verlagern. Durch die Änderung der jeweiligen Rechtsakte sollen diese Zentren berufliche Tätigkeiten ausüben, ohne Gesundheitsbenachteiligungen zu

www.parlament.gv.at

definieren, wie dies derzeit der Fall ist, was zu Diskriminierungen führt. Eine Änderung des Beratungssystems wird mit weiteren Unterstützungsmaßnahmen einhergehen, wie z. B.: Änderung der Finanzierung auf der Grundlage der beruflichen Tätigkeiten.

Die Durchführung der Reform wird bis zum 31. März 2023 abgeschlossen.

Reform 4: Anpassung von Studienprogrammen vom Typ F.

Ziel dieser Reform ist es, die Möglichkeit einzuführen, das Niveau der Sekundarstufe I in Berufsbildungsprogrammen der Sekundarstufe I, den sogenannten „F-Programmen“, zu erreichen. Diese Maßnahme besteht in der Änderung von Rechtsvorschriften und der Anpassung der Liste der angebotenen F-Programme.

Reform 5: Förderung der Beseitigung der Segregation an Schulen.

Ziel dieser Reform ist es, eine rechtliche Definition der Segregation an Schulen einzuführen. Diese Maßnahme besteht in der Änderung von Rechtsvorschriften und der Festlegung methodischer Materialien und Standards zur Beseitigung der Segregation.

Reform 6*:* Ausgleichsmaßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der Pandemie auf die Bildung von Primar- und Sekundarschulschülern.

Mit der Reform wird ein Studienprogramm eingeführt, das sich hauptsächlich an Schüler richtet, die während der Pandemie nur begrenzte Möglichkeiten hatten, an Bildung teilzunehmen. Das Unterrichtsprogramm wird von den teilnehmenden Schulen organisiert und konzentriert sich insbesondere auf Fächer aus den sogenannten „Hauptbildungsbereichen“. Die Auswahl der Schüler und die Kommunikation mit den gesetzlichen Vertretern der Schüler sind Aufgabe der Schule.

Um das Problem des Mangels an umfassenden Daten über den Fernunterricht anzugehen, veröffentlicht das Bildungsministerium eine Aufforderung zur Durchführung umfassender pädagogischer Forschungsarbeiten, um die Auswirkungen der Pandemie auf die Bildung und ihre Auswirkungen auf die Bildungspolitik zu analysieren.

Die Umsetzung der Reform soll bis zum 30. September 2021 beginnen und bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 1: Beseitigung von Barrieren in Schulgebäuden.

Ziel dieser Investition ist es, architektonische Hindernisse in 135 Sekundarschulen zu beseitigen. Diese Maßnahme besteht in der Erstellung eines Handbuchs und der Beseitigung von Barrieren an 135 Sekundarschulen.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung der Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
1	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität der inklusiven Bildung – Reform 1:1.Gewährleistung der Voraussetzungen für die Einführung einer obligatorischen Vorschulbildung für Kinder im Alter von fünf Jahren und Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz im Kindergarten oder anderen Vorschuleinrichtungen ab dem Alter von drei Jahren	Meilenstein	Einführung gesetzlicher Änderungen einer obligatorischen Vorschulbildung für Kinder im Alter von fünf Jahren und Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz im Kindergarten oder anderen Vorschuleinrichtungen ab dem Alter von drei Jahren.	Annahme durch das Parlament des Gesetzes Nr. 596/2003, des Gesetzes Nr. 245/2008, des Gesetzes Nr. 138/2019, der Änderung der Regierungssammlung, Änderung des Dekrets Nr. 1/2020.				Q2	2023	Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 596/2003 über die staatliche Verwaltung im Bildungswesen und die schulische Selbstverwaltung sollen die Transparenz der Finanzierung der Vorschulbildung erhöhen, bevor das neue präskriptive Finanzierungssystem eingeführt wird. Mit dem Gesetz Nr. 245/2008 wird ein universeller Rechtsanspruch auf einen Platz im Kindergarten oder anderen Vorschuleinrichtungen für Kinder ab vier Jahren und danach ab dem Alter von drei

www.parlament.gv.at

										Jahren eingeführt. Die Rechtsvorschriften werden bis zum 30. Juni 2023 mit Wirkung vom 1.1.2024 und 1.1.2025 erlassen und sehen ausreichende Plätze in Kindergärten oder anderen Einrichtungen der Vorschulbildung für alle Kinder ab dem Alter von vier Jahren (ab 09/2024) und anschließend ab dem Alter von drei Jahren (ab 09/2025) vor. Mit der Änderung des Gesetzes Nr. 138/2019 über pädagogische und berufliche Mitarbeiter und der Änderung des Erlasses Nr. 1/2020 Slg. über Qualifikationsanforderungen für Lehrkräfte und Fachpersonal wird die Bedingung eingeführt, dass pädagogisches Personal in Kindergärten oder anderen Vorschulanbietern als Lehrer einen Hochschulabschluss in das Unterrichtsprogramm für die frühkindliche und vorschulische Bildung hat, wenn es

www.parlament.gv.at

										Kinder unterrichtet, für die die Vorschulbildung obligatorisch ist. Darüber hinaus wird in der Verordnung die Bedingung eingeführt, dass jeder Kindergarten oder jeder andere Anbieter von Vorschulbildung über mindestens einen Mitarbeiter mit einem Hochschulabschluss im Unterrichtsprogramm für die frühkindliche und vorschulische Bildung verfügt, der für die Überwachung der pädagogischen Qualität zuständig ist. Die Änderung wird spätestens am 30. Juni 2023 angenommen und gilt ab dem 1.1.2029.
2	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität der inklusiven Bildung – Reform 1:1.Gewährleistung der Voraussetzungen für die Einführung einer obligatorischen Vorschulbildung für Kinder im Alter von fünf Jahren und Einführung	Ziel	Einschulungsquote in Vorschulen für Kinder im Alter von 5 Jahren		%	88	95	3. QUARTAL	2022	Für Kinder im Alter von fünf Jahren ist die Vorschulbildung obligatorisch. Gemäß der Änderung des Schulgesetzes erhalten sie eine Vorschulbildung: In Kindergärten/Spezialkindergarten, die Teil des slowakischen Netzes von Schulen und Schulen sind, ii) in der individuellen Bildung, z. B. auf Antrag eines

www.parlament.gv.at

	eines Rechtsanspruchs auf einen Platz im Kindergarten oder anderen Vorschuleinrichtungen ab dem Alter von drei Jahren									gesetzlichen Vertreters zu Hause, oder iii) in der Einrichtung eines registrierten Anbieters von Vorschulbildung.
3	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 1:1. Schaffung der Voraussetzungen für die Einführung einer obligatorischen Vorschulbildung für Kinder ab 5 Jahren und Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz im Kindergarten oder anderen Vorschuleinrichtungen ab 3 Jahren	Ziel	Anzahl der gebauten oder rekonstruierten Kindergärten		Anzahl	0	220	Q2	2026	220 Kindergärten müssen entweder neu gebaut oder rekonstruiert werden.
4	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität der inklusiven Bildung – Reform 2: Definition des Begriffs der sonderpädagogischen Bedürfnisse von Kindern und Schülern und	Meilenstein	Verabschiedung des Gesetzes zur Neudefinition des Konzepts des sonderpädagogischen Förderbedarfs und Vorbereitung von	Annahme der Änderung des Gesetzes Nr. 245/2008 Slg., Gesetz Nr. 597/2003 Slg. durch das Parlament; Änderung der Regierungsverordnung Nr. 630/2008				Q4	2022	In der Änderung des Gesetzes Nr. 245/2008 über Bildung (zusammen mit einem gesonderten neuen Dekret) und der Änderung des Gesetzes Nr. 597/2003 über die Finanzierung von Grundschulen, Sekundarschulen und

www.parlament.gv.at

	Entwicklung eines Modells für förderfähige Unterstützungsmaßnahmen in den Bereichen Bildung und Bildung, einschließlich ihres Finanzierungssystems		begleitendem methodischem Material für Lehrkräfte, Fachpersonal und Schulleiter.	und Annahme von methodischem Material zum vertikalen Modell von Unterstützungsmaßnahmen, didaktischem und methodischem Material für den Unterricht der Slowakischen Sprache als zweite Sprache durch die Regierung und Einführung einer Unterstützung für Kinder mit unterschiedlichen Muttersprachen im Bildungswesen						Bildungseinrichtungen werden Kinder und Schüler, die Schwierigkeiten beim Zugang zur Bildung haben, und ihr Anspruch auf Bildungsförderung durch spezifische Unterstützungsmaßnahmen definiert. Die Verordnung Nr. 630/2008 der slowakischen Regierung wird angepasst, um den unterschiedlichen Besonderheiten bei der Berechnung des normativen Beitrags mittels Koeffizienten Rechnung zu tragen. Die Reform erfordert die Erstellung begleitender methodischer Unterlagen. Gleichzeitig werden für unterschiedliche Sprachkompetenzen und Altersgruppen Methodikblätter für Lehrkräfte und Arbeitsblätter für Schüler entwickelt, die auf die Entwicklung der Sprachkompetenzen von Kindern und Schülern mit anderen Muttersprachen als der

www.parlament.gv.at

										Unterrichtssprache der Schule abzielen. Methodisches und didaktisches Material wird auf einem gesonderten Webportal veröffentlicht und ist für alle relevanten Bildungsakteure frei zugänglich.
5	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität der inklusiven Bildung – Reform 2: Definition des Begriffs der sonderpädagogischen Bedürfnisse von Kindern und Schülern und Entwicklung eines Modells für förderfähige Unterstützungsmaßnahmen in den Bereichen Bildung und Bildung, einschließlich ihres Finanzierungssystems	Meilenstein	Inkrafttreten der Neudefinition des Begriffs des sonderpädagogischen Förderbedarfs	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes Nr. 245/2008 Slg., Gesetz Nr. 597/2003 Slg.;				1. QUARTAL	2023	Die Änderung des Gesetzes Nr. 245/2008 über Bildung (zusammen mit einem gesonderten neuen Erlass) definiert Kinder und Schüler mit Hindernissen beim Zugang zur Bildung und ihren Anspruch auf Bildungsförderung durch besondere Unterstützungsmaßnahmen bis zum 31. März 2023.
6	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 2: Definition des Konzepts der sonderpädagogisch	Ziel	Zahl der geschulten Personen, die entweder Lehrer oder		Anzahl	0	10 000	Q4	2025	10000 Einzelpersonen, die im Bildungssektor tätig sind, müssen mindestens ein Ausbildungsprogramm abschließen.

www.parlament.gv.at

	en Bedürfnisse von Kindern und Schülern und Entwicklung eines Modells für förderfähige Unterstützungsmaßnahmen im Bildungsbereich, einschließlich ihres Finanzierungssystems		Bildungsspezialist sind							
7	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 3: Reform des Beratungs- und Präventionssystems und Gewährleistung einer systemischen Datenerhebung im Bereich der Förderung der psychischen Gesundheit von Kindern, Schülern und Studierenden	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Schaffung eines umfassenden Beratungssystems	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes Nr. 245/2008 Slg. und separate Verordnungen, wahrscheinliche Änderungen und Regierungsverordnung Nr. 630/2008 Slg.				1. QUARTAL	2023	Mit der Änderung des Gesetzes Nr. 245/2008 über die allgemeine und berufliche Bildung (zusammen mit einem gesonderten neuen Erlass) soll das derzeitige Konzept eines Beratungssystems durch ein vernetztes System ersetzt werden, das sich auf Zugänglichkeit, Komplexität und die Einhaltung der Inhalte- und Leistungsstandards konzentriert. Ein umfassendes Beratungs- und Präventionssystem besteht aus den neu geschaffenen Beratungs- und Präventionszentren (CPP), die berufliche Tätigkeiten anbieten, ohne den Schwerpunkt auf Zielgruppen nach

www.parlament.gv.at

										gesundheitlichen Benachteiligungen zu legen, wie dies derzeit der Fall ist, so dass die Möglichkeit, das Beratungs- und Präventionszentrum zu besuchen, nicht auf der Grundlage der gesundheitlichen Benachteiligung des Kindes bestimmt wird. Die beruflichen Tätigkeiten werden in enger Zusammenarbeit zwischen Unterstützungsteams in Schulen und Schulen, einschließlich eines multidisziplinären Teams, durchgeführt. Dies schafft die Voraussetzungen für intensive, zeitnahe und hochwertige Unterstützung, Unterstützung und Intervention für Kinder, Schüler, Studenten, Rechtsvertreter, institutionelle Vertreter und andere Partner. Die Änderung der Finanzierung besteht in der Festsetzung des Beitrags auf der Grundlage der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten. Im

www.parlament.gv.at

										Zusammenhang mit der Änderung der Finanzierung könnte auch die Regierungsverordnung Nr. 630/2008 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufteilung der Mittel aus dem Staatshaushalt für Schulen und Bildungseinrichtungen geändert werden müssen.
8	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 4: Umsetzung von Instrumenten zur Verhinderung des Schulabbruchs und zur Anpassung von Studienprogramme n vom Typ F	Meilenstein	Inkrafttreten von Gesetzesänderun gen, die Folgendes zum Ziel haben: Ausweitung der Möglichkeit, die Sekundarstufe I in der beruflichen Bildung der Sekundarstufe I zu optimieren, um die NSOV-Programme entsprechend dem Bedarf des Arbeitsmarktes und dem Angebot von NSOV-Programmen im Verhältnis zum Bildungsbedarf der Zielgruppe	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes Nr. 245/2008, des Gesetzes Nr. 61/2015 und der Änderung des Dekrets Nr. 292/2019.Z. z.				1. QUAR TAL	202 3	Die Änderung des Gesetzes Nr. 245/2008 über die allgemeine und berufliche Bildung (Schulgesetz) sieht die Möglichkeit vor, die Sekundarstufe I in der beruflichen Bildung der Sekundarstufe I (NSOV) in einem zwei- und dreijährigen kombinierten Programm (je nach dem Jahr, in dem der Schüler die Grundschule abgeschlossen hat) durch eine Komitologieprüfung abzuschließen. Ziel ist es, die so genannten „toten Ziele“ innerhalb des Bildungssystems zu beseitigen und den Schülern des NSOV den Abschluss der

www.parlament.gv.at

			der Schüler zu optimieren							Sekundarstufe I im Rahmen eines effizienteren Programms zu ermöglichen. Das System ist in Bezug auf schutzbedürftige Gruppen stärker abgedeckt. Das Bildungsangebot ist an die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes anzupassen. Mit der Änderung des Gesetzes Nr. 61/2015 über die berufliche Aus- und Weiterbildung wird die Verpflichtung zur Festlegung von Leistungsplänen für Sekundarschulen auf die berufliche Bildung der Sekundarstufe I ausgeweitet. Der Erlass Nr. 292/2019 wird geändert, in dem das Leistungsplanungssystem für Studienprogramme vom Typ F durch Festlegung spezifischer Kriterien festgelegt wird. Dabei sind die Besonderheiten von Studiengängen vom Typ F zu berücksichtigen, z. B. Kriterien auf Schulebene (Leistungen,

www.parlament.gv.at

										Schulbesuch, Abschlussquote der Grundschule) und auf Gewerkschaftsebene – Arbeitsmarktergebnisse von „F-Absolventen“.
9	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 4: Anpassung von Studienprogramme n vom Typ F	Meilenstein	Angepasste F-Programme	Inkrafttreten der Änderung des Erlasses Nr. 287/2022.				Q2	2025	Die Liste der F-Programme wird nach Einholung von Beiträgen von Berufsverbänden angepasst.
10	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 5: Unterstützung der Beseitigung der Segregation in Schulen	Meilenstein	Annahme von Gesetzesänderungen, mit denen die Definition der Segregation an Schulen in die Rechtsvorschriften aufgenommen wird, und Entwicklung von methodischem Material für die Umsetzung der Beseitigung der Segregation	Annahme einer Änderung des Gesetzes Nr. 245/2008 oder des Gesetzes Nr. 365/2004 durch das Parlament sowie Erstellung und Genehmigung von methodischem Material durch das Bildungsministerium				3. QUARTAL	2023	Änderungen der Rechtsvorschriften betreffen das Antidiskriminierungsgesetz (Nr. 365/2004 Slg.) oder das Schulgesetz (Nr. 245/2008 Slg.) und andere Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Finanzierung und Verwaltung von Schulen. Die Definition von Segregation legt eindeutig fest, welche Handlungen und Unterlassungen als Trennung gelten, um unterschiedliche Auslegungen zu vermeiden. Die methodischen Materialien sollen den verschiedenen

www.parlament.gv.at

										Bildungsakteuren (z. B. Kulturschaffenden, Schulen und Schuleinrichtungen, Direktoren und Lehrern) in der Praxis Orientierungshilfen für die Prävention und Abschaffung getrennter Bildung bieten.
12	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 5: Förderung der Beseitigung der Segregation in Schulen	Meilenstein	Einführung von Standards zur Beseitigung der Segregation	Schaffung von Standards zur Aufhebung der Segregation und Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes Nr. 245/2008				Q4	2025	Es werden Standards für die Beseitigung der Segregation festgelegt und ein Handbuch erstellt, das Leitlinien für die Aktualisierung der Schulvorschriften enthält, um Segregation zu verhindern und zu beseitigen. Alle Grund- und Sekundarschulen sind gesetzlich verpflichtet, die Standards zur Beseitigung der Segregation in ihre Schulvorschriften aufzunehmen.
13	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 6:Ausgleichsmaßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der Pandemie auf die Bildung für	Ziel	Zahl der Schulen, die an Unterrichtsprogrammen teilnehmen		Anzahl	0	450	Q4	2022	450 Schulen organisieren Unterrichtsprogramme. Durch das Erreichen dieser Zahl von Schulen sollen 12000 Schüler durch Unterrichtsprogramme unterstützt werden. Die Unterrichtsprogramme

www.parlament.gv.at

	Schüler der Primar- und Sekundarstufe									richten sich vorrangig an Schüler, die während des Zeitraums, in dem der Schulbesuch in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 unterbrochen wurde, nicht in vollem Umfang am Unterricht teilnehmen konnten. Der Unterricht erfolgt in Einzel- oder Gruppenform und zusätzlich zu den regulären Schulzeiten. Der Schwerpunkt liegt dabei insbesondere auf Fächern aus den sogenannten „Hauptbildungsbereichen“.
14	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Investitionen 1: Beseitigung von Barrieren in Schulgebäuden	Meilenstein	Einführung der Definition des Standards für die Beseitigung von Hindernissen, Erstellung eines Handbuchs zur Beseitigung von Hindernissen und Erfassung des Schulbedarfs auf allen Bildungsebenen	Genehmigung der Standards für die Beseitigung von Hemmnissen durch das Bildungsministerium, Handbuch zur Beseitigung von Hindernissen und Veröffentlichung der Ergebnisse der Bedarfskartierung auf der Website des Bildungsministeriums				1. QUARTAL	2022	In dem Handbuch werden Debarrierisierungsstandards festgelegt, um den tatsächlichen Bedürfnissen von Kindern, Schülern und Studenten mit gesundheitlichen Nachteilen gerecht zu werden und die Grundsätze des universellen Designs zu achten. Sie beruht auf einem ganzheitlichen Ansatz, der die uneingeschränkte Teilhabe am Schulleben

www.parlament.gv.at

										gewährleistet (d. h. die Festlegung von Standards, die einen inklusiven Raum in der gesamten Schule schaffen und sich nicht nur auf die Beseitigung der größten Hindernisse, z. B. beim Eintritt in die Schule, konzentrieren). Neben räumlichen Standards (z. B. technische Spezifikationen für Bauarbeiten) enthält das Handbuch auch Standards für die Beseitigung von Hindernissen für Schulgebäude (z. B. die Zusammenarbeit der Schule mit Sachverständigen und der Gemeinschaft). Das Bildungsministerium erstellt gemeinsam mit dem Institut für Forschung über inklusive Bildung in Brno eine Analyse des aktuellen Stands der Debarrierisierung in den Schulen in Bezug auf die festgelegten Standards und legt auf dieser Grundlage den Schwerpunkt auf einzelne Schulen, die

www.parlament.gv.at

										Hindernisse abzubauen haben.
15	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Investitionen 1: Beseitigung von Hindernissen in Schulgebäuden	Ziel	Beseitigung architektonischer Barrieren an weiterführenden Schulen		Anzahl	0	135	Q2	2025	Die architektonischen Barrieren werden an 135 Sekundarschulen abgebaut.
16	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität der inklusiven Bildung – Reform 1:1.Gewährleistung der Voraussetzungen für die Einführung einer obligatorischen Vorschulbildung für Kinder im Alter von fünf Jahren und Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz im Kindergarten oder anderen Vorschuleinrichtungen ab dem Alter von drei Jahren	Meilenstein	Inkrafttreten eines neuen präskriptiven Finanzierungssystems für die Vorschulbildung, das auf den standardisierten tatsächlichen jährlichen Personal- und Betriebskosten von Kindergärten sowie auf der Erreichung der Einschulungsquote bei Kindern im Alter von vier Jahren beruht.	Annahme des Gesetzes Nr. 597/2003, des Gesetzes Nr. 596/2003, des Gesetzes 564/2004 Slg., der Änderung der Regierungsverordnung Nr. 668/2004 Slg. und der Regierungsverordnung Nr. 630/2008 Slg. durch das Parlament.				1. QUARTAL	2025	Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes 597/2003 Slg. über die Finanzierung von Grundschulen, Sekundarschulen und Schuleinrichtungen, des Gesetzes Nr. 596/2003 Slg. über die staatliche Verwaltung im Bildungswesen und der Selbstverwaltung von Schulen, des Gesetzes 564/2004 Slg. über die Budgetierung der Einnahmen aus der Einkommensteuer der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, der Überarbeitung der Formel in der Regierungsverordnung Nr. 668/2004 sowie der Änderung der Regierungsverordnung

www.parlament.gv.at

										Nr. 630/2008 werden geändert. Es wird ein differenziertes und transparentes Finanzierungssystem für die Vorschulbildung eingerichtet, um Stabilität, Resilienz und die Zweckbindung der für die Bildung bereitgestellten Mittel zu gewährleisten. Die Rechtsvorschriften werden bis zum 30. Juni 2024 erlassen und treten am 1.1.2025 in Kraft. Bis zum 30.September 2024 beträgt die Einschulungsquote von Kindern im Alter von vier Jahren in der Vorschulbildung mindestens 82 %. Dies umfasst die Vorschulbildung: i) in einem Kindergarten/besonderen Kindergarten, der Teil des slowakischen Schulnetzes ist, ii) in der individuellen Bildung, z. B. auf Antrag eines gesetzlichen Vertreters zu Hause, oder iii) bei der Einrichtung eines registrierten Anbieters von Vorschulbildung.

www.parlament.gv.at

KOMPONENTE 7: Bildung für das 21. Jahrhundert

Mit dieser Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans sollen die Lehrpläne der Grundschulen (ISCED 1, ISCED 2) reformiert werden, um neue Lerninhalte zu schaffen, die in mehrjährigen Zyklen organisiert werden. Ziel ist die Entwicklung des kritischen Denkens und der Soft Skills der Schüler wie Problemlösung, Umgang mit Informationen, Teamarbeit, Narrative und Fragen, Eigeninitiative und Verantwortung sowie die Ausarbeitung und Umsetzung persönlicher Projekte. Dies erfordert die Bereitstellung von Lehrbüchern, die erforderlich sind, um den derzeitigen Bestand zu erneuern, und eine Änderung der Fähigkeiten der Lehrkräfte, um diese Veränderungen in der täglichen Praxis umsetzen zu können. Gleichzeitig soll die Komponente die Qualität der Fähigkeiten des Lehrpersonals und des Fachpersonals verbessern und sie für eine lebenslange berufliche Entwicklung motivieren. Der Schwerpunkt sollte auch auf inklusiver Bildung und dem Erwerb digitaler Kompetenzen liegen.

Die Komponente umfasst zwei Reformen und zwei Investitionen.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung an die Slowakei bei, wonach die *digitalen Kompetenzen gestärkt und ein gleichberechtigter Zugang zu hochwertiger Bildung gewährleistet* werden müssen. (Länderspezifische Empfehlung 2/2020). *Verbesserung der Qualität und Inklusivität der Bildung auf allen Ebenen und Förderung von Kompetenzen* (länderspezifische Empfehlung 2/2019).

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Reform der Bildungsinhalte und -formen. Ziel der Reform ist es, neue Lehrpläne für die Primar- und Sekundarstufe I zu schaffen, die in Bildungszyklen organisiert sind. Diese Maßnahme besteht in der Genehmigung des neuen staatlichen Grundschulprogramms, das mehr Flexibilität bei der Entwicklung von Lehrplänen, der Einrichtung von 40 regionalen Unterstützungszentren für Schulen und der Bereitstellung neuer Lernmaterialien ermöglicht. Diese Maßnahme sieht auch die Schaffung einer Online-Testumgebung vor, die darauf abzielt, den Abschlusstest (maturita) an allen Schulen der Sekundarstufe II zu digitalisieren.

Reform 2: Vorbereitung und Entwicklung von Lehrkräften auf neue Inhalte und Unterrichtsformen (Änderung der Hochschulbildung) und Stärkung der beruflichen Entwicklung von Lehrkräften. Ziel dieser Reform ist es, die Qualität der Fähigkeiten von Lehrkräften und Fachkräften zu verbessern und sie für eine lebenslange berufliche Entwicklung zu motivieren. Es wird eine finanzielle Beihilfe eingeführt, um die Fähigkeiten der Lehrkraft zu verbessern. Der Schwerpunkt sollte auf den neuen Lehrplänen, der inklusiven Bildung und dem Erwerb digitaler Kompetenzen liegen. Bis Ende 2023 werden mindestens 55 % des pädagogischen und professionellen Personals geschult. Die jeweiligen Gesetzesänderungen regeln die Kompetenzen und das Spektrum der Lehrkräfte.

www.parlament.gv.at

Es wird ein Stipendienprogramm für Hochschulen eingerichtet, um die Entwicklung neuer Lehrpläne zu unterstützen. Dazu gehört auch die Finanzierung von Änderungen an Programmen, die die Einführung einer inklusiven Bildung, die Bildung von Schülern mit unterschiedlichen Muttersprachen der Slowakischen und die Entwicklung digitaler Kompetenzen bei Schülern und Lehrkräften fördern.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 1: Digitale Infrastruktur in Schulen. Ziel dieser Investition ist es, den Anteil der Schulen mit digitalem Einstieg zu erhöhen und so ein Umfeld zu schaffen, das die Entwicklung digitaler Kompetenzen unterstützt und die digitale Inklusion benachteiligter Schülerinnen und Schüler verbessert. Die Investition besteht in der Lieferung digitaler Ausrüstung an 60 % der Schulen.

Investition 2: Fertigstellung der Schulinfrastruktur. Diese Investition zielt auf eine bessere Integration von Schülerinnen und Schülern aus benachteiligten Verhältnissen ab. Diese Maßnahme besteht in der Abschaffung von 35 zweischichtigen Schulen in der Slowakei.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
1	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Reform 1: Bildungsinhalte und Formreform	Meilenstein	Neuer Lehrplan für alle Grundschulen, die in den mehrjährigen Bildungszyklen organisiert werden	Genehmigung des neuen staatlichen Grundschulprogramms durch den Bildungsminister.				1. QUARTAL	2023	Ein integrierter Lehrplan für Grundschulen (ISCED 1 und ISCED 2) ist innerhalb der Zyklen umzusetzen. In den Zyklen werden grundlegende Lernziele für die Bereiche und nicht detaillierte Inhalte festgelegt, wodurch Flexibilität bei der Entwicklung von Lehrplänen auf Schulebene geschaffen wird. Die Umsetzungsphase beginnt im September 2023 mit der Verpflichtung, alle Grundschulen bis zum 9/2026 in einen neuen Lehrplan zu überführen.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
2	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Reform 1: Bildungsinhalte und Formreform	Ziel	Schaffung eines Netzes regionaler Unterstützungszentren		Anzahl	0	40	3. QUARTAL	2024	Auf regionaler Ebene werden 40 Zentren für die Verwaltung von Lehrplänen und die Unterstützung von Schulen eingerichtet. Die Zentren bestehen aus einem Team von Lehrkräften und anderen Spezialisten, die Mentoring- oder ähnliche Unterstützungsmaßnahmen anbieten.
3	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Reform 1: Bildungsinhalte und Formreform	Meilenstein	Umsetzung der Lehrplanreform und neue Lernmaterialien für Schulen					Q4	2025	Mindestens 30 % der Grundschulen müssen den neuen Lehrplan umsetzen. Das Bildungsministerium richtet ein zentrales Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge für neue Lernmaterialien ein oder gewährt eine Vergütung für deren Erwerb.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
4	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Reform 1: Bildungsinhalte und -formen – Reform des Lehrplans und des Lehrbuchs	Meilenstein	Einführung einer Online-Abschlussprüfung (maturita) für alle Schulen der Sekundarstufe II					Q4	2025	Die Abschlussprüfung für Absolventen aller Schulen der Sekundarstufe II, an denen die Reifegradprüfung stattfindet, wird online abgelegt.
5	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Reform 2: Vorbereitung und Entwicklung von Lehrkräften auf neue Inhalte und Unterrichtsformen	Meilenstein	Inkrafttreten der Gesetzesänderungen zur Verbesserung der Qualität der Fähigkeiten von Lehrkräften und Fachkräften und deren Motivation für eine lebenslange berufliche Weiterentwicklung	Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes Nr. 138/2019 über pädagogische und professionelle Beschäftigte, des Gesetzes Nr. 597/2003 Slg., des Gesetzes Nr. 131/2002 über die Hochschulbildung und der Dekrete Nr. 244/2019 und Nr. 1/2020 des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Sport der Slowakischen Republik über das System der Studiengewerkschaften der				1. QUARTAL	2023	Die Änderungen der Rechtsvorschriften müssen Folgendes mit sich bringen: • Einführung der neuen Studienprogramme zur Vorbereitung künftiger Lehrkräfte, • Eine Beihilfe zur Motivation von Lehrkräften und Fachkräften, eine lebenslange berufliche Weiterbildung zu betreiben; • Regulierung der Kompetenzen und des Spektrums der Anbieter von

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
				Slowakischen Republik.						Zertifizierungs-, Funktions- und Qualifikationsbildung im Bildungsbereich. • Neues Modell für die Akkreditierung von Fortbildungsprogrammen für die berufliche Weiterbildung.
6	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Reform 2: Vorbereitung und Entwicklung von Lehrkräften auf neue Inhalte und Unterrichtsformen	Ziel	Prozentsatz des geschulten pädagogischen und professionellen Personals, insbesondere in Vorbereitung auf den neuen Lehrplan, inklusive Bildung und digitale Kompetenzen		%	0	55	Q4	2023	Bis zum 31. Dezember 2023 werden mindestens 55 % des pädagogischen und professionellen Personals der Schulen geschult.
7	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Investitionen 1: Digitale	Ziel	Lieferung digitaler Ausrüstung an Schulen		%	0	60	Q4	2025	60 % der Schulen erhalten digitale Ausrüstung. Diese Ausrüstung umfasst z. B. Software,

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Infrastruktur in Schulen									Hardware und Ausgleichsausrüstung für benachteiligte Schüler sowie z. B. Ausrüstung für einen IT-Klassenraum.
8	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Investitionen 2: Abschluss der Schulinfrastruktur	Ziel	Abschaffung der Doppelschichtenschulen		Anzahl	0	35	Q2	2026	Um Doppelschichten in 35 Schulen zu vermeiden, müssen neue Räumlichkeiten gebaut oder bestehende Räumlichkeiten rekonstruiert werden.

www.parlament.gv.at

KOMPONENTE 8: Verbesserung der Leistungsfähigkeit der slowakischen Universitäten

Das Hauptziel dieser Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans besteht darin, die Qualität der Leistung slowakischer Hochschuleinrichtungen zu verbessern. Die neue Form der Finanzierung professioneller Bachelor-Programme wird eingeführt, um die Studienprogramme besser an die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes anzupassen. Um die Qualität der Wissenschaft zu verbessern, wird eine systemische Leistungsbewertung eingeführt, die das neue Akkreditierungssystem unterstützt. Mit der Komponente wird die Reform der Hochschulverwaltung verbessert, indem dem Rektor und dem Verwaltungsrat mehr Befugnisse übertragen werden und ein System eingerichtet wird, das Anreize für Fusionen der Hochschuleinrichtung schafft, um die Verwaltungskosten zu senken und die Wirkung positiver Spillover-Effekte bei der Wissensverbreitung zwischen den Einrichtungen zu erzielen.

Die Komponente umfasst fünf Reformen und eine Investition.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Die Komponente leistet einen Beitrag zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen, die in den letzten zwei Jahren an die Slowakei gerichtet wurden und in denen auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, die Qualität und Inklusivität der Bildung auf allen Ebenen zu *verbessern und Kompetenzen zu fördern.* (Länderspezifische Empfehlung 2/2019) sowie zur *Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger Bildung*. (Länderspezifische Empfehlung 2/2020).

Es besteht eine enge Verbindung zu anderen Komponenten, insbesondere zu den Komponenten Forschung und Innovation (Komponenten 9 und 17), Umschulung und Deckung des Arbeitsmarktbedarfs (Komponente 10).

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Änderung der Finanzierung von Hochschulen durch Einführung von Leistungsverträgen. Es wird ein neues Instrument – Leistungsverträge – in das Rechtssystem eingeführt, um das Profiling und die Diversifizierung der Hochschulen auf der Grundlage ihrer spezifischen Stärken und ihres Entwicklungspotenzials zu unterstützen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Sport der Slowakischen Republik (MŠVaŠ SR) hat Leistungsverträge mit öffentlichen Universitäten zu unterzeichnen. Auf der Grundlage der Vereinbarung mit den Hochschulen werden Ziele festgelegt, die nach dem U-Multirank-Ansatz (einheitliche Methodik für die Durchführung der Leistungsbewertung) überwacht werden und auf einem langfristigen Ziel im Bereich der Hochschulen und der Bedürfnisse der Länder beruhen.

Die Umsetzung der Reform soll am 31. Dezember 2022 beginnen und bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 2: Einführung eines Systems der regelmäßigen wissenschaftlichen Leistungsbewertung. Ziel der Reform ist die Einführung eines Systems zur regelmäßigen Bewertung der wissenschaftlichen Leistungen der Universitäten. Das Ministerium arbeitet in Zusammenarbeit mit den Interessenträgern

www.parlament.gv.at

eine Methodik zur Bewertung der wissenschaftlichen Leistung aus und führt sie in das Rechtssystem ein. Die Leistungsbewertung wird vom Ministerium entweder direkt oder über eine eigenständige Einrichtung organisiert, so dass die Bewertung auf den Grundsätzen der Unabhängigkeit und Transparenz beruht. Das Bewertungsgremium setzt sich aus in- und ausländischen exzellenten Forschern zusammen. Die Bewertung stützt sich auf hochwertige Bewertungssysteme aus dem Ausland, wobei der British Research Excellence Framework (REF) die wichtigste Inspiration bildet und spezifische Parameterbedingungen verwendet werden, die an die Situation der slowakischen Einrichtungen angepasst sind, um die Qualität der Ergebnisse in diesem Bereich zu bewerten.

Die Umsetzung der Reform soll bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Reform 3: Ein neues Konzept für die Akkreditierung von Hochschulen. Ziel der Reform ist es, neue Standards und Kriterien für die Akkreditierung von Lehrplänen festzulegen, mit denen die Bedingungen für die Gewährleistung und Durchführung von Studienprogrammen verschärft, ihre Qualität verbessert und langfristige Qualitätsüberwachungsverfahren eingeführt werden. Ein neues System sieht vor, dass die Hochschulen Studierende und externe Interessenträger (insbesondere Arbeitgeber) in die Gestaltung, Überwachung und Anpassung der Lehrpläne einbeziehen und dass die Hochschulen die Fortschritte und Bedürfnisse der Studierenden, die Aufnahme von Hochschulabsolventen und die allgemeine Zufriedenheit der Studierenden genau überwachen. Die Slowakische Akkreditierungsagentur für Hochschulbildung (SAAVŠ) überwacht die Umsetzung dieser Vorschriften extern. Die SAAVŠ greift bei der Bewertung von Hochschulprogrammen auch auf ausländische Gutachter und Praktiker zurück. Es wird erwartet, dass mindestens 90 % der Hochschulen beantragen, die Übereinstimmung der internen Qualitätssysteme und Studienprogramme mit den Akkreditierungsstandards zu überprüfen.

Die Umsetzung der Reform soll bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Reform 4: Reform der Verwaltung der Hochschulen. Die Reform durch die Änderung des Hochschulgesetzes soll die Befugnisse des Rektors und des Verwaltungsrats erhöhen, damit sie die Verantwortung besser widerspiegelt und mehr Flexibilität innerhalb der Hochschuleinrichtung ermöglicht. Mit der Reform sollen auch die Beschränkungen für die Ernennung von Dozenten und Professoren aufgehoben werden (die derzeitige Anforderung eines zusätzlichen Habilitations- oder Eröffnungsverfahrens und die Abschlüsse von Dozenten und Professoren), wodurch die Offenheit des akademischen Umfelds sowohl für professionelle als auch für ausländische Bewerber gefördert wird. Die Einstellung von Führungspositionen an Hochschulen (Rektor, Dekan der Fakultät) erfolgt in Form von allgemeinen Auswahlverfahren oder öffentlichen Anhörungen. Darüber hinaus müssen die Sachverständigen an allgemeinen Auswahlverfahren teilnehmen können. Im Hochschulgesetz wird die Bedingung gestrichen, dass Personal in Positionen als Professor und Dozent über einen wissenschaftlichen/pädagogischen Abschluss verfügen muss.

Die Umsetzung der Reform wird bis 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Reform 5: Konzentration exzellenter Bildungs- und Forschungskapazitäten. Ziel dieser Reform ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen zu verstärken. Diese Maßnahme besteht in der Einrichtung von Fahrplänen und Konsortien.

Investition 1: Investitionsförderung für die strategische Entwicklung von Hochschulen. Ziel dieser Investition ist es, in die Infrastruktur von Hochschulen zu investieren. Bei dieser Maßnahme handelt es sich um den Wiederaufbau und die Renovierung der Infrastruktur von Hochschulen.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
1	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Reform 1: Änderung der Finanzierung von Hochschulen, einschließlich der Einführung von Leistungsverträgen	Meilenstein	Einführung von Ausführungsverträgen	Abschluss der übergeordneten Vereinbarung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Sport der Slowakischen Republik (MŠVaŠ SR) mit den Universitäten				Q4	2022	Leistungsverträge unterstützen das Profiling und die Diversifizierung der Hochschulen auf der Grundlage ihrer Stärken, ihres Entwicklungspotenzials, der Verringerung der Zahl der Lehrpläne und der Konzentration der Ressourcen. Ziel ist es unter anderem, den Anteil der berufsorientierten Bachelor-Programme an öffentlicher Hochschulbildung von 4 % auf 10 % bis zum 4. Quartal 2025 zu erhöhen.
2	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Reform 1: Änderung der	Ziel	Mit öffentlichen Hochschulen geschlossene Ausführungsverträge (in Prozent)	ENTFÄLLT.	%	0	90	Q4	2023	Mindestens 90 % der unterzeichneten Ausführungsverträge.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Finanzierung von Hochschulen, einschließlich der Einführung von Leistungsverträgen									
3	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Reform 2: Einführung eines Systems der regelmäßigen wissenschaftlichen Leistungsbewertung	Meilenstein	Festlegung des mit dem Gesetz Nr. 172/2005 eingeführten Systems der regelmäßigen Bewertung wissenschaftlicher Leistungen	Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 172/2005 über die Bewertung derwissenschaftlichen Leistung und die Methodik für die regelmäßige wissenschaftliche Leistungsbewertung				1. QUARTAL	2022	Es wird ein System zur regelmäßigen Bewertung der wissenschaftlichen Leistung der Hochschulen unter Beteiligung internationaler Bewerter eingerichtet, um die Diversifizierung der Hochschulen hinsichtlich der Qualität ihrer wissenschaftlichen Leistung in den einzelnen Bereichen und die Ermittlung exzellenter Forschungsteams an einzelnen Universitäten zu gewährleisten. Die Bewertung soll somit für Universitäten, aber auch für andere Forschungseinrichtungen (SAV, andere nicht-unternehmerische und private Forschungseinrichtungen) einheitlich sein.
4	8 – Leistungsstei	Ziel	Anzahl der durchgeführt		Anzahl	0	20	Q4	2022	Das Ziel bezieht sich auf alle öffentlichen Universitäten.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	gerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Reform 2: Einführung eines Systems der regelmäßigen wissenschaftlichen Leistungsbewertung		en Evaluierungen							
5	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Reform 3: Ein neues Konzept für die Akkreditierung der Hochschulbildung	Ziel	Prozentsatz der Hochschulen, um die Übereinstimmung der internen Qualitätssysteme und Studienprogramme mit den Standards zu überprüfen		%	0	90	Q4	2022	Mindestens 90 % der Universitäten haben eine Überprüfung der Übereinstimmung ihrer internen Qualitätssysteme und Studienprogramme mit neuen Akkreditierungsstandards beantragt. Mit den neuen Akkreditierungsstandards werden die Standards und Bedingungen für die Gewährleistung und Durchführung von Studienprogrammen verschärft. Fünf Akademiker mit hochwertigen wissenschaftlichen Ergebnissen werden für die Akkreditierung und die Umsetzung eines

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										auf Studierende ausgerichteten hochwertigen Bildungssystems benötigt. Ausländische Bewerter werden auch routinemäßig an der Bewertung der Einhaltung der Akkreditierungsstandards für die Qualität der Bildung beteiligt. Strengere Vorschriften führen zu einer Verringerung der Zahl der Studiengänge, zu einer stärkeren Diversifizierung und Profilerstellung sowie zu einer stärkeren Ausrichtung der Studierenden, da sich die Hochschulen auf Programme konzentrieren, in denen sie die höchste Qualität der Bildung bieten können.
6	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Reform 4: Reform der Verwaltung der Universitäten	Meilenstein	Reform des Managementsystems der Hochschuleinrichtungen	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes Nr. 131/2002 über die Hochschulbildung,				Q4	2021	Mit der Änderung des Gesetzes Nr. 131/2002 über die Hochschulbildung soll das Hochschulverwaltungssystem reformiert werden. Durch die Änderung des Hochschulgesetzes werden die Kompetenzen des Rektors und des Verwaltungsrats gestärkt, deren Zusammensetzung reformiert, die Art der Wahl des Rektors geändert, der Mechanismus der Funktionsämter geöffnet und die Anforderungen an die interne Organisation der Hochschulen vereinfacht werden, um die Autonomie

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										der Schule und die Freiheit der Wissenschaft zu gewährleisten. Die Stärkung der Kompetenzen des Verwaltungsrats betrifft Fragen der strategischen Leitung der Universität, während die Beteiligung staatlicher Vertreter so begrenzt ist, dass die Zentralregierung nicht in der Lage ist, die Kontrolle über den Verwaltungsrat zu übernehmen. Die akademische Freiheit darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.
7	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Reform 5: Konzentration exzellenter Bildungs- und Forschungskapazitäten	Meilenstein	Beginnen, Hochschulen in größeren Referaten zusammenzubringen	Ein vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Sport der Slowakischen Republik (MŠVaŠ SR) genehmigter Fahrplan für mindestens zwei Universitätseinheiten.				Q4	2021	Ein genehmigter Fahrplan für die Bündelung von mindestens zwei Universitätseinheiten. In dem Fahrplan werden der Zeitplan und die verschiedenen Schritte zur Vernetzung der Hochschuleinrichtungen festgelegt. Der Mischfinanzierungsprozess selbst wird durch Investitionen aus der Aufbaufondsfazilität sowie durch Leistungsverträge aufgrund direkter Transaktionskosten (z. B. die Vereinheitlichung von IT-Systemen) unterstützt, auch für den Aufbau neuer Infrastrukturkapazitäten (z. B. die Beseitigung von Doppelarbeit und die Zusammenführung der betreffenden Standorte dürfen nicht einfach in der

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Lage sein, Arbeitsplätze zu verlagern, und es müssen neue Kapazitäten aufgebaut werden).
8	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Reform 5: Konzentration exzellenter Bildungs- und Forschungskapazitäten	Meilenstein	Hochschulen im Rahmen von Konsortien zusammenbringen	Gründung von mindestens zwei Konsortien, ein Fahrplan und ein unterzeichneter Vertrag zwischen dem Ministerium und der Universität über die Gründung des Konsortiums im Zusammenhang mit dem letztgenannten Fahrplan.				Q2	2026	Mindestens zwei Konsortien, die gemäß der Satzung jedes Konsortiums gegründet wurden. In jeder Satzung ist anzugeben, dass das Konsortium beabsichtigt, • Harmonisierung der internen Qualitätssicherungssysteme. • Angebot gemeinsamer Studienprogramme. • Möglichkeit für Studierende, an jeder Universität des Konsortiums Kurse zu absolvieren. • Integration von Forschungstätigkeiten oder -kapazitäten. Beispielsweise zur Koordinierung und Durchführung gemeinsamer Forschungsprojekte. • Gemeinsame Nutzung von Forschungs- und Bildungsinfrastrukturen. Beispielsweise Räumlichkeiten, themenspezifische

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Klassenzimmer und Laboratorien. • Integration mindestens eines digitalen Systems. Beispielsweise Bibliotheks-, Verlags- oder IT-Systeme. Für jedes Konsortium werden mindestens fünf gemeinsame Studienprogramme erstellt. Mindestens eine dieser Einrichtungen muss für jedes Konsortium in einem Studienfach angesiedelt sein, in dem eine oder mehrere der Hochschulen, die das gemeinsame Programm anbieten, im System zur Bewertung der wissenschaftlichen Leistung überdurchschnittliche Leistungen aufweisen. Erstellung eines Fahrplans für ein drittes Konsortium und Unterzeichnung eines Vertrags zwischen dem Ministerium und der Universität über die Gründung dieses Konsortiums.
9	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschulein	Meilenstein	Mindestens zwei Aufforderungen zur Einreichung	Vergabe der Aufträge im Anschluss an die Aufforderunge				3. QUARTAL	2023	2 Aufforderungen zur Unterstützung der strategischen Entwicklung von Universitäten gemäß der Reform 5 sollen Folgendes umfassen:

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	richtungen – Investition 1: Unterstützung der strategischen Entwicklung von Hochschulen		von Vorschlägen zur Unterstützung der strategischen Entwicklung von Hochschulen	n zur Einreichung von Vorschlägen						a) Mit dem Teilprogramm „Hochschulentwicklung“ werden Infrastrukturprojekte zur Entwicklung von Forschungs-, Bildungs- und Unterbringungsinfrastrukturen mit hohem Mehrwert für exzellente Forschung und Internationalisierung unterstützt: z. B. Modernisierung bestehender oder neuer Räume für die Konzentration exzellenter Forschungs- und Promotionsstudien, einschließlich ausländischer Forscher, Modernisierung bestehender oder neuer Räume für den praktischen Unterricht in Bachelor-Lehrgängen, Modernisierung bestehender oder neuer Räumlichkeiten für Innenanlagen, Beseitigung von Barrieren und moderne Digitalisierung von Gebäuden. B) Das Programm zur Hochschulentwicklung unterstützt das Projektmanagement und induzierte Investitionen durch die Zusammenführung von Hochschulen. Sobald der Fahrplan genehmigt ist, muss er je nach Durchführbarkeit und Ehrgeiz sowie der Begründung der erforderlichen Investitionen und der Gewährleistung ihrer Nachhaltigkeit einen

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Investitionsplan enthalten, der mit dem Prozess der Zusammenführung von Hochschuleinheiten verknüpft ist.
10	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Investition 1: Unterstützung der strategischen Entwicklung von Hochschulen	Ziel	Rekonstruiertes oder renoviertes Universitätsgebiet und Schlafsäle		Anzahl	0	126 826	Q2	2026	126 826 m^2 müssen rekonstruiert oder renoviert werden. Gebäude, die renoviert werden, tragen zum ökologischen Wandel bei, indem sie im Durchschnitt mindestens 30 % der Primärenergieeinsparungen erzielen.

www.parlament.gv.at

KOMPONENTE 9: Effizientere Verwaltung und Stärkung der FuEuI-Finanzierung

Mit dieser Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans werden wichtige strukturelle Engpässe im slowakischen Ökosystem für Forschung, Entwicklung und Innovation (FEI) angegangen, wie z. B. die Fragmentierung der FEI-Governance, die unzureichende Zusammenarbeit zwischen Privat- und Hochschulen, die Internationalisierung und die FEI-Finanzierung. Das längerfristige Ziel besteht darin, die private Beteiligung an FEI durch eine Erhöhung der privaten F & E-Ausgaben zu fördern.

Ziel der Komponente ist die Stärkung der FEI-Leistung und des Innovationspotenzials, die eine notwendige Voraussetzung für ein wettbewerbsorientiertes und nachhaltiges Wirtschaftswachstum sind. Die vorgeschlagenen Maßnahmen konzentrieren sich auf die Verbesserung der FEI-Governance, die übergreifende Koordinierung, die Auswirkungen und die Wirksamkeit von FEI-Investitionen sowie die Förderung der öffentlich-privaten Zusammenarbeit und privater Investitionen. Die Maßnahmen unterstützen Forschungsexzellenz und Internationalisierung sowie die Anziehung und Bindung von Talenten in Wissenschaft und Innovation. Ziel von Investitionsprogrammen ist es, neue FEI-Projekte in Schlüsselsektoren der Wirtschaft mit transformativem Potenzial zu schaffen, um die Schaffung von Arbeitsplätzen mit höherem Mehrwert zu unterstützen und das Wachstum des Innovationsökosystems auf nationaler und regionaler Ebene zu fördern.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Die Komponente besteht aus zwei Reformen und sechs Investitionen, die eng miteinander verknüpft sind. Die FEI-Reformen sind als Voraussetzung für eine effiziente und wirksame Absorption von Investitionen konzipiert.

Alle Investitionsprogramme müssen den DNSH-Grundsätzen entsprechen, die technologieneutrale Investitionen auf der Ebene der Anwendungen erfordern und potenziell schädliche Bereiche wie fossile Brennstoffe, einschließlich nachgelagerter Nutzung, ausschließen. Die Veröffentlichung aller wettbewerbsorientierten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen umfasst Förderkriterien, mit denen sichergestellt wird, dass die ausgewählten Projekte den DNSH-Grundsätzen entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.

Die Investitionen und Reformen sollen einen Beitrag zu den länderspezifischen Empfehlungen an die Slowakei in den letzten zwei Jahren leisten, zu der Notwendigkeit, „investitionsbezogene Politik auf Forschung und Innovation zu konzentrieren“ (länderspezifische Empfehlungen 2/2019), zur „Schwerpunkt der Investitionen auf den ökologischen und digitalen Wandel“ (länderspezifische Empfehlung 3/2020) und zur „Verbesserung der Koordinierung und Politikgestaltung“ (länderspezifische Empfehlungen 4/2020).

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Reform der Governance, Evaluierung und Unterstützung in Wissenschaft, Forschung und Innovation.

www.parlament.gv.at

Im Mittelpunkt der Reform steht die Änderung der FEI-relevanten Rechtsvorschriften, durch die die Governance-Struktur im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation gestärkt und die interministerielle Koordinierung der FEI-Politiken gestärkt und professionalisiert werden soll. Die neue Leitungsstruktur besteht aus der slowakischen Regierung, dem Regierungsrat für Wissenschaft, Technologie und Innovation und dem unter dem Regierungsamt eingerichteten Sekretariat. Die Reform beruht auf fünf Säulen: i) starke ressortübergreifende Strategie und Koordinierung, ii) wirksame bereichsübergreifende Standards für Unterstützungsinstrumente, iii) Konsolidierung der Zuschussagenturen und Aufbau ihres Fachwissens, iv) Anwendung der Grundsätze der verantwortungsvollen Staatsführung und der Effizienz und v) einheitliches System der institutionellen Bewertung und der institutionellen FEI-Finanzierung.

Die Überarbeitung der Rechtsvorschriften (Gesetz Nr. 172/2005) wird vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Sport vorgeschlagen und tritt bis zum 31. März 2022 in Kraft. Die Reform umfasst die Annahme einer neuen nationalen FEI-Strategie, um eine strategische politische Ausrichtung, Ziele und Instrumente für alle Arten öffentlicher Unterstützung, einschließlich nationaler und EU-Mittel, in kohärenter und komplementärer Weise bereitzustellen. Die Regierung nimmt die Strategie bis zum 30. September 2022 an. Um Ineffizienzen so gering wie möglich zu halten, werden die Grundsätze der verantwortungsvollen Verwaltung und der effizienten Finanzierung in eine Methode zur Ex-ante-Anwendung bei FEI-Investitionen umgesetzt. Bei der neuen FEI-Strategie und den neuen FEI-Maßnahmen werden die überarbeitete Strategie für intelligente Spezialisierung zur Förderung der thematischen Konzentration sowie die Empfehlungen neuerer Studien wie der OECD zur Verbesserung der Umsetzung von FEI-Investitionen und der aus den Programmplanungszeiträumen der Kohäsionspolitik gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigt. Der Bewertungsprozess wird reformiert, um den Einsatz von Gremien und externen Bewertern zu erhöhen, und die Verwaltungsverfahren werden schrittweise gestrafft.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2022 abgeschlossen sein.

Reform 2: Reform der Organisation und Finanzierung von Forschungseinrichtungen, insbesondere der Slowakischen Akademie der Wissenschaften.

Mit der Reform soll die Umwandlung der Slowakischen Akademie der Wissenschaften (SAS) in eine öffentliche Einrichtung abgeschlossen werden, um die Förderung von Finanzierungen aus mehreren Quellen und die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor zu ermöglichen. Die Reform wird durch eine Überarbeitung der beiden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Sport vorgeschlagenen Rechtsakte (Gesetz Nr. 133/2002 über SAS und Gesetz Nr. 243/2017 über die öffentlichen Forschungseinrichtungen) ermöglicht. Sie ermöglicht es SAS, Geschäfts- und Eigentumsbeziehungen im Zusammenhang mit FEI aufzunehmen, wobei die Rechte des geistigen Eigentums und die finanziellen Gewinne umfassend geschützt werden.

Die Umsetzung der Reform wird bis 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Investition 1: Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Beteiligung an Horizont-Europa- und EIT-Projekten.

Ziel dieser Maßnahme ist es, eine stärkere Beteiligung slowakischer Einrichtungen, Forscher und Unternehmen an Spitzenprojekten des Europäischen Forschungsraums (EFR) zu ermöglichen.

www.parlament.gv.at

Die Maßnahme besteht in der Gewährung von Finanzhilfen für die Vorbereitung von Anträgen im Rahmen von Horizont Europa, für hochwertige Projekte, die in EFR-Programmen eine sehr hohe Punktzahl erhalten, aber keine Finanzierung erhalten, oder für hochwertige Projekte durch „Matching Grants“, um die im Rahmen von Horizont 2020/Horizont Europa generierten Mittel zu mobilisieren.

Investition 2: Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen und FuE -Organisationen.

Ziel der Investition ist es, die private Beteiligung an FEI zu erhöhen und den Anteil innovativer Unternehmen an der Wirtschaft zu erhöhen.

Diese Maßnahme besteht in der Gewährung von Zuschüssen im Rahmen verschiedener Regelungen: „Matching Grants“, „Gutschein“-Förderregelungen und Unterstützung für die Gründung von „transformativen und innovativen Konsortien“.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Wissenschaftsexzellenz.

Ziel der Investition ist es, ein international wettbewerbsfähiges Umfeld für die besten Wissenschaftler in Bezug auf Gehälter und die Verfügbarkeit attraktiver Forschungsprogramme zu schaffen.

Diese Maßnahme besteht in der Unterstützung exzellenter Forscher.

Investition 4: Forschung und Innovation zur Dekarbonisierung der Wirtschaft.

Ziel der Investition ist es, die Synergien bei „grünen“ FEI-Themen zwischen der nationalen und der EU-Ebene zu verbessern.

Die Maßnahme besteht in der Gewährung von Finanzhilfen für Projekte zur Unterstützung des ökologischen Wandels, der Resilienz und der Anpassung an den Klimawandel im Einklang mit den thematischen Prioritäten von Horizont Europa, wie z. B. CO2-freie Energie, Elektrifizierung, Wasserstoff, Batterietechnologien und alternative Kraftstoffe, emissionsarme industrielle Prozesse und Materialien sowie Bioökonomie. Die Unterstützung zielt auf den gesamten Forschungs- und Innovationszyklus (Technologie-Reifegrad 1-9) ab.

Investition 5: Forschung und Innovation für die Digitalisierung der Wirtschaft.

Ziel der Investition ist es, die Synergien bei „digitalen“ FEI-Themen zwischen der nationalen und der EU-Ebene zu verbessern.

Die Maßnahme besteht in der Gewährung von Finanzhilfen und/oder Unterstützung über Finanzierungsinstrumente für Projekte zur Unterstützung der Digitalisierung der Wirtschaft im Einklang mit den thematischen Prioritäten von Horizont Europa, wie z. B. digitale und industrielle Technologien, Internet der Dinge, künstliche Intelligenz und Robotik. Die Unterstützung zielt auf den gesamten Forschungs- und Innovationszyklus (Technologie-Reifegrad 1-9) ab.

Investition 6: Finanzierungsinstrumente zur Innovationsförderung.

Ziel der Investition ist es, zur Erhöhung des Anteils innovativer Unternehmen beizutragen und in Unternehmen mit technologischem und innovativem Potenzial zu investieren.

Die Maßnahme umfasst die Einrichtung von Finanzierungsinstrumenten für Investitionen in Unternehmen in der Frühphase (Seed-Phase) sowie in Unternehmen in der Wachstumsphase.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
1	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Reform 1: Reform der Governance, Evaluierung und Unterstützung in Wissenschaft, Forschung und Innovation	Meilenstein	Reform der Governance und Unterstützung von Forschung, Entwicklung und Innovation.	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes 172/2005				1. QUARTAL	2022	Mit der Änderung des Gesetzes soll die Koordinierungsfunktion der neuen Leitungsstruktur für Forschung, Entwicklung und Innovation gestärkt werden (z. B. Festlegung der Rolle des Rates für Wissenschaft, Technologie und Innovation der slowakischen Regierung und seines Sekretariats, das dem Regierungsbüro unterstellt ist). Das Gesetz regelt verschiedene Arten öffentlicher Unterstützung, um die Koordinierung und Kohärenz öffentlicher Interventionen zu gewährleisten. Es ermöglicht die schrittweise Integration von Prozessen und die Expertenbewertung von Projekten zur Entwicklung des ländlichen Raums sowie die Vereinfachung und

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Standardisierung der Verfahren zur Bewertung von Projekten zur Entwicklung des ländlichen Raums durch die Agenturen.
2	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Reform 1: Reform der Governance, Evaluierung und Unterstützung in Wissenschaft, Forschung und Innovation	Meilenstein	Gestaltung der übergreifenden nationalen FEI-Strategie	Annahme der nationalen FEI-Strategie durch die Regierung				3. QUARTAL	2022	Die Regierung genehmigt die Nationale Strategie für Forschung, Entwicklung und Innovation (FEI), die bis 2030 zu einem übergeordneten Dokument für die gesamte öffentliche Finanzierung von FEI wird. Sie soll über die bisherigen Erfahrungen nachdenken und den horizontalen Rahmen für die Integration bestehender Strategien (z. B. Strategie für intelligente Spezialisierung) bieten. Er gibt einen strategischen Rahmen und eine Richtung für die FEI-Politik vor und legt Ziele und Maßnahmen zu deren Erreichung fest.
3	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-	Meilenstein	Reform der Slowakischen Akademie der	Inkrafttreten einer Änderung des Gesetzes				Q4	2021	Inkrafttreten von Änderungen der Gesetze, mit denen die Slowakische Akademie der

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Finanzierung – Reform 2: Reform der Organisation und Finanzierung von außerbetrieblichen Forschungseinrichtungen, insbesondere der Slowakischen Akademie der Wissenschaften		Wissenschaften (SaS)	Nr. 133/2002 über SAS und einer Änderung des Gesetzes Nr. 243/2017 über die öffentliche Forschungseinrichtung						Wissenschaften (SAS) in eine öffentliche Einrichtung umgewandelt wird, die eine Finanzierung aus mehreren Quellen, auch aus dem Privatsektor, ermöglicht und gleichzeitig den umfassenden Schutz des geistigen Eigentums und die finanzielle Rentabilität gewährleistet.
4	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investition 1: Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Beteiligung an Horizont-Europa- und EIT-Projekten	Meilenstein	Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Förderung der Teilnahme slowakischer Akteure an Horizont Europa	Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Förderung der Teilnahme slowakischer Akteure an Horizont Europa			3	Q4	2022	Es werden mindestens drei Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen veröffentlicht, um die Teilnahme slowakischer Akteure am Programm „Horizont Europa“ im Rahmen der folgenden Programme zu unterstützen: • Regelung zur Unterstützung der Vorbereitung von Anträgen für Horizont Europa • Regelung zur Unterstützung von Projekten, die mit einem Exzellenzsiegel oder einer

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										hohen Punktzahl ausgezeichnet wurden • „Übereinstimmung von Finanzhilfen“ für erfolgreiche Projekte im Rahmen von Horizont 2020/Horizont Europa
5	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 1: Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Beteiligung an Horizont-Europa- und EIT-Projekten	Ziel	Anzahl der Projekte, die darauf abzielen, die Beteiligung an Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von Horizont Europa zu erhöhen		Anzahl der Projekte	0	765	1. QUARTAL	2026	Von dem Gesamtziel von 770 Projekten werden Finanzhilfen für mindestens 765 Projekte im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen gewährt, mit denen die Teilnahme am Programm „Horizont Europa“ erhöht werden soll.
6	9 — Effizientere Steuerung und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 2: Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen	Meilenstein	Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen,	Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterstützung			4	Q4	2022	Mindestens vier Aufforderungen zur Einreichung von Projekten werden im Einklang mit dem DNSH-Grundsatz veröffentlicht, um die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen und FuE-Organisationen zu

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Unternehmen, Hochschulen und RD-Organisationen		Hochschulen und FuE-Organisationen und Gutscheinen	der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen und FuE-Organisationen und Gutscheinen						unterstützen und Gutscheinsysteme zu unterstützen: • „Übereinstimmung“ von Finanzhilfen für Forschungseinrichtungen zur Mobilisierung von Mitteln des Privatsektors im Rahmen der Forschungszusammenarbeit. • Gründung „transformativer und innovativer“ Konsortien • Gutscheinförderregelungen, die Innovationsgutscheine und digitale Gutscheine umfassen.
7	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 2: Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen und RD-Organisationen	Ziel	Anzahl der Kooperationsprojekte und Gutscheine		Anzahl der Projekte	0	3538	Q4	2024	Von dem Gesamtziel von 3931 Projekten werden Finanzhilfen für mindestens 3538 Kooperationsprojekte zwischen Unternehmen, Hochschulen und FuE-Organisationen sowie Gutscheine gewährt. Es wird erwartet, dass die Investition zu Folgendem führen wird: • Gründung von mindestens zwei „transformativen und innovativen“ Konsortien

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										•2 760 Kooperationsprojekte im Rahmen entsprechender Finanzhilfen •450 innovative und 720 digitale Gutscheine
8	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 2: Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen und RD-Organisationen	Meilenstein	Durchführung von Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen zur Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen und Organisationen für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie Gutscheinen	Genehmigung des Regierungsrates für Wissenschaft, Technologie und Innovation.				1. QUARTAL	2026	Ein zusammenfassender Zwischenbericht wird vom Regierungsrat für Wissenschaft, Technologie und Innovation genehmigt. In diesem Bericht wird der Beitrag der abgeschlossenen und laufenden Projekte im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu den Zielen der Komponente 9 untersucht.
9	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investition 3: Wissenschaftliche Exzellenz	Meilenstein	Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterstützung	Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen			6	Q4	2022	Es werden mindestens sechs Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen veröffentlicht, um exzellente Forscher im Einklang mit dem Grundsatz der Vermeidung

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			exzellenter Forscher	zur Unterstützung exzellenter Forscher						erheblicher Beeinträchtigungen im Rahmen der folgenden Programme zu unterstützen: • Stipendien für Forscher der ersten Stufe – R1 • Stipendien für anerkannte Forscher – R2 • Stipendien für etablierte Forscher – R3 • Stipendien für führende Forscher – R4 • Großprojekte für exzellente Forscher • Forschungsstipendien in der Frühphase • Kapitalauftrieb für bestehende FuE-Förderprogramme
10	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investition 3: Wissenschaftliche Exzellenz	Ziel	Zahl der unterstützten exzellenten Forscher		Zahl der Forscher	0	650	1. QUARTAL	2024	Von dem übergeordneten Ziel, 715 Forscher zu unterstützen, werden mindestens 650 exzellente Forscher im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen unterstützt. Es wird erwartet, dass die Investition zu Folgendem führen wird:

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										• Auswahl von 15 großen Stipendien für exzellente Forscherteams Unterstützung von: • 425 Stipendien für Forscher in verschiedenen Laufbahnphasen (R1-R4) • 200 „Frühphasen“-Forschungsstipendien für Nachwuchsforscher • 90 Projekte im Rahmen von „Capital Booster“
11	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investition 3: Wissenschaftliche Exzellenz	Meilenstein	Durchführung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterstützung exzellenter Forscher	Genehmigung des Regierungsrates für Wissenschaft, Technologie und Innovation				1. QUARTAL	2026	Ein zusammenfassender Zwischenbericht wird vom Regierungsrat für Wissenschaft, Technologie und Innovation genehmigt. In diesem Bericht wird der Beitrag der abgeschlossenen und laufenden Projekte im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu den Zielen der Komponente 9 untersucht.
12	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investition 4:	Meilenstein	Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen	Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung			2	Q4	2022	Mindestens zwei thematische Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für nachfrageorientierte Projekte werden im Einklang

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Forschung und Innovation zur Dekarbonisierung der Wirtschaft		für thematische nachfrageorientierte Projekte zur Bewältigung der Herausforderungen des ökologischen Wandels	von Vorschlägen für thematische nachfrageorientierte Projekte zur Bewältigung der Herausforderungen des ökologischen Wandels						mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen veröffentlicht, um die Herausforderungen des ökologischen Wandels, der Dekarbonisierung sowie der Widerstandsfähigkeit und der Anpassung an den Klimawandel anzugehen. Die Unterstützung wird auf Themen ausgerichtet, die in den thematischen Prioritäten von „Horizont Europa“ vorgesehen sind, wie z. B.: • CO2-freie Energie • Elektrifizierung • Wasserstoff, Batterietechnologien und alternative Kraftstoffe • Emissionsarme industrielle Verfahren und Werkstoffe • Bioökonomie, nachhaltige Land- und Forstwirtschaft. Die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen erstrecken sich kumulativ auf den gesamten Forschungs- und

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Innovationszyklus (Technologiereife 1-9)
13	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investition 4: Forschung und Innovation zur Dekarbonisierung der Wirtschaft	Ziel	Anzahl der ausgewählten Projekte zur Bewältigung der Herausforderungen des ökologischen Wandels		Anzahl der Projekte	0	27	Q4	2024	Von dem Gesamtziel von 30 Projekten werden Finanzhilfen für mindestens 27 Projekte im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Bewältigung der Herausforderungen des ökologischen Wandels und der Dekarbonisierung gewährt.
14	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investition 4: Forschung und Innovation zur Dekarbonisierung der Wirtschaft	Meilenstein	Durchführung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für thematische nachfrageorientierte Projekte zur Bewältigung der Herausforderungen des ökologischen Wandels	Genehmigung des Regierungsrates für Wissenschaft, Technologie und Innovation.				1. QUARTAL	2026	Ein zusammenfassender Zwischenbericht wird vom Regierungsrat für Wissenschaft, Technologie und Innovation genehmigt. In diesem Bericht wird der Beitrag der abgeschlossenen und laufenden Projekte im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu den Zielen der Komponente 9 untersucht.
15	9 – Effizientere Governance und	Meilenstein	Veröffentlichung von	Veröffentlichung von			2	Q4	2022	Mindestens zwei thematische Programme (z. B.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Stärkung der FEI-Finanzierung – Investition 5: Forschung und Innovation für die Digitalisierung der Wirtschaft		Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für thematische nachfrageorientierte Projekte zur Bewältigung der Herausforderungen des digitalen Wandels	Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für thematische nachfrageorientierte Projekte zur Bewältigung der Herausforderungen des digitalen Wandels						nachfrageorientierte Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und/oder Finanzierungsinstrumente) für Projekte werden im Einklang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen eingeleitet, um die Herausforderungen des digitalen Wandels anzugehen und zur Verwirklichung der Ziele der Kommission im Hinblick auf digitale Autonomie beizutragen. Die Unterstützung wird auf Themen ausgerichtet, die im Einklang mit den thematischen Prioritäten von Horizont Europa stehen, wie z. B.: • Digitale Schlüsseltechnologien (wie Cybersicherheit, Quantentechnologien für Cybersicherheit, Sensoren und das Internet der Dinge; Mikroelektronik, elektronische Komponenten und Cloud-Lösungen)

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										• Künstliche Intelligenz und Robotik Die Programme für Projekte erstrecken sich kumulativ auf den gesamten Forschungs- und Innovationszyklus (Technologiereife 1-9).
16	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investition 5: Forschung und Innovation für die Digitalisierung der Wirtschaft	Ziel	Zahl der FEI-Projekte, die im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Bewältigung der Herausforderungen des digitalen Wandels ausgewählt wurden.		Anzahl der Projekte	0	140	Q4	2024	Von dem Gesamtziel von 155 Projekten werden Finanzhilfen/Darlehen für mindestens 140 Projekte im Rahmen der thematischen Programme (z. B. nachfrageorientierte Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und/oder Finanzierungsinstrumente) für thematische Projekte zur Bewältigung der Herausforderungen des digitalen Wandels gewährt.
17	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investition 5:	Meilenstein	Durchführung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für thematische	Genehmigung des Regierungsrates für Wissenschaft,				1. QUARTAL	2026	Ein zusammenfassender Zwischenbericht wird vom Regierungsrat für Wissenschaft, Technologie und Innovation genehmigt.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Forschung und Innovation für die Digitalisierung der Wirtschaft		nachfrageorientierte Projekte zur Bewältigung der Herausforderungen des digitalen Wandels	Technologie und Innovation.						In diesem Bericht wird der Beitrag der abgeschlossenen und laufenden Projekte im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu den Zielen der Komponente 9 untersucht.
18	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investition 6: Finanzierungsinstrumente zur Innovationsförderung	Meilenstein	Einführung und Umsetzung von Finanzierungsinstrumenten zur Innovationsförderung	Einleitung der Investitionsphase von Finanzinstrumenten zur Innovationsförderung im Einklang mit der Investitionsstrategie			2	Q4	2023	In der Investitionsphase werden im Einklang mit einer Investitionsstrategie/einer vertraglichen Vereinbarung mindestens zwei Finanzierungsinstrumente auf den Weg gebracht, die den Grundsätzen der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, die Ausschlusskriterien für die Investition und die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten vorschreiben. Aspekte der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen werden in

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										der vertraglichen Vereinbarung zwischen den slowakischen Behörden und den Durchführungspartnern/Finanzintermediären angemessen berücksichtigt. Die Finanzierungsinstrumente unterstützen Innovationen in Unternehmen und umfassen folgende Regelungen: • Kapitaleinsatz zu Beginn des Geschäftslebenszyklus • Kapitaleinsatz für Unternehmen in der Wachstumsphase
19	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investition 6: Finanzierungsinstrumente zur Innovationsförderung	Ziel	Anzahl der Unternehmen, die durch Finanzierungsinstrumente unterstützt werden		Zahl der Unternehmen	0	36	Q2	2026	Von dem übergeordneten Ziel, 40 Unternehmen zu unterstützen, werden mindestens 36 Unternehmen durch Finanzinstrumente in Form von Kapitalinputs unterstützt.

www.parlament.gv.at

KOMPONENTE 10: Anwerbung und Bindung von Talenten

Ziel dieser Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans ist es, wirksame Strategien zur Förderung der Mobilität von Studierenden und Arbeitskräften zu entwickeln und hochqualifizierte ausländische Experten (einschließlich slowakischer Staatsangehöriger), Studierende und Unternehmer aktiv zu motivieren, sich in der Slowakei niederzulassen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, Humankapital anzuziehen und zu erhalten, das für die wirtschaftliche Entwicklung der Slowakei unerlässlich ist. Ziel der Behörden ist es, über einen Zeithorizont von fünf Jahren den Anteil hochqualifizierter ausländischer Staatsangehöriger an der Erwerbsbevölkerung von 0,5 % auf 1 % zu erhöhen und das Gleichgewicht zwischen ins Ausland gehenden und ins Ausland gehenden Studierenden an slowakischen Hochschuleinrichtungen anzugleichen.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Komponente tragen zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen an die Slowakei bei, insbesondere in Bezug auf „Verbesserung der Qualität und Inklusivität der Bildung auf allen Ebenen und Förderung von Kompetenzen“ und „Förderung der Integration benachteiligter Gruppen“ (länderspezifische Empfehlung 2, 2019) sowie „Resilienz des Gesundheitssystems im Bereich der Arbeitskräfte im Gesundheitswesen“ (länderspezifische Empfehlung 1, 2020).

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Reform des Wohnsitz- und Arbeitsrechts

Die in der Slowakei geltenden Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisverfahren stellen im Allgemeinen sowohl für den Arbeitnehmer als auch für das Unternehmen hohe Anforderungen und sind in der Regel langwierig. Ziel dieser Reform ist es, diese Verfahren für hochqualifizierte Drittstaatsangehörige, einschließlich ihrer Familienangehörigen, zu verkürzen und erheblich zu vereinfachen.

Im Rahmen der Reform soll die bestehende beschleunigte Regelung für nationale Visa (D) im Interesse des Landes genutzt werden, indem sie für eine neue Gruppe hochqualifizierter Drittstaatsangehöriger, die Arbeit suchen, geöffnet wird. Diese Gruppe von Arbeitnehmern ist von der Verpflichtung befreit, vor der Einreise in das Land nachzuweisen, dass sie einen garantierten Arbeitsplatz haben, und darf unmittelbar nach der Arbeitssuche mit einem nationalen Visum (D) arbeiten. Die Vereinbarkeit mit der Überarbeitung der Richtlinie über die Blaue Karte ist sicherzustellen.

Die Umsetzung der Investition wird bis 31. März 2022 abgeschlossen sein.

Reform 2: Vereinfachung der Regelung für die Anerkennung von Qualifikationen und Berufsqualifikationen für die Ausübung reglementierter Berufe

www.parlament.gv.at

Mit dieser Reform soll die Anerkennung von Bildungsabschlüssen durch ausländische Arbeitnehmer vereinfacht werden, um ihre Niederlassung in der Slowakei zu erleichtern.

Bei Ländern, die ein bilaterales Abkommen über die Anerkennung von Qualifikationen geschlossen haben, sind die Bewerber von der Pflicht befreit, eine Bescheinigung über die Akkreditierung der Hochschule für die entsprechende Ausbildung vorzulegen. Darüber hinaus sollen die Kapazitäten des Zentrums für die Anerkennung von Bildungsabschlüssen gestärkt werden, um das Verfahren zur Anerkennung von Qualifikationen in allen Ländern zu beschleunigen.

Für die Qualifikationen von Ärzten gilt im Rahmen der Reform Folgendes:

- Verkürzung der Fristen für die Anerkennung der in Anhang 3 des Gesetzes über Gesundheitsdienstleister aufgeführten Diplome von drei Monaten auf einen Monat. Automatische Anerkennung koordinierter Spezialisierungen von Ärzten und Zahnärzten auf EU-Ebene;

- die Fristen für die Anerkennung von Diplomen, die nicht in Anhang 3 des Gesetzes über Gesundheitsdienstleister aufgeführt sind, die von den zuständigen Behörden nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ausgestellt wurden, von drei Monaten auf zwei Monate zu verkürzen;

- die Fristen für die Anerkennung von Diplomen, die von den zuständigen Behörden nach dem Recht von Drittländern ausgestellt wurden, von drei Monaten auf zwei Monate zu verkürzen; Anpassung der Fristen für die Anerkennung von in einem anderen Land ausgestellten Diplomen von vier Monaten auf zwei Monate;

- Verlängerung der Einrichtung befristeter Praktika über den derzeitigen Krisenzeitraum hinaus durch Änderung von Artikel 30a des Gesetzes über Gesundheitsdienstleister.

Die Umsetzung der Investition wird bis 31. März 2022 abgeschlossen sein.

Investition 1: Unterstützungsinstrumente und Hilfe für bestimmte Zielgruppen

Ziel dieser Maßnahme ist es, hochqualifizierte ausländische Arbeitskräfte, ausländische Studierende, im Ausland lebende Slowaken und Familienangehörige dieser Zielgruppen in die slowakische Gesellschaft zu integrieren.

Diese Maßnahme besteht in der Bereitstellung von Beratungs- oder Unterstützungsdiensten für diese Zielgruppen.

Investition 2: Stärkung der Beziehungen zur Diaspora

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Beziehungen zu Slowaken im Ausland zu stärken, die Wahrscheinlichkeit ihrer Rückkehr in ihre Heimat zu erhöhen und die Mobilität von Fachkräften zu fördern.

Die Maßnahme besteht in der Durchführung von Veranstaltungen mit Slowaken im Ausland.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Stipendien für in- und ausländische talentierte Studierende

www.parlament.gv.at

Ziel dieser Maßnahme ist die finanzielle Unterstützung talentierter Studierender aus dem In- und Ausland. Diese Maßnahme besteht in der Vergabe von Stipendien für diese Zielgruppen.

Investition 4: Förderung der Internationalisierung im akademischen Umfeld

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Internationalisierung von Hochschul- oder Forschungseinrichtungen in der Slowakei zu unterstützen.

Die Maßnahme besteht in der Annahme einer Strategie für die Internationalisierung von Hochschulen, die die Unterstützung gemeinsamer Hochschulprogramme, Maßnahmen zur Gewinnung ausländischer Studierender und Akademiker und zur Umsetzung der Grundsätze der Personalstrategie für die Forschung (HRS4R) sowie die Durchführung von Projekten zur Internationalisierung von Hochschul- oder Forschungseinrichtungen umfasst.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
1	10 – Talente anziehen und binden – Reform 1: Reform des Wohnsitz- und Arbeitsrechts	Meilenstein	Regelung zur Festlegung einer neuen Kategorie von Antragstellern für nationale Visa (D).	Annahme der Regelung durch Regierungsbeschluss und Inkrafttreten.				1. QUARTAL	2022	Im Interesse der Slowakischen Republik wird eine Regelung zur Festlegung der Kategorie der Antragsteller für ein nationales Visum (D) angenommen. Die neue Visumkategorie für hochqualifizierte Drittstaatsangehörige, die eine Beschäftigung suchen, die vor der Einreise in die Slowakei von der Verpflichtung befreit ist, einen garantierten Arbeitsplatz nachzuweisen, wird eingeführt. Die Personen müssen in der Lage sein, unverzüglich mit einem nationalen Visum (D) zu beginnen. Die Maßnahme betrifft Kategorien wie Absolventinnen und Absolventen weltweit führender Universitäten (unabhängig vom Fachgebiet); Hochschulabsolventen der

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										weltweit führenden Universitäten und Forschungseinrichtungen (unabhängig vom Fachgebiet); andere ausgewählte Gruppen entsprechend den wirtschaftlichen Interessen der Slowakei (z. B. IT-Experten, Experten in Sektoren mit hoher Wertschöpfung, Ärzte).
2	10 – Talente anziehen und binden – Reform 1: Reform des Wohnsitz- und Arbeitsrechts	Meilenstein	Erleichterung der Rückkehr in das Land und Steigerung der Attraktivität des Landes für Ausländer mit familiären Bindungen	Annahme durch das Parlament und Inkrafttreten				1. QUARTAL	2022	Änderung des Gesetzes Nr. 40/1993 über die slowakische Staatsbürgerschaft, das die Rückkehr in das Land erleichtert und die Attraktivität des Landes für Ausländer mit familiären Bindungen zur Slowakei erhöht. Mit der Änderung wird eine vereinfachte Regelung für den Erwerb der Staatsbürgerschaft eingeführt, indem das Erfordernis einer Mindestaufenthaltsdauer in der Slowakei abgeschafft wird.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
3	10 – Talente anziehen und binden – Reform 2: Vereinfachung der Regelung für die Anerkennung von Qualifikationen und Berufsqualifikationen für die Ausübung reglementierter Berufe	Meilenstein	Vereinfachung der Anerkennung von Bildungs- und Berufsqualifikationen	Annahme durch das Parlament und Inkrafttreten				1. QUARTAL	2022	Die Änderung des Gesetzes Nr. 422/2015 über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen und die Anerkennung von Berufsqualifikationen muss Folgendes ermöglichen: • Erleichterung der Anerkennung von Diplomen/Ausbildungsdokumenten für Länder, mit denen die Slowakei bilaterale Abkommen im Bereich der Anerkennung von Diplomen/Ausbildungsdokumenten geschlossen hat, indem die vom Antragsteller verlangten Dokumente reduziert werden (z. B. Hochschulnachweise über die Kompetenz zur Bereitstellung der entsprechenden Ausbildung); • Stärkung der Kompetenzen des Zentrums für die Anerkennung von Qualifikationen (SUDV)

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										für die Anerkennung von Dokumenten zur Validierung von Hochschulabschlüssen auch für Länder außerhalb des Europäischen Hochschulraums (EHR) ohne bilaterales Abkommen, was den Prozess im Vergleich zur derzeitigen Situation, in der die einzigen förderfähigen Einrichtungen Universitäten sind, erheblich beschleunigen und vereinfachen wird, um die Anerkennung von Diplomen/Dokumenten für Länder zu erleichtern, mit denen die Slowakei bilaterale Abkommen über die Anerkennung von Diplomen/Ausbildungsdokumenten geschlossen hat. Die Änderung des Gesetzes Nr. 578/2004 über Gesundheitsdienstleister, Angehörige der Gesundheitsberufe und

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Berufsverbände im Gesundheitswesen soll Folgendes ermöglichen: • Verkürzung der Frist für die Anerkennung von Weiterbildungsdokumenten für hochqualifizierte Angehörige der Gesundheitsberufe; • Verlängerung des befristeten Praktikums für Ärzte über die Pandemie hinaus
4	10 – Talente anziehen und binden – Investition 1: Unterstützungsinstrumente und Hilfe für bestimmte Zielgruppen	Ziel	Zahl der zentralen Anlaufstellen für die Integration in der Slowakei		Anzahl	0	3	Q4	2024	Einrichtung von drei zentralen Anlaufstellen, die Dienstleistungen zur Erleichterung der Niederlassung in der Slowakei anbieten. Es wird ein Konzeptdokument für die Einrichtung zentraler Anlaufstellen ausgearbeitet.
5	10 – Talente anziehen und binden – Investition 1: Unterstützungsinstrumente und Hilfe für bestimmte Zielgruppen	Ziel	Zahl der Begünstigten, die die Dienste des IOM-Informationszentrums für Migration in Anspruch nehmen		Anzahl	0	7 000	Q4	2024	Im Zeitraum 2022-2024 werden mindestens 7000 Begünstigte Dienstleistungen des IOM-Informationszentrums für Migration erhalten. Die Begünstigten gehören einer der folgenden spezifischen Zielgruppen an:

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										hochqualifizierte ausländische Arbeitskräfte, ausländische Studierende, Begünstigte, die zu den in der Entschließung zu Reform 1 definierten ausgewählten Gruppen gehören, oder Familienangehörige dieser Zielgruppen.
6	10 – Talente anziehen und binden – Investition 2: Stärkung der Beziehungen zur Diaspora	Ziel	Zahl der Veranstaltungen zur Stärkung der Beziehungen zur Diaspora		Anzahl	0	200	1. QUARTAL	2026	Durchführung von 200 Veranstaltungen mit Slowaken im Ausland. Jede Veranstaltung umfasst mindestens eines der folgenden Themen: — Aufenthaltsrecht und Staatsangehörigkeit in der Slowakei; — Internationalisierung von Hochschul- oder Forschungseinrichtungen; — Zusammenarbeit zwischen nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen; — Förderung von Karrierechancen in der Slowakei.
7	10 – Gewinnung und Bindung von Talenten –	Ziel	Anzahl der vergebenen Stipendien für		Anzahl	0	4 226	Q4	2024	Gewährung von mindestens 4226 Stipendien für:

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Investition 3: Stipendien für in- und ausländische talentierte Studierende		talentierte Studierende							a) die begabtesten einheimischen Schülerinnen und Schüler – unter Berücksichtigung ihres Sekundarschulabschlusses; b) Spitzentalente aus dem Ausland – gemessen anhand standardisierter internationaler Tests; und c) talentierte sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler – unter Berücksichtigung ihres Hochschulabschlusses. Aus der Aufbau- und Resilienzfazilität werden Studierende unterstützt, die zwischen 2022 und 2024 in eine Hochschuleinrichtung einsteigen. Im Rahmen des Programms werden Stipendien für ausgewählte Studierende während eines

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										dreijährigen Hochschulstudiums gewährt. Es werden Verträge unterzeichnet, um den Hochschulen, die die Studierenden aufnehmen, einen finanziellen Anreiz zu bieten.
8	10 – Gewinnung und Bindung von Talenten – Investition 4: Förderung der Internationalisierung im akademischen Umfeld	Meilenstein	Strategie für die Internationalisierung der Universitäten	Annahme der Strategie durch die Regierung				Q4	2021	Annahme einer Internationalisierungsstrategie für Universitäten mit dem Ziel, Maßnahmen zur Unterstützung der Vorbereitung gemeinsamer Studienprogramme, zur Gewinnung ausländischer Studierender und Akademiker oder zur Umsetzung systemischer institutioneller Veränderungen an slowakischen Universitäten vorzuschlagen.
9	10 – Gewinnung und Bindung von Talenten – Investition 4: Förderung der Internationalisierung im akademischen Bereich	Ziel	Zahl der Projekte zur Internationalisierung slowakischer Hochschul- oder Forschungseinrichtungen		Anzahl	0	28	Q4	2025	Mindestens 28 Projekte, die auf die Internationalisierung slowakischer Hochschul- oder Forschungseinrichtungen abzielen, müssen entweder

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Annahme eines Aktionsplans auf der Grundlage der Bewertung der Internationalisierungsaktivitäten auf der Ebene von Hochschul- oder Forschungseinrichtungen; oder die Einführung ausgewählter kurzfristiger Maßnahmen, die in dem unter Buchstabe a ausgearbeiteten Aktionsplan empfohlen werden; oder C) die Teilnahme slowakischer Hochschuleinrichtungen an internationalen Messen oder Veranstaltungen sowie an Veranstaltungen zur Anwerbung von Studierenden im Ausland.

www.parlament.gv.at

KOMPONENTE 11: Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung

Ziel dieser Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans ist die Schaffung eines modernen, zugänglichen und effizienten Krankenhausnetzes, das eine hochwertige Gesundheitsversorgung, ein attraktives Umfeld für das Personal, effiziente Verfahren und ein gesundes Management bietet. Das Ziel besteht auch darin, die Verfügbarkeit von medizinischen Notfalldiensten auf der Grundlage des Bedarfs des neuen Krankenhausnetzes zu erhöhen und die Primärversorgung zu stärken, die ein wesentlicher Integrationspunkt für die Patientenversorgung sein soll.

Die Komponente umfasst fünf Reformen und vier Investitionen.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Die Komponente befasst sich mit der länderspezifischen Empfehlung 1 aus dem Jahr 2020, die sich auf die Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems in den Bereichen Arbeitskräfte im Gesundheitswesen, kritische medizinische Produkte und Infrastruktur bezieht; und die Verbesserung der Grundversorgung und die Koordinierung zwischen den Arten der Versorgung.

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Optimierung des Krankenhausnetzes

Ziel der Reform ist es, die Qualität und Effizienz der stationären Gesundheitsversorgung durch die Festlegung der Typologie und Hierarchie der stationären Versorgung sowie durch die Festlegung von Mindestbedingungen für die Erbringung medizinischer Dienstleistungen zu verbessern.

Die Maßnahme besteht in der Festlegung von Krankenhausprofilen. Ein Profil bedeutet eine Reihe von Pflichtdiensten und sonstigen Anforderungen, die ein Anbieter auf einer bestimmten Ebene erfüllen muss. Nach der Änderung des Profils werden bestimmte Krankenhäuser verpflichtet sein, mehrere Dienstleistungen abzudecken, die unter dem angegebenen Profil zusammengefasst sind. Einige werden den Tätigkeitsbereich erweitern, andere werden voraussichtlich Abteilungen für akute Betten in Abteilungen für Langzeitpflege umwandeln.

Reform 2: Reform der Vorbereitung von Gesundheitsinvestitionsprojekten

Das Gesundheitsministerium nimmt in enger Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium den Plan für alle Gesundheitsinvestitionsprojekte an. Dem Plan wird die Methode für die Bewertung von Investitionen im Gesundheitswesen beigefügt, die Entscheidungskriterien auf der Grundlage des finanziellen, medizinischen, gesellschaftlichen und sozioökonomischen Nutzens festlegt.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Reform 3: Zentralisierung der Verwaltung der größten Krankenhäuser

www.parlament.gv.at

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Koordinierung und Effizienz staatseigener Krankenhäuser durch ein zentrales Verwaltungssystem zu verbessern.

Diese Maßnahme besteht in der Einrichtung eines zentralen Krankenhausverwaltungsorgans und der Einleitung eines Pilotprojekts, an dem die 19 Krankenhäuser beteiligt sind, darunter 1) zentrale Kontrolle, Haushaltsplanung, Leistungsplanung und Überwachung, 2) Verfahren für die zentrale Beschaffung von Arzneimitteln, medizinischem Material und Ausrüstung; Zentralisierung der Unterstützungsdienste; Personalverwaltung.

Reform 4: Optimierung des Netzes der Notfallversorgung und der neuen Definition der Notfallversorgung

Mit der Reform sollen die rechtlichen Änderungen angegangen werden, die erforderlich sind, um die allgemeine Verfügbarkeit von Krankenwagen für die über 90 % der Bevölkerung des Landes innerhalb von 15 Minuten zu erhöhen. Die Gesetzesänderung sieht eine gerechte geografische Verteilung der Krankentransportstationen vor. Das Netz der Notfallversorgung basiert auf der Nachfrage nach Einsätzen je nach Diagnose und Region, der geografischen Verteilung der Rettungsstationen, unter Berücksichtigung des Straßennetzes und der Infrastruktur, der Verfügbarkeit geeigneter Arten von Krankenhauseinrichtungen und unter Verwendung mathematischer Modelle und Simulationen anhand realer Daten (z. B. p-Median-Modell).

Die neue Definition des Begriffs „Notversorgung“ wird eingeführt, um die Zahl der zugelassenen Nutzer von Krankentransportdiensten und die Art und Weise zu ermitteln, wie dem Bedarf dieser Nutzer entsprochen werden kann.

Die Umsetzung dieser Reform muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

Reform 5: Reform der Grundversorgung für Erwachsene, Kinder und Jugendliche

Ziel der Reform ist es, den Zugang zur Grundversorgung in den Regionen zu gewährleisten, die unter einem Mangel an praktischen Ärzten und Kinderärzten leiden. In den entsprechenden Rechtsvorschriften werden die Anforderungen an die optimale Anzahl und den optimalen Standort von Allgemeinmedizinern und Kinderärzten über die maximale Entfernung (optimale Anzahl der von der Kreisbevölkerung und Altersstruktur definierten Ärzte) festgelegt und Kriterien für die Zoneneinteilung und das Verfahren der jährlichen Bewertung eingeführt. Zweck der Zoneneinteilung ist es, Gebiete entsprechend der Schwere der festgestellten GP-Verknappungen zu klassifizieren. Diese detaillierte Karte der Lücken in der Grundversorgung ermöglicht eine gezieltere Ausrichtung der Abhilfemaßnahmen, einschließlich der Modulation von Anreizen für Ärzte, neue Praktiken in unterversorgten Gebieten zu eröffnen. Diese sollten dann Zugang zur Unterstützung der Allgemeinmedizin haben, insbesondere in Form von Finanzhilfen für die Einrichtung und Ausstattung von Allgemeinmedizin-Praktiken oder Ausgleichszahlungen bei der Eröffnung einer neuen Praxis in den unterversorgten Bereichen (im Zusammenhang mit der Investition 1).

Die Umsetzung dieser Reform muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Investition 1: Unterstützung der Eröffnung neuer Verfahren der Primärversorgung in unterversorgten Gebieten

Ziel dieser Maßnahme ist es, eine angemessene Gesundheitsversorgung in unterversorgten Regionen sicherzustellen, indem die Einführung neuer ambulanter Verfahren in Gebieten unterstützt wird, in denen sowohl für Erwachsene als auch für Kinder ein Mangel an Allgemeinmedizinern besteht.

Die Maßnahme besteht in der vorübergehenden finanziellen Unterstützung von Ärzten, die neue ambulante Verfahren einführen, wobei entweder die Betriebskosten im ersten Jahr oder die Erstinvestitionskosten gedeckt werden.

Investition 2: Neues Krankenhausnetz – Bau, Wiederaufbau und Ausrüstung

Ziel der Maßnahme ist die Modernisierung der bestehenden Krankenhausinfrastruktur und der Bau neuer Einrichtungen, die auf die Bedürfnisse eines modernen Gesundheitssystems abgestimmt sind.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um den Bau oder Wiederaufbau von Krankenhauseinrichtungen, ausgedrückt in Krankenhausbettkapazität.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Digitalisierung im Gesundheitswesen

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Umsetzung der Reform 3 im Rahmen dieser Komponente zu unterstützen, deren Schwerpunkt auf der Zentralisierung der größten Krankenhäuser liegt. — *Zentralisierung der Leitung des größten Krankenhauses***.**

Diese Maßnahme umfasst die Beschaffung der zentralen Integrationsplattform (CIP) für 19 Krankenhäuser unter der Verantwortung des Gesundheitsministeriums sowie die Beschaffung und Installation medizinischer Technologie in drei Herz-Kreislauf-Instituten, um die Durchführung von Vorhofflimmeroperationen zu ermöglichen.

Investition 4: Bau von Krankentransportstationen

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Umsetzung der Reform 1 und der Reform 4 zu unterstützen, die auf die Optimierung der Krankenhaus- und Notfallversorgungsnetze, einschließlich der Umstrukturierung von Krankentransportstationen, abzielen.

Diese Maßnahme umfasst den Bau von Krankentransportstationen, um sicherzustellen, dass sie den Normen für Energieeffizienz und gerechte geografische Verteilung entsprechen.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
1	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Reform 1 Optimierung des Krankenhausnetzes (UN)	Meilenstein	Einführung des Krankenhausnetzes	Gesetzesänderung tritt in Kraft				1. QUARTAL	2022	Gesetzesänderungen an Gesetzen und damit zusammenhängenden Rechtsakten (u. a.: 576/2004, 577/2004, 578/2004, 579/2004, 581/2004), mit denen die Optimierung des Krankenhausnetzes eingeführt wird, wird die Hierarchie der Anbieter stationärer Versorgung in Abhängigkeit von der Komplexität der erbrachten Versorgung, dem Umfang der Dienstleistungen und der zeitlichen Zugänglichkeit festgelegt. Es wird fünf Stufen stationärer Versorgung geben. Das Gesetz sieht verpflichtende Dienstleistungen vor, zu deren Erbringung die Anbieter auf jeder Ebene verpflichtet sind. Darüber hinaus werden Qualitätsindikatoren, Anforderungen an technische Ausrüstung, Personalkapazitäten und

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Wartezeiten für bestimmte Dienstleistungen festgelegt.
2	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Reform 1 Optimierung des Krankenhausnetzes	Ziel	Neuprofilierung von Krankenhäusern im Rahmen des neuen Krankenhausnetzes		Anzahl der Krankenhäuser	0	37	Q4	2025	Es wird eine veröffentlichte Liste von mindestens 37 Krankenhäusern mit endgültiger Entscheidung über das Leistungsprofil zur Verfügung gestellt, aus der hervorgeht, dass diese Krankenhäuser gemäß den bereits in Reform 1 im Rahmen dieser Komponente festgelegten Anforderungen umgestaltet wurden.
3	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Reform 2 Reform der Ausarbeitung von Gesundheitsinvestitionsplänen	Meilenstein	Ein vorrangiger Investitionsplan gemäß der vom Gesundheitsministerium angenommenen Methode zur Bewertung der Investitionen	prioritärer Investitionsplan auf der Website des Gesundheitsministeriums veröffentlicht				Q2	2022	Der Plan umfasst alle aus dem Aufbau- und Resilienzplan und den EU-Strukturfonds zu finanzierenden Investitionen und beginnt vorrangig mit der Vorbereitung dieser Projekte (im Zusammenhang mit den Investitionen 1, 2 und 3). Es wird eine Methode zur Bewertung von Investitionen im Gesundheitswesen entwickelt, die

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Entscheidungskriterien auf der Grundlage des finanziellen, medizinischen, aber auch indirekten Nutzens, einschließlich des gesellschaftlichen und sozioökonomischen Nutzens, festlegt. Es wird ein Modell für die Entscheidung über die wirtschaftliche Effizienz einer Investition im Gesundheitswesen festgelegt, bei dem nicht nur die direkten finanziellen Vorteile der Investition, sondern alle indirekten Vorteile (z. B. mehr Patientenkomfort) berücksichtigt werden.
4	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Reform 3 Zentralisierung der Verwaltung der größten Krankenhäuser	Meilenstein	Einrichtung eines zentralen Krankenhausverwaltungsorgans aus organisatorischer, operativer und wirtschaftlicher Sicht	Zentrale Krankenhausverwaltungsbehörde, vom Gesundheitsministerium genehmigt und voll funktionsfähig				Q4	2023	Diese Behörde stellt effektiv die Leitungsstruktur für die 19 Krankenhäuser bereit, die aus dem Krankenhausnetz bestehen sollen, das sich in der Pilotphase befindet (siehe Ziel unten). Dies bedeutet, dass sie Verwaltung, Steuerung und Bewertung der Planung und Leistung von Krankenhäusern, z. B. Finanzkontrolle, Compliance-Kontrolle, Personal-, Qualitäts- und Risikomanagement mit Bezug zu klinischen

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Prozessen. Sie gibt auch Empfehlungen für die Optimierung der Ausgaben und der Verzeichnisse von Arzneimitteln und Medizinprodukten ab.
5	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Reform 3 Zentralisierung der Verwaltung der größten Krankenhäuser	Ziel	Anzahl der am zentralen Managementsystem beteiligten Krankenhäuser		Anzahl	0	19	Q2	2025	Das zentrale Managementsystem umfasst 19 staatlich kontrollierte Krankenhäuser in der Pilotphase.
6	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Reform 4 Optimierung des Netzes der Notfallversorgung und neue Definition	Meilenstein	Änderung des Gesetzes über das Netz der optimalen Notfallversorgung und neue Definition der Notfallversorgung	Die Rechtsvorschriften über das neue optimale Netz der Notfallversorgung treten in Kraft.				1. QUARTAL	2023	Mit den Gesetzesänderungen werden ein neues Netz von Krankenwagenstationen und eine neue Definition des Begriffs „Notversorgung“ eingeführt. Das neue Netz gewährleistet die Verfügbarkeit von Notdiensten innerhalb von 15 Minuten für 90 % der Bevölkerung. Sie ist geografisch und verfahrenstechnisch mit dem neuen Krankenhausnetz

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	der Notfallversorgung									verbunden. Die neue Definition der Notfallversorgung bestimmt die Zahl der zugelassenen Nutzer von Krankentransportdiensten und die Art und Weise, wie auf Ersuchen dieser Nutzer zu reagieren ist.
7	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Reform 5 Reform der Primärversorgung von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen	Meilenstein	Das neue Gesetz über die Einrichtung eines Netzes von Anbietern allgemeiner Pflege und die Einführung von Zoneneinteilungen	Inkrafttreten des Rechtsakts				Q2	2022	Die neuen Rechtsvorschriften enthalten Vorschriften für das Netz der medizinischen Grundversorgung, um die Zahl und Verteilung der praktischen Ärzte auf der Grundlage folgender Kriterien zu bestimmen: - Verfügbarkeit (maximale Reisezeit pro Arzt); - Kapazitätsbedarf (Anzahl der benötigten Allgemeinmediziner von Erwachsenen und Kindern auf der Grundlage der Größe und Altersstruktur der Bevölkerung).
8	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung –	Meilenstein	Öffentliche Forderungen nach der Einführung neuer ambulanter	Veröffentlichung öffentlicher Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen				Q2	2025	Veröffentlichung öffentlicher Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für die Einführung neuer ambulanter Primärversorgungsverfahren

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Investition 1 Unterstützung der Eröffnung einer neuen Grundversorgung		Verfahren der Primärversorgung							für Allgemeinmediziner in acht Regionen: - Region Bratislava, - Region Trnava, - Region Trenčín, - Region Nitra, - Region Žilina, - Region Banská Bystrica, - Region Prešov, - KošiceRegion,
14	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Investition 2 – Neues Krankenhausnetz – Bau, Wiederaufbau und Ausrüstung	Ziel	Verfügbare Krankenhausbettkapazität auf der Ebene der Strohhülse und des Kernbaus.	Anzahl			1 431	Q2	2026	Neue Krankenhäuser mit einer Kapazität von mindestens 1431 Betten, die auf „Schalen- und Kernebene“* gebaut werden. Die neuen Krankenhäuser müssen über einen geschätzten Primärenergiebedarf verfügen, der mindestens 20 % unter der Vorgabe für Niedrigstenergiegebäude liegt (Niedrigstenergiegebäude, nationale Richtlinien), wie aus der vorläufigen BREEAM-Bewertung hervorgeht. Es sind öffentliche Aufträge für den Bau jedes Krankenhauses zu erteilen.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										*Mantel und Kern – Fundamente, Tragkonstruktionen, Rohrleitungen – vertikale und horizontale Hauptabdichtung, externe Abwässer, externe Anlagen ohne Maschinen, Zentralheizung, Verkabelung, Böden, Endbearbeitung und Ausrüstung.
10	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Investition 2 – Neues Krankenhausnetz – Bau, Wiederaufbau und Ausrüstung	Ziel	Bettenkapazität der Krankenhäuser verfügbar in aufgerüsteten Krankenhäusern		Anzahl	0	1 190	Q2	2026	Modernisierte Krankenhäuser mit einer Kapazität von 1190 Betten auf der Ebene der „vollständigen Ausstattung“*. Öffentliche Aufträge, die für die Modernisierung jedes Krankenhauses vergeben werden, sind vorzulegen. *Vollständige Ausstattung ist definiert als a) Renovierung, Bau, Erweiterung, Fertigstellung oder Suprastruktur und sonstiger Umbau; und b) Bereitstellung neuer oder bestehender materieller und technischer Ausrüstung.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
11	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Investition 3 Digitalisierung im Gesundheitswesen	Ziel	Hardware und Software der zentralen Integrationsplattform (CIP) – Beschaffung für 19 zentral verwaltete öffentliche Krankenhäuser.		Anzahl	0	19	Q4	2025	Mitteilung über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags für die zentrale Integrationsplattform (CIP) – Hardware und Software – für die zentrale Kontrolle und das Prozessmanagement.
12	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Investition 3 Digitalisierung im Gesundheitswesen	Ziel	Zunahme der Versorgung mit Vorhofflimmeroperationen		%	0	20	Q4	2024	3 Institute für Herz-Kreislauf-Erkrankungen müssen mit einer komplexen Technologie (Intrakardienavigationsausrüstung und gepulste elektrische Feldabblaseausrüstung mit einschlägiger ergänzender medizinischer Ausrüstung) ausgestattet sein, um Vorhofflimmeroperationen durchzuführen, die • Verringerung der durchschnittlichen Zeit für die Vorhofflimmeroperation um mindestens 30 % gegenüber dem Ausgangswert vor der Investition (d. h. die durchschnittliche Zeit pro Operation des

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										fünfjährigen Vorinvestitionszeitraums 2018-2022 im Vergleich zum Zeitraum 2024). • die Zahl der erfolgreichen Vorhofflimmeroperationen bis zum vierten Quartal 2024 um mindestens 20 % gegenüber dem Ausgangswert vor der Investition (d. h. dem durchschnittlichen jährlichen Volumen des Fünfjahreszeitraums 2018-2022 vor der Investition im Vergleich zum Zeitraum 2024) erhöhen.
13	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Investition 4 Bau von Krankenwagenstationen	Ziel	Anzahl der errichteten Rettungsstationen		Anzahl	0	55	Q2	2026	Bau von Rettungsdienstgebäuden, die in das Netz der Notfallversorgung gestellt werden. Die neu errichteten Gebäude müssen die Energieeffizienzklasse A0 für den Primärenergieindikator erfüllen. Eine gerechte geografische Verteilung beruht auf den Rechtsvorschriften über die Standorte von Bahnhöfen und einer Studie der Universität Žilina.

www.parlament.gv.at

KOMPONENTE 12: Menschliche, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsfürsorge

Ziel der Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans ist die Förderung systemischer Verbesserungen bei der psychischen Gesundheitsversorgung in der Slowakei, unterstützt durch die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung und Berufsverbänden. Die Maßnahmen zielen darauf ab, die psychiatrische und psychologische sozial-medizinische Versorgung zu modernisieren, die psychische Gesundheit und die Prävention psychischer Störungen in der Allgemeinbevölkerung zu fördern, die soziale und medizinische Versorgung zu verbessern und ihre Zugänglichkeit zu verbessern.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Komponente tragen zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen an die Slowakei bei, insbesondere in Bezug auf die Resilienz des Gesundheitssystems und die Koordinierung zwischen den Arten der Gesundheitsversorgung (länderspezifische Empfehlung 1, 2020) und der Langzeitpflege (länderspezifische Empfehlung 2, 2019).

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Koordinierte interministerielle Zusammenarbeit und Regulierung

Ziel dieser Reform ist es, die Koordinierung der Politik im Bereich der psychischen Gesundheit in der gesamten öffentlichen Verwaltung zu verbessern. Diese Maßnahme besteht in der Einrichtung eines Regierungsrats als Koordinierungsstelle, der Erweiterung der Kompetenzen eines Psychologenverbands und der Vorlage einer epidemiologischen Studie im Hinblick auf eine künftige Veröffentlichung.

Investition 2: Einrichtung von Hafteinrichtungen

Ziel dieser Investition ist die Versorgung psychiatrischer Patienten, die schwere Straftaten begangen haben. Diese Maßnahme besteht darin, eine Hafteinrichtung vollständig zu bauen und den laufenden Bau einer zweiten Hafteinrichtung abzuschließen.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Aufbau von gemeindenahen Zentren für psychische Gesundheit

Ziel dieser Investition ist es, die Verfügbarkeit von gemeindenahen Zentren für psychische Gesundheitsfürsorge zu erhöhen. Diese Maßnahme besteht in der Etablierung psychosozialer Zentren, psychiatrischer stationärer Zentren und Zentren für Autismus-Spektrum-Störungen.

Investition 7: Humanisierung der institutionellen psychiatrischen Versorgung

Ziel dieser Investition ist es, die Bedingungen für Krankenhausaufenthalte in der institutionellen psychiatrischen Versorgung zu verbessern. Diese Maßnahme umfasst den Wiederaufbau institutioneller psychiatrischer Betreuungseinrichtungen.

www.parlament.gv.at

Investition 8: Schulung des Personals im Bereich der psychischen Gesundheit

Ziel dieser Investition ist es, die Verfügbarkeit und Qualität der psychischen Gesundheitsversorgung zu verbessern. Diese Maßnahme umfasst die Schulung von Personen, die im Bereich der psychischen Gesundheitsversorgung tätig sind.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Viertel	Jahre	
1	12 – Humanmedizin, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsfürsorge – Reform 1: Koordinierte interministerielle Zusammenarbeit und Regulierung	Meilenstein	Einrichtung einer Stelle für psychische Gesundheit und Erweiterung der Kompetenzen einer Psychologenvereinigung	Einrichtung eines Regierungsrates als Koordinierungsstelle, Erweiterung der Kompetenzen eines Psychologenverbandes und Vorlage einer epidemiologischen Studie				Q2	2025	Es wird ein Regierungsrat eingerichtet, der die Aufgabe hat, die Politik im Bereich der psychischen Gesundheit zwischen den Ministerien zu koordinieren. Der Berufsverband der Psychologen ist für die Führung eines Psychologenregisters zuständig. Eine Studie, in der die epidemiologische Lage psychischer Störungen in der Slowakei erfasst wird, wird einer Peer-Review-Zeitschrift im Hinblick auf eine künftige Veröffentlichung vorgelegt.
2	12 – Humanmedizin, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsfürsorge – Investition 2:	Meilenstein	Patientenkapazität der Hafteinrichtungen	Einrichtung von zwei Hafteinrichtungen				Q4	2025	Es werden zwei Hafteinrichtungen mit einer Kapazität von jeweils mindestens 75 Betten eingerichtet.

www.parlament.gv.at

	Einrichtung von Hafteinrichtungen									
3	12 – Humanmedizin, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsfürsorge – Investition 3: Aufbau von gemeindenahen Zentren für psychische Gesundheit	Ziel	Zahl der eingerichteten gemeindenahen Zentren für psychische Gesundheit		Anzahl	0	27	Q4	2025	Durch den Bau neuer Gebäude oder die Renovierung bestehender Gebäude werden 11 psychosoziale Zentren, 12 psychiatrische stationäre Zentren und 4 Zentren für Autismus-Spektrum-Störungen eingerichtet. Gebäude, die renoviert werden, tragen zum ökologischen Wandel bei, indem sie im Durchschnitt mindestens 30 % der Primärenergieeinsparungen erzielen.
5	12 – Humanmedizin, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsfürsorge – Investition 7: Humanisa-tion der institutionellen psychiatrischen Versorgung	Meilenstein	Wiederaufbau — Tätigkeit der institutionellen psychiatrischen Betreuung	Rekonstruierte psychiatrische Einrichtungen				Q4	2025	Psychiatrische Einrichtungen müssen an insgesamt 11 Standorten gebaut oder rekonstruiert werden. In einigen von ihnen sind Isolationsräume einzurichten.

www.parlament.gv.at

6	12 – Humanmedizin, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsfürsorge – Investitionen 8: Schulung des Personals im Bereich der psychischen Gesundheit	Ziel	Zahl der in der psychischen Gesundheitsversorgung ausgebildeten Personen		Anzahl	0	336	Q2	2025	336 Personen, die im Bereich der psychischen Gesundheitsversorgung tätig sind, müssen geschult werden. Von 2021 bis 2023 wird eine nationale Linie für psychische Gesundheit betrieben.

www.parlament.gv.at

KOMPONENTE 13: Zugängliche und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung

Das slowakische Langzeitpflegesystem ist nicht auf die erwartete rasche Alterung der Bevölkerung vorbereitet. Der Anteil der über 65-Jährigen an der Bevölkerung steigt bis 2040 von derzeit 16 % auf über 24 %. Der Zugang zu hochwertiger und erschwinglicher Langzeitpflege ist aufgrund der allgemeinen Unterfinanzierung von gemeindenahen und häuslichen Pflegediensten, der Fragmentierung der Verwaltung und der fehlenden systemischen Koordinierung der Sozial- und Gesundheitsdienste unzureichend. Es gibt keine umfassende, angemessene Strategie, die sowohl soziale als auch gesundheitliche Aspekte umfasst. Die Bewertung des Langzeitpflegebedarfs von Menschen mit Behinderungen ist ebenfalls inkohärent. Die Überwachung der Sozialfürsorge ist ineffizient und insbesondere im Bereich der häuslichen Pflege unzureichend. Darüber hinaus ist das Finanzierungssystem fragmentiert und begünstigt die institutionalisierte Pflege angesichts mangelnder Unterstützung für häusliche und gemeindenahe Dienstleistungen. Aus diesem Grund mangelt es an angemessenen Langzeitpflege- und Palliativpflegediensten, insbesondere in häuslichen und gemeindenahen Pflegeeinrichtungen.

Diese Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans soll die Slowakei auf eine rasch alternde Bevölkerung vorbereiten, indem sie eine hochwertige, zugängliche und umfassende Unterstützung für Menschen, die Langzeitpflege und Palliativpflege benötigen, gewährleistet. Durch die Bereitstellung einer solchen Betreuung wird auch die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft sowie ihr Niveau des sozialen Schutzes verbessert. Die regulatorischen Reformen zielen auf ein kohärenteres und besser koordiniertes Pflegesystem, das Sozial- und Gesundheitsversorgung miteinander verbindet, auf ein verbessertes Finanzierungssystem, das auf die Bedürfnisse der Menschen ausgerichtet ist und bessere Anreize für eine gemeindenahe Pflege bietet, auf eine kohärentere Bewertung des Betreuungsbedarfs von Menschen mit Behinderungen und auf eine bessere Überwachung der Sozialfürsorge ab. Die Investitionen führen zu zusätzlichen Kapazitäten in den Bereichen Langzeitpflege, Palliativpflege und Nachsorge, insbesondere in der häuslichen und gemeindenahen Pflege.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung Nr. 2 ab 2019 zur Verbesserung des Zugangs zu erschwinglicher und hochwertiger Langzeitpflege und zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung Nr. 1 ab 2020 bei, indem die Koordinierung zwischen den Pflegearten verbessert wird. Sie leistet auch einen Beitrag zur Gewährleistung der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, insbesondere des Gesundheitssystems, wie in der länderspezifischen Empfehlung Nr. 1 von 2019 empfohlen.

Reform 1: Integration und Finanzierung der langfristigen Sozial- und Gesundheitsversorgung

Ziel dieser Reform ist es, die Koordinierung und Wirksamkeit der langfristigen Sozial- und Gesundheitsversorgung zu verbessern, indem ein Rahmen geschaffen wird, der beide Sektoren umfasst.

Diese Maßnahme besteht in der Einführung eines Finanzierungssystems für zu Hause lebende pflegebedürftige Personen, das auf persönlichen Haushaltsgrundsätzen beruht und gleichzeitig die

Finanzierung der sozialen Dienste stabilisiert. Sie vereinfacht die Finanzierung für pflegebedürftige Personen und zielt darauf ab, die häusliche und gemeindenahe Pflege zu fördern, wobei neue Rechtsvorschriften innerhalb bestimmter Fristen in Kraft treten sollen.

Reform 2: Bewertung des Pflegebedarfs

Die Bewertung des Langzeitpflegebedarfs von Menschen mit Behinderungen ist angesichts eines fragmentierten Systems inkohärent. Bei der Erbringung sozialer Dienstleistungen ist die Anerkennung schwerer Behinderungen zwar nicht der Fall, doch ist die Anerkennung schwerer Behinderungen eine Voraussetzung für die Gewährung von Betreuungs- und Pflegegeld.

Mit dieser Reform soll die Art und Weise, wie Menschen mit schweren Behinderungen anerkannt werden, verbessert und gestrafft werden. Sie führt einen einheitlichen Rahmen und ein einheitliches Bewertungssystem für die persönliche Betreuung und Betreuung von Menschen mit schweren Behinderungen ein. Die Hauptbewertung wird von Arbeits-, Sozial- und Familienämtern nach einer einheitlichen Methodik auf der Grundlage des Anhangs 2.0 der Weltgesundheitsorganisation zur Bewertung von Menschen mit Behinderungen durchgeführt, in dem ein breites Spektrum an Bedürfnissen bewertet wird. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und im Rahmen der Digitalisierungsmaßnahmen nutzen die Bewerter das System der elektronischen Gesundheitsdienste. Die Prüfer in den 46 Außenstellen erhalten die zur Durchführung ihrer Arbeit erforderliche Ausrüstung.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. März 2024 abgeschlossen sein.

Reform 3: Konsolidierung der Überwachung der Sozialfürsorge und Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur

Das System zur Überwachung der Sozialfürsorge ist fragmentiert und ineffizient. Die Überwachung und Kontrolle werden derzeit von verschiedenen Behörden auf nationaler und regionaler Ebene ohne klare Kompetenzverteilung durchgeführt. Die Aufsichtskapazitäten sind unzureichend. Informelle Pflege und persönliche Betreuung, insbesondere häusliche Pflege durch Familienangehörige, sind nicht abgedeckt.

Mit dieser Reform soll die Überwachung der Sozialfürsorge konsolidiert werden. Es wird eine einheitliche Aufsichtsbehörde eingerichtet. Sie überwacht (gemeinsam mit der Aufsichtsbehörde für das Gesundheitswesen) die Bereitstellung von Sozialdienstleistungen und deren Qualität, die Qualität und den Umfang der Unterstützung für Personen, die ein persönliches Budget für Pflegebedürfnisse erhalten, und die Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen in sozialen Diensten. Die Qualität der Gesundheitsversorgung wird anhand einer Methode bewertet, die im Einklang mit dem WHO-Toolkit für Qualitätsrechte entwickelt wurde. Die Maßnahme soll auch die notwendige Infrastruktur für das neue Aufsichtssystem bereitstellen, das sich aus dem Hauptsitz und acht regionalen Zweigstellen, einschließlich Räumlichkeiten, Fahrzeugen und IT-Ausrüstung, zusammensetzt.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. März 2024 abgeschlossen sein.

Investition 1: Ausbau der Kapazitäten der gemeindenahen Sozialfürsorge

Ziel dieser Investition ist es, das Ungleichgewicht bei den sozialen Diensten der Slowakei zu beheben, indem der Schwerpunkt von der großflächigen stationären Pflege auf den Ausbau gemeindenaher und ambulanter Einrichtungen verlagert wird.

Die Maßnahme besteht in der Schaffung von Kapazitätseinheiten in gemeindenahen Gesundheits- und Sozialfürsorgeeinrichtungen mit geringer Kapazität und in ambulanten Einrichtungen.

Investition 2: Erweiterung und Erneuerung von Nachsorge- und Pflegekapazitäten

Ziel dieser Investition ist es, die Nachsorge für Patienten nach der Krankenhauseinweisung zu verbessern und die häuslichen Pflegekapazitäten zu verbessern, um unnötige Krankenhauseinweisungen zu verringern.

Die Maßnahme besteht in der Schaffung neuer Nachsorgebetten und der Unterstützung von häuslichen Pflegeanbietern durch die Einrichtung neuer Betten und die Ausstattung bestehender Einrichtungen.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Ausbau und Wiederherstellung der Kapazitäten für Palliativpflege

Ziel dieser Investition ist es, das Netz von Palliativdiensten für Patienten mit Enderkrankungen zu verbessern.

Die Maßnahme umfasst die Schaffung neuer Palliativpflegebetten in Hospizen mit geringer Kapazität, die Verbesserung der Palliativpflegestationen in Krankenhäusern und die Ausweitung mobiler Palliativpflegedienste durch die Einrichtung neuer mobiler Hospizen und die Modernisierung bestehender Hospize.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
1	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Gesundheitsversorgung – Reform 1: Verfügbare und hochwertige langfristige Gesundheitsversorgung – Reform der Integration und Finanzierung der langfristigen Sozial- und Gesundheitsversorgung	Meilenstein	Neuer Rechtsrahmen für die langfristige Gesundheitsversorgung und Palliativpflege	Inkrafttreten eines neuen Gesetzes über die Langzeitpflege und Palliativpflege und der Regelung der Finanzierung von Palliativ- und Pflegeleistungen				1. QUARTAL	2023	Die erste Phase der Umsetzung der Reform besteht in der Regelung der Erstattung von Krankenpflegeleistungen in Einrichtungen der Sozialfürsorge durch die Krankenkassen, den Regelungen für den Vertrag über die Krankenpflege durch die Versicherungsgesellschaften und der Anpassung der Erstattungen durch die Krankenkassen für Palliativ-, ambulante und stationäre Versorgung. Die Annahme dieser Gesetzesänderung ist für das erste Quartal 2022 vorgesehen. Die nächste Phase der Umsetzung besteht in der Ausarbeitung und Verabschiedung neuer Rechtsvorschriften. In einem neuen

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Gesundheitsgesetz werden der Umfang der Langzeitpflege und Palliativpflege sowie die Nachsorge und ihr Zusammenhang mit anderen Formen der Versorgung festgelegt. Dieses Gesetz wird bis zum 1. Quartal 2023 erlassen. Die Gesetzesänderungen regeln die derzeit im Gesetz Nr. 576/2004 über die Gesundheitsversorgung und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung festgelegten Bereiche.
2	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Reform 1: Verfügbare und hochwertige Langzeitpflege – Reform der	Meilenstein	Veröffentlichung des Konzepts der Finanzierung von Sozialdienstleistungen für die	Veröffentlichtes Konzept für die Finanzierung von Sozialdienstleistungen				Q4	2023	Als Ergebnis der ersten Phase der Vorbereitung der Reform der Finanzierung von Sozialdienstleistungen wird das Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie der Slowakischen Republik ein neues Konzept für

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Integration und Finanzierung der langfristigen Sozial- und Gesundheitsversorgung		öffentliche Debatte							die Finanzierung von Sozialdienstleistungen zur Konsultation der Interessenträger vorschlagen.
3	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Gesundheitsversorgung – Reform 1: Verfügbare und hochwertige langfristige Gesundheitsversorgung – Reform der Integration und Finanzierung der langfristigen Sozial- und Gesundheitsversorgung	Meilenstein	Das neue Finanzierungssystem für Sozialdienstleistungen – Einführung eines persönlichen Haushalts	Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Finanzierung von Sozialdienstleistungen				Q4	2025	Bestimmung über das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften über soziale Dienstleistungen, mit denen ein neues Finanzierungssystem auf der Grundlage eines persönlichen Budgets für Bedürftige eingeführt wird. Für das schrittweise Inkrafttreten gilt eine Übergangsfrist. Dieser Übergangszeitraum beginnt mit der Veröffentlichung des Rechtsakts im Amtsblatt und endet spätestens am 31. Dezember 2026.
4	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Gesundheitsverso	Meilenstein	Vereinheitlichung des	Inkrafttreten des Gesetzes über Sozialdienstleistungen und zur				1. QUARTAL	2024	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften über soziale Dienstleistungen, die die bisher von

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	rgung – Reform 2: Verfügbare und hochwertige Langzeitpflege – Bewertung des Pflegebedarfs		Bewertungssystems	Änderung des Gesetzes 447/2008 über die Entschädigung von Schwerbehinderten						verschiedenen Stellen durchgeführten Bewertungen zusammenführen und gleichzeitig das Gesetz Nr. 447/2008 über die Entschädigung von Schwerbehinderten ändern. Durch die Reform der Bewertungsarbeit sollen Ineffizienzen und Bürokratie für medizinische Prüfer und Beurteiler beseitigt werden. Es werden neue einheitliche Kriterien für die Unterabhängigkeit festgelegt, um die Bewertung transparenter zu machen. Die Bewertungsarbeit wird digitalisiert – die medizinischen Sachverständigen nutzen das elektronische Gesundheitssystem. Um eine effiziente Durchführung der Reform zu

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										gewährleisten, werden die im Rahmen dieser Reform bereitgestellten Finanzmittel für die Bereitstellung von EDV- und Büroausrüstung für 200 Bewertungspersonal verwendet.
5	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Reform 3: Reform der Aufsicht über die Sozialfürsorge und Bereitstellung von Infrastruktur für ihre Umsetzung	Meilenstein	Reform der Aufsicht über die Sozialfürsorge	Inkrafttreten des Gesetzes über die Überwachung der Sozialfürsorge				Q2	2022	Inkrafttreten eines Gesetzes im Bereich der Sozialaufsicht, das die Aufsichtsbefugnisse vereinheitlichen soll; Schaffung der Rechtsgrundlage für die Funktionsweise der neuen Überwachung/Kontrolle der Sozialfürsorge; Festlegung neuer Bedingungen für die Qualität der Pflege in sozialen Diensten und Haushalten; — Ausweitung des Aufsichtsbereichs auf die Aufsicht über die informelle häusliche Pflege.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
6	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Reform 3: Reform der Aufsicht über die Sozialfürsorge und Bereitstellung von Infrastruktur für ihre Umsetzung	Ziel	Einrichtung eines einheitlichen Aufsichtssystems mit Hauptsitz und acht Zweigstellen		Anzahl	0	9	1. QUARTAL	2024	Fertigstellung der notwendigen Infrastruktur für das Funktionieren des Aufsichtsorgans – Hauptsitz und 8 regionale Zweigstellen. Die Kosten umfassen Räumlichkeiten, Fahrzeuge, Computerausrüstung und andere Voraussetzungen.
8	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Investition 1: Ausbau der Kapazitäten der gemeindenahen Sozialfürsorge	Meilenstein	Ausbau der Kapazitäten von gemeindenahen Wohneinrichtungen und sozialmedizinischen Einrichtungen mit geringer Kapazität	Bau und Renovierung von gemeindenahen Einrichtungen und Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialfürsorge				Q2	2026	Der Bau neuer Gebäude und die Renovierung bestehender Gebäude führen zur Schaffung von insgesamt 3982 gewichteten Kapazitätseinheiten. Gemeindenahe Einrichtungen haben eine Kapazität von jeweils höchstens 12 Plätzen und Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialfürsorge eine Kapazität von jeweils höchstens 30 Plätzen.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Alle Einrichtungen müssen den Grundsätzen des universellen Designs entsprechen und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen entsprechen. Bei Gebäuderenovierungen besteht das Mindestziel darin, eine durchschnittliche Primärenergieeinsparung von 30 % zu erreichen.
10	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Investition 1: Ausbau der Kapazitäten der gemeindenahen Sozialfürsorge	Meilenstein	Ausbau der Kapazitäten der ambulanten Versorgung	Bau und Renovierung von Anlagen				Q2	2026	Der Bau neuer Gebäude oder die Renovierung bestehender Gebäude führt zur Schaffung von 1259 gewichteten Kapazitätseinheiten für ambulante Leistungen. Alle Einrichtungen müssen den Grundsätzen des universellen Designs entsprechen und die Bedingungen des

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erfüllen. Bei Gebäuderenovierungen besteht das Mindestziel darin, eine durchschnittliche Primärenergieeinsparung von 30 % zu erreichen.
11	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Investition 2: Erweiterung und Wiederherstellung von Nachsorge- und Pflegekapazitäten	Meilenstein	Verlängerung und Erneuerung von häuslichen Pflegeeinrichtungen	Investitionen in die technische Ausstattung von häuslichen Pflegekräften				1. QUARTAL	2025	Es werden mindestens 11 neue häusliche Pflegestellen eingerichtet und mindestens 80 bestehende häusliche Pflegestellen umgerüstet.
12	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsverso	Ziel	Schaffung von Nachsorgebetten in mindestens		Anzahl	0	10	Q2	2026	In mindestens 10 Einrichtungen sind Nachsorgebetten zu schaffen.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	rgung – Investition 2: Erweiterung und Wiederherstellung von Nachsorge- und Pflegekapazitäten		10 Einrichtungen							Es sind 650 Nachsorgebetten zu beauftragen.
13	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Investition 3: Erweiterung und Wiederherstellung von Palliativversorgungskapazitäten	Meilenstein	Ausbau und Erneuerung der Kapazitäten für häusliche Palliativpflege	Bau oder Renovierung von Hospizen und Betten in Palliativpflegeabteilungen				3. QUARTAL	2025	Der Bau neuer oder die Renovierung bestehender Hospize und Betten in Palliativpflegeabteilungen dient der langfristigen Palliativpflege, was zu einer kombinierten Kapazität von 270 geschaffenen oder wiederhergestellten Bettenplätzen führt.
14	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Investition 3: Erweiterung und Wiederherstellung von	Ziel	Erweiterung und Erneuerung des mobilen Hospiznetzes (Anzeige: Anzahl der neuen und umgebauten Einheiten)		Anzahl	0	26	1. QUARTAL	2025	Technische Ausrüstung von 26 mobilen Hospizen, die sowohl neue als auch bestehende Einheiten unterstützen.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Palliativversorgungskapazitäten									

www.parlament.gv.at

KOMPONENTE 14: Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen

Die Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Slowakei sind langsam an Boden verloren. Häufige Änderungen des rechtlichen Umfelds und ein hoher Regelungsaufwand verursachen Kosten für die Unternehmen, kostspielige und langwierige Insolvenzverfahren behindern die Umverteilung von Ressourcen, und ein undurchsichtiger Rahmen für die Vergabe öffentlicher Aufträge verlangsamt Investitionen und führt zu einer suboptimalen Vergabe öffentlicher Aufträge.

Diese Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans zielt auf verschiedene Verbesserungen des Unternehmensumfelds ab. Die Maßnahmen zielen darauf ab, den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu verringern, den Insolvenzrahmen zu modernisieren und zu digitalisieren und die Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu verbessern.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Die Komponente trägt somit zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 4 von 2020 zur Gewährleistung günstiger Rahmenbedingungen für Unternehmen sowie zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 aus dem Jahr 2019 bei, indem die Herausforderungen im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe angegangen werden.

Reform 1: Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen

Ziel der Reform ist es, den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu verringern. Diese Maßnahme besteht in der Einführung von drei Instrumenten zur Verringerung des Regelungsaufwands, nämlich der „One-in-2-out“-Regel, dem Grundsatz des Schutzes vor ungerechtfertigter Überregulierung und der Ex-post-Bewertung bestehender Vorschriften. Die Maßnahme umfasst auch das Inkrafttreten von 300 Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen.

Reform 2: Harmonisierung und Digitalisierung von Insolvenzverfahren

Die Insolvenzverfahren der Slowakei sind langwierig und kostspielig. Es fehlen geeignete Frühwarnsysteme, es gibt keine spezialisierten Gerichte für Insolvenzverfahren, und das Fehlen eines vollständig digitalisierten Arbeitsablaufs verlangsamt die Prozesse.

Mit dieser Reform werden einheitliche und digitalisierte Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren eingeführt, die deren Transparenz, Zeit und Kosten verbessern. Sie führt einen verbesserten und harmonisierten Insolvenzrahmen ein, der auch Frühwarninstrumente und Spezialisierung bei den Wirtschaftsgerichten umfasst.

Die Rechtsvorschriften über Frühwarnsysteme treten bis zum 31. Januar 2022 in Kraft. Die entsprechenden Gesetzesänderungen des Gesetzes Nr. 7/2005 über Insolvenz und Umstrukturierung, des Gesetzes Nr. 328/1991 über Insolvenz und Vergleich, des Gesetzes Nr. 8/2005 über Treuhänder, des Gesetzes Nr. 757/2004 über die Gerichte und des Gesetzes Nr. 371/2004 über die Sitze und Bezirke der Gerichte der Slowakischen Republik treten bis zum 31. März 2023 in Kraft.

Die Durchführung der Reform wird bis zum 31. März 2023 abgeschlossen.

Reform 3: Öffentliche Vergabeverfahren

Die Komplexität und Dauer der Verfahren zur Überprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge ist nach wie vor ein Hindernis für potenzielle Begünstigte. Darüber hinaus besteht Spielraum für eine verstärkte Anwendung qualitäts- und lebenszyklusbezogener Kostenkriterien. Gleichzeitig müssen angemessene Garantien gewährleistet werden. Vor dem Hintergrund des Misstrauens gegenüber öffentlichen Einrichtungen müssen die öffentlichen Auftraggeber größere Anstrengungen unternehmen, um das Vertrauen von Unternehmen, Medien und der breiten Öffentlichkeit zurückzugewinnen. Die Vorteile der bisherigen Professionalisierungsbemühungen entwickeln sich nur langsam.

Die Reform des öffentlichen Auftragswesens soll die Verfahren vereinfachen und beschleunigen und gleichzeitig angemessene Garantien gewährleisten. Außerdem soll die Kontrolle verbessert werden, indem die Vergabe und Bewertung von Aufträgen digitalisiert und automatisiert wird. Die Gesetzesreform regelt sowohl öffentliche Verfahren oberhalb und unterhalb der Grenze als auch Verfahren mit geringem Wert. Die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge werden vereinfacht und verkürzt, die Kontrollverfahren verbessert und die Transparenz erhöht, insbesondere durch die Einrichtung einer einzigen öffentlichen elektronischen Plattform für den gesamten Vergabeverfahren, auch für Aufträge unterhalb des Schwellenwerts und Aufträge von geringem Wert. Alle Änderungen, insbesondere was angemessene Garantien wie Transparenzanforderungen, Überprüfungsverfahren und die Trennung von Aufgaben und Zuständigkeiten betrifft, müssen in vollem Umfang mit dem EU-Recht in Einklang stehen. Um die Anwendung von Qualitätskriterien zu verbessern, dürften die Vorschriften für ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen verschärft werden. Es wird erwartet, dass die Anwendung von Qualitätskriterien durch nicht-regulatorische Maßnahmen weiter verstärkt wird. Die Maßnahme soll die weitere Professionalisierung des öffentlichen Auftragswesens durch den Aufbau von Kapazitäten des Amtes für das öffentliche Auftragswesen fördern. Insbesondere werden Schulungen in verschiedenen Formaten angeboten, um die Anwendung reformierter öffentlicher Vergabeverfahren zu verbessern.

Die Reform des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen tritt am 31. März 2022 in Kraft. Die einheitliche elektronische Plattform muss bis zum 30. Juni 2023 betriebsbereit sein.

Investition 1: Kapazitäten für Reformen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands

Ziel der Investition ist es, vorübergehende Projektteams für die Konzeption und Durchführung von Reform 1 einzurichten. Diese Maßnahme umfasst Schulungen für die Submittenten von legislativem und nichtlegislativem Material, die an der Anwendung der 1-in 2-out-Regel, des Grundsatzes des Schutzes vor ungerechtfertigter Überregulierung und der Ex-post-Bewertung bestehender Verordnungen beteiligt sind.

Investition 2: Digitalisierung von Insolvenzverfahren

Ziel der Investition ist es, Insolvenzverfahren zu digitalisieren und zu verkürzen. Diese Maßnahme besteht in der Einführung eines IT-Systems zur Abwicklung von Insolvenzverfahren.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Messeinheit	Hintergrund	Ziel	Viertel	Jahre	
1	14 – Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen – Reform 1: Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen Meilenstein	Meilenstein	Umsetzung der „1in-2out“-Regel – Einführung einer Ex-post-Bewertung bestehender Verordnungen (legislatives und nichtlegislatives Material) – Einführung des Schutzes vor ungerechtfertigter Überregulierung Inkrafttreten von Entschließungen zur Aktualisierung der einheitlichen Methodik für die Bewertung ausgewählter	Inkrafttreten von Entschließungen zur Aktualisierung der einheitlichen Methodik für die Bewertung ausgewählter Auswirkungen				1. QUARTAL	2023	Einführung der „1-in-2out“-Regel in das 1Q/2022 – Einführung einer Ex-post-Bewertung bestehender Verordnungen (Legislativmaterialien bis zum 1. Quartal 2022 und nichtlegislative Materialien bis zum 1. Quartal 2023) hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Rechtfertigung – Einführung des Schutzes vor ungerechtfertigter Überregulierung bis 4Q/2022 – Umsetzung von Investitionen zur Umsetzung von Maßnahmen zur Verringerung des Regelungsaufwands für Unternehmen.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Messeinheit	Hintergrund	Ziel	Viertel	Jahre	
			Auswirkungen FRAGE 1							
2	14 – Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen – Reform 1: Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen	Meilenstein	Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmer	Inkrafttreten von 300 Maßnahmen				Q4	2024	300 Maßnahmen, die in zwei Paketen enthalten sind, treten in Kraft.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Messeinheit	Hintergrund	Ziel	Viertel	Jahre	
3	14 – Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen – Investitionen 1: Kapazitäten für Reformen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands	Meilenstein	Anwendung der „1in-2out“-Regel, des Grundsatzes des Schutzes vor ungerechtfertigter Überregulierung und Ex-post-Bewertungen bestehender Rechtsvorschriften	Schulungen für Übermittler von legislativem und nichtlegislativem Material				Q2	2025	Für die Übermittler von legislativem und nichtlegislativem Material werden Schulungen zur Anwendung der 1-in 2-out-Regel, zum Grundsatz des Schutzes vor ungerechtfertigter Überregulierung und zur Ex-post-Bewertung bestehender Verordnungen durchgeführt.
4	14 – Verbesserung des Unternehmensumfelds – Reform 2: Reform des Insolvenzrah	Meilenstein	Reform des Insolvenzrahmens	Inkrafttreten einer Reihe von Gesetzen über Insolvenzverfahren.				1. QUARTAL	2023	Inkrafttreten von Gesetzen, mit denen der Rechtsrahmen für die Vereinheitlichung und vollständige Digitalisierung der Liquidation, Insolvenz, Umstrukturierung und Entschuldung und gegebenenfalls der Abwicklung drohender Insolvenzen sowie die Änderung der rechtlichen und verfahrenstechnischen

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Messeinheit	Hintergrund	Ziel	Viertel	Jahre	
	mens – Anpassung der Rechtsvorschriften									Rahmenbedingungen für die Digitalisierung von Zwangsliquidationsverfahren festgelegt werden. Sie umfasst die Einführung von Frühwarnsystemen und führt zu einer Spezialisierung auf Insolvenzen auf der Ebene der Wirtschaftsgerichte. Regierung und Parlament verabschieden eine Reihe von Gesetzen:—ein neues Gesetz über die nichtöffentliche finanzielle Umstrukturierung und die präventive Umstrukturierung der öffentlichen Hand; Änderung des Gesetzes Nr. 7/2005 über Insolvenz und Umstrukturierung, – Änderung des Gesetzes Nr. 8/2005 über Verwalter, – Änderung des Gesetzes Nr. 328/1991 über Insolvenz und Vergleiche; Änderung des Gesetzes Nr. 757/2004 über Gerichte;— Änderung des Gesetzes Nr. 371/2004 über die Sitze und Bezirke der Gerichte der Slowakischen Republik.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Messeinheit	Hintergrund	Ziel	Viertel	Jahre	
5	14 – Verbesserung des Unternehmensumfelds – Investitionen 2: Digitalisierung von Insolvenzverfahren	Meilenstein	Ein einheitliches, vollständig digitalisiertes Insolvenzverfahren ist voll funktionsfähig.	Inbetriebnahme des IT-Systems für Insolvenzverfahren, überprüft durch das Abnahmeprotokoll				Q4	2024	Das IT-System für Insolvenzverfahren wird eingerichtet. Das IT-System digitalisiert Liquidations-, Insolvenz-, Restrukturierungs-, Entschuldungs- und Vorinsolvenzverfahren. Es ermöglicht den grenzüberschreitenden Informationsaustausch und die Bereitstellung einfacher statistischer Daten. Gerichte, Gläubiger und die Öffentlichkeit haben Zugang dazu.
6	14 – Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen – Reform 3: Reform des öffentlichen Auftragswesens – Anpassung der	Meilenstein	Reform des Gesetzes über die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge	Inkrafttreten des überarbeiteten Gesetzes über die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch das Parlament				1. QUARTAL	2022	Eine von der Regierung und dem Parlament gebilligte und in Kraft getretene Änderung des Gesetzes über die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge wird Folgendes gewährleisten: — Beschleunigung und Vereinfachung des Vergabeverfahrens. — Beschleunigung des Verfahrens auch im Hinblick auf die Ausübung der Rechte der Bewerber, Bieter, Teilnehmer und sonstigen betroffenen Personen. —Verbesserung der Kontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge durch

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Messeinheit	Hintergrund	Ziel	Viertel	Jahre	
	Rechtsvorschriften									Automatisierung der Vergabe und Bewertung von Aufträgen und Gewährleistung einer effizienten Erhebung und Analyse von Preisdaten. — Gewährleistung angemessener Garantien, insbesondere in Bezug auf die Transparenz, und alle vorgeschlagenen Änderungen werden sowohl mit den einschlägigen Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates als auch mit den Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Einklang stehen.
7	14 – Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen – Reform 3: Reform des öffentlichen Auftragswesens – Digitalisierung der	Meilenstein	Digitalisierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge über eine einzige elektronische Plattform.	Die einheitliche elektronische Plattform ist hinsichtlich der sechs neuen Funktionen voll funktionsfähig.				Q2	2023	Die Digitalisierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge wird getestet und ist voll funktionsfähig, einschließlich der Interoperabilität mit dem Informationssystem der zentralen Referenzdatenverwaltung (IS CSRÚ) gemäß Gesetz Nr. 305/2013 Slg., das die automatische Fertigstellung der Daten des Auftraggebers und die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf alle Waren und Dienstleistungen ermöglicht. Funktionen:

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Messeinheit	Hintergrund	Ziel	Viertel	Jahre	
	Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge									—Erbringung von Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen unterhalb des Schwellenwerts, und zwar nicht nur derjenigen, die normalerweise auf dem Markt verfügbar sind; — Vergabe eines Auftrags mit einem anderen Kriterium als dem Preis; Marktforschung für Aufträge von geringem Wert; — Veröffentlichung von Aufträgen von geringem Wert; — Schaffung der Funktion für das automatisierte Ranking der Angebote; Integration in das Informationssystem der zentralen Referenzdatenverwaltung (IS CSRÚ) gemäß Gesetz Nr. 305/2013 Slg.

www.parlament.gv.at

KOMPONENTE 15: Justizreform:

In der Slowakei wurden spezifische Bedenken hinsichtlich der allgemeinen Integrität ihres Justizsystems geäußert, und das Vertrauen in die Justiz ist im Vergleich zu anderen EU-Ländern schlecht. Korruption stellt nach wie vor eine Herausforderung dar, und Korruptionswahrnehmungen sind nach wie vor problematisch.

Diese Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, die Effizienz, Integrität und Unabhängigkeit des Justizsystems weiter zu steigern und Korruption zu bekämpfen. Ziel der Reform der Gerichtsbezirke ist es, die Spezialisierung der Richter einzuführen und so Spielraum für bessere und schnellere Gerichtsentscheidungen zu schaffen. Mit den Investitionen im Zusammenhang mit der Reform der Gerichtsbezirke werden zwei übergeordnete Ziele verfolgt. Das erste Ziel besteht darin, bestehende Räumlichkeiten zu modernisieren und neue Räumlichkeiten für wichtige Gerichte in der neuen Gerichtslandschaft zu errichten oder zu beschaffen. Das zweite Ziel besteht darin, in Analysekapazitäten, digitale Technologien und die elektronische Integration von Gerichtsverfahren zu investieren, um zu einer besseren Qualität und schnelleren Dienstleistungen sowie zu mehr Verfahrenstransparenz beizutragen und den Spielraum für korrupte Praktiken zu verringern.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen 2019.4 und 2020.4 bei, insbesondere zur Verbesserung der Wirksamkeit und zur Behebung von Integritätsproblemen im Justizsystem sowie zur Verstärkung der Anstrengungen zur Aufdeckung und Verfolgung von Korruption und zur Gewährleistung einer wirksamen Überwachung und Durchsetzung des Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche.

Reform 1: Neuorganisation der Gerichtsbezirke

Die Fragmentierung des Justizsystems der Slowakei untergräbt dessen Wirksamkeit. Richter sind nicht in der Lage, sich in ausreichendem Maße zu spezialisieren, was die Effizienz und Qualität von Gerichtsentscheidungen beeinträchtigt. Darüber hinaus führt die Heterogenität des Systems zu einem Mangel an Transparenz.

Diese Reform soll daher die Effizienz und Qualität der Justiz verbessern. Zu diesem Zweck wird das Gerichtssystem umstrukturiert, indem es gestrafft wird und dadurch eine stärkere Spezialisierung der Richter im Straf-, Zivil-, Handels- und Familienrecht ermöglicht wird, wodurch der Weg für bessere und schnellere Gerichtsentscheidungen geebnet wird. Es umfasst ein neues Netz aus Verwaltungs- und ordentlichen Gerichten erster Instanz (einschließlich der Amtsgerichte), Berufungsgerichten und einem Obersten Verwaltungsgericht.

Die wichtigsten Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Reform der Gerichtsbezirke treten bis zum 31. Dezember 2021 in Kraft. Der Übergang des Justizsystems zu einer kleineren Zahl von Gerichten und mit Fachrichtern wird bis zum 31. März 2023 abgeschlossen.

Reform 2: Korruptionsbekämpfung und Stärkung der Integrität und Unabhängigkeit der Justiz

Das hohe Maß an wahrgenommener Korruption geht mit einem Mangel an Vertrauen in die Justiz einher. Ein besonderes Problem ist der Mangel an Mitteln zur Verfolgung von Korruption und Geldwäsche.

Diese Reform umfasst ein Paket von Gesetzesänderungen, die darauf abzielen, die Integrität und Unabhängigkeit der Justiz zu verbessern und Korruption und Geldwäsche wirksamer zu bekämpfen. Diese Reform wird im Einklang mit Artikel 19 EUV umgesetzt, um einen wirksamen Rechtsschutz zu gewährleisten.

Stärkung der Integrität und Unabhängigkeit der Justiz:

- Das Oberste Verwaltungsgericht wird als Disziplinargericht für Richter, Staatsanwälte, Gerichtsvollzieher, Notare und Verwalter (im Zusammenhang mit der Reform 1) eingerichtet.
- Der Justizrat erhält mehr Befugnisse bei der Überprüfung des Vermögens und des juristischen Fachwissens von Richtern. Darüber hinaus wird bei der Wahl zum Richterrat ein regionaler Grundsatz eingeführt, um eine größere Repräsentativität zu gewährleisten.
- Die Wahl der Richter am Verfassungsgericht wird durch verschiedene Mittel verbessert und transparenter gestaltet, z. B. durch eine Garantie gegen die parlamentarische Passivität bei der Wahl von Richtern, die Einführung eines Rotationsprinzips für die Wahl von Richtern, um das Risiko zu verringern, dass zu viele Richter von einer bestimmten politischen Partei ausgewählt werden. Für die Wahl wichtiger Richter (des Verfassungsgerichts, des Generalstaatsanwalts und des Sonderstaatsanwalts) werden öffentliche Anhörungen eingeführt.
- Die Vorschriften über die Ausübung des Richterberufs werden geändert, einschließlich einer Altersgrenze von 67 Jahren für Richter und von 72 Jahren für Verfassungsrichter.

Gewährleistung einer wirksamen Überwachung und Durchsetzung des Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche:

- Das Amt für die Verwaltung beschlagnahmter Vermögenswerte wird zusammen mit einem verbesserten Rechtsrahmen eingerichtet, der eine wirksamere Beschlagnahme und Verwaltung von Vermögenswerten ermöglicht. Diese Maßnahme steht im Zusammenhang mit den Bemühungen zur Bekämpfung der Geldwäsche im Rahmen der Komponente 16 des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans.

Aufdeckung und Verfolgung von Korruption:

- Neue Straftaten werden eingeführt, wenn Beamte ungerechtfertigte Vorteile beantragen oder versprechen.

Ein Teil dieser Gesetzesänderungen war für den 31. Dezember 2020 geplant. Das gesamte Legislativpaket tritt bis zum 30. September 2021 in Kraft.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2021 abgeschlossen sein.

Investition 1: Gebäude für das umorganisierte Gerichtssystem

Ziel der Maßnahme ist die Modernisierung von Gerichtsgebäuden im Rahmen des neuen Gerichtsbezirks.

Die Maßnahme umfasst die Renovierung und Modernisierung bestehender Gebäude sowie die Beschaffung neuer geeigneter Räumlichkeiten für Gerichte.

Investition 2: Digitalisierungs- und Analysekapazitäten

Ziel der Maßnahme ist es, die Wirksamkeit des reformierten Justiznetzes zu verbessern, indem der Einsatz digitaler Technologien verbessert wird.

Die Maßnahme umfasst eine Reihe von Maßnahmen, darunter die Beschaffung von IT-Tools für Gerichtsbedienstete und Gebäude, die Entwicklung eines digitalen Unternehmensregisters, das es Unternehmern und Gerichten ermöglicht, Unternehmensregistertätigkeiten vollständig elektronisch durchzuführen, und eine analytische Unterstützungsplattform für die Rechtsprechung, die es Richtern ermöglicht, die analytische Arbeit zu beschleunigen.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
1	15 – Justizreform – Reform 1: Reform der Justizkarte – Rechtsvorschriften	Meilenstein	Definition einer neuen Gerichtsbezirkskarte	Inkrafttreten des Aufenthalts- und Bezirksgesetzes				Q4	2021	Mit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung wird ein neues Gerichtssystem festgelegt. Die Änderungen der Gerichtsbezirke passen das Netz der ordentlichen Gerichte erster Instanz an, richten Verwaltungsgerichte ein, passen die ordentlichen Berufungsgerichte an und richten das Oberste Verwaltungsgericht der Slowakischen Republik ein.
2	15 – Justizreform – Reform 1: Reform der Justizkarte – Rechtsvorschriften	Meilenstein	Die Einführung des neuen Gerichtsnetzes	Das Netz der Gerichte ist umstrukturiert				1. QUARTAL	2023	Der Übergang der Justizverwaltung zu einer geringeren Zahl von Gerichten ist abgeschlossen, und die Richter wurden auf mindestens drei Gerichtsagenten in jedem neuen Gerichtsbezirk (Q1/2023) spezialisiert (Zivil-, Familien-, Straf- und Handelsrecht). Das neue Netz der ordentlichen und Verwaltungsgerichte erster Instanz, der ordentlichen Berufungsgerichte und des Obersten

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Verwaltungsgerichts der Slowakischen Republik (Q1/2023) ist eingerichtet und einsatzbereit.
3	15 – Justizreform – Investition 1: Neuordnung der Gerichte – Renovierung von Gebäuden	Ziel	Rekonstruierte Fläche von Gerichtsgebäuden in m²)		Fläche (m²)	0	48 388	Q2	2026	Renovierung von 48388 Quadratmetern Gerichtsgebäuden. Die Renovierungen müssen durchschnittlich Energieeinsparungen von mindestens 30 % bewirken.
4	15 – Justizreform – Investition 1: Gerichtsorganisation – Bau/Beschaffung neuer Gebäude	Ziel	Fläche der errichteten oder erworbenen Gerichtsgebäude (in m²)		Fläche (m²)	0	24 909	Q4	2025	Unterzeichnete Kaufverträge für 24909 Quadratmeter Gerichtsgebäude sind vorzulegen. Für alle erworbenen Gebäude sind Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz mit einem Energieeffizienzlabel von „B“ oder höher auszustellen. Für Gebäude, die einer weiteren Renovierung bedürfen, ist ein unterzeichnetes Abnahmeprotokoll für die Renovierung vorzulegen.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
5	15 – Justizreform – Reform 2: Korruptionsbekämpfung und Stärkung der Integrität und Unabhängigkeit der Justiz	Meilenstein	Paket von Gesetzen zur Korruptionsbekämpfung und zur Stärkung der Integrität und Unabhängigkeit des Justizsystems	Inkrafttreten des Gesetzes über die Justizreform, des Verfassungsgesetzes, des geänderten Gesetzes über die Staatsanwaltschaft, des geänderten Strafgesetzbuchs und der Disziplinarordnung der Obersten Verwaltung des Gerichtshofs der Slowakischen Republik				3. QUARTAL	2021	Inkrafttreten des Gesetzes über die Verwaltung eingefrorener Vermögenswerte, des Gesetzes über die Justizreform, des Verfassungsgesetzes, des geänderten Gesetzes über die Staatsanwaltschaft und des geänderten Strafgesetzbuchs.
6	15 – Justizreform – Investitionen 2: Unterstützungsinstrumente für die Reform der Justizkarte –	Meilenstein	Entwicklung und Übergabe eines IT-Systems –	Unternehmensregister erstellt				Q2	2026	Einrichtung eines zentralen elektronischen Unternehmensregisters. Die Funktionen ermöglichen es Unternehmern und Gerichten, das Register elektronisch zu nutzen und mit ihm zu kommunizieren, z. B. um

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Handelsregister und Zentrales System der Justizverwaltung		Unternehmensregister							Informationen aus dem Unternehmensregister mithilfe vorausgefüllter Formulare zu registrieren, zu ändern und zu löschen, eine Gesellschaft zu gründen und eine automatisierte Vernetzung mit anderen Registern sicherzustellen.
8	15 – Justizreform – Investition 2:	Ziel	Modernisierung der IT-Ausstattung des Gerichtspersonals		Anzahl	0	24 000	Q2	2025	Lieferung von 24000 modernen IT-Geräten an Gerichte (darunter neue Notebooks, Dockingstationen, Monitore, Telefone und Lizenzen von MS Teams). Darüber hinaus Bereitstellung digitaler Technologien für Gerichte zur effizienten Durchführung von Anhörungen und Fernverfahren. Die Informationen umfassen: - Netzserver für die zentrale Speicherung von Netzkomponenten und Informationssystemen; - Netzwerkkarten zur Unterstützung der Videokonferenztechnologie; - Netzkomponenten und Resort-WLAN: Weitverkehrsnetz (WAN), lokale Netze (LAN), WiFi-Infrastruktur, Firewalls,

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Identitäts- und Kontextsicherheitsmanagement und virtuelle private Netze (VPN); - Videokonferenztechnik: eine Serverplattform sowie Videokonferenz-Hardware
9	15 – Reform des Justizwesens – Investitionen: Instrumente zur Unterstützung von Justizreformen – Plattform zur Unterstützung der Analyse	Meilenstein	Einrichtung einer analytischen Unterstützungsplattform für den Zugang zur Rechtsprechung in den Gerichten	Abnahmeprotokoll				Q4	2025	Eine analytische Unterstützungsplattform ermöglicht den Richtern den Zugang zu einer zentralen Datenbank, die die Überwachung der Rechtsprechung sowie analytische Recherchen zur Rechtsprechung ermöglicht.

www.parlament.gv.at

KOMPONENTE 16: Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche, Sicherheit und Schutz der Bevölkerung

Die Slowakei schneidet in Bezug auf Korruptionswahrnehmungsindikatoren und das Vertrauen in die Polizei schlecht ab. Die Regierungsführung ist fragmentiert und verfügt nur über begrenzte Kapazitäten, was die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen und öffentliche Investitionen behindert, und die Finanzkriminalität wird nicht ausreichend bekämpft.

Die Hauptziele dieser Komponente 16 des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans bestehen darin, die Anstrengungen zur Aufdeckung und Verfolgung von Korruption, zur Bekämpfung von Umweltkriminalität, zur Stärkung der Kapazitäten zur Bekämpfung der Geldwäsche, zur Optimierung des Krisenmanagements und zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf den verschiedenen Regierungsebenen zu verstärken.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Damit trägt sie zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 4 von 2020 bei, insbesondere zur Gewährleistung einer wirksamen Überwachung und Durchsetzung des Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche sowie zur Gewährleistung günstiger Rahmenbedingungen für Unternehmen und hochwertiger öffentlicher Dienstleistungen. Die länderspezifische Empfehlung 4 aus dem Jahr 2019 wird ebenfalls berücksichtigt, unter anderem in Bezug auf verstärkte Anstrengungen zur Aufdeckung und Verfolgung von Korruption.

Reform 1: Wirksamere Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche

Neue Trends bei der internationalen organisierten Kriminalität, einschließlich des Missbrauchs juristischer Personen zu Zwecken der Geldwäsche, setzen die Slowakei unter Druck, ihren Rahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche zu verbessern, um Wirtschaftskriminalität zu verhindern und zu bekämpfen.

Mit dieser Reform soll die Bekämpfung von Geldwäsche und Korruption verstärkt werden. Sie verbessert den Rechtsrahmen für das Einfrieren von Vermögenswerten, einschließlich der Einrichtung einer Verwaltungsstelle für diese Vermögenswerte und der Zuständigkeit der Polizei für die Überprüfung ihrer Herkunft. Sie führt auch ein zentrales Kontenregister ein.

Die Umsetzung der Investition wird bis 31. März 2022 abgeschlossen sein.

Investition 1: Instrumente und Kapazitäten für die Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche

Die Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche erfordert geeignete Instrumente, einschließlich digitaler Lösungen, und Kapazitäten.

Mit diesen Investitionen sollen mehrere Instrumente und Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung der Reform 1 bereitgestellt werden. Dazu gehören digitale Softwarelösungen für Finanzermittlungen und für das zentrale Kontenregister. Die Kapazitäten der Polizei für Finanzermittlungen werden durch Schulungen und Ausrüstung sowie durch eine Umstrukturierung gestärkt, durch die zusammen mit den Regionalbüros und Analysediensten der Nationalen Kriminalagentur (NAKA) das Nationale Zentrum für Sonderkriminalität (NCODK) geschaffen wird. Darüber hinaus werden Maßnahmen ergriffen, um das Büro des Hinweisgebers voll

funktionsfähig zu machen, um die Korruptionsbekämpfung zu unterstützen. Dazu gehört auch die Bereitstellung technischer Ausrüstung.

Die Umsetzung der Investition wird bis 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 2: Modernisierung und Kapazitätsaufbau der Polizeikräfte

Die Strukturen und Kapazitäten der Polizei sind veraltet und es mangelt an spezialisierten Diensten, die sich mit neuen Formen der Kriminalität und strafrechtlichen Analysen befassen. Mit der Reform werden die Organisation der Polizei reformiert, die Analysekapazitäten und ein kriminaltechnischer Dienst sowie Ermittlungen im Bereich der Umweltkriminalität gestärkt. Sie richtet einen Kriminaltechnikerdienst, eine Abteilung für Kriminalanalyse und ein Referat zur Bekämpfung der Umweltkriminalität sowie Personal ein und stellt sie angemessen ausgestattet.

Die Umsetzung der Reform wird bis 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Investition 2: Ausstattung und Digitalisierung der Polizeikräfte

Ziel der Maßnahme ist es, Kapazitäten der Polizeikräfte aufzubauen und Prozesse zu digitalisieren, um sie wirksamer zu gestalten.

Die Maßnahme umfasst eine Reihe von Maßnahmen wie die Bereitstellung von Schulungen und Fahrzeugen, die Renovierung von Gebäuden sowie die Beschaffung modernisierter IT-Lösungen.

Reform 3: Optimierung des Krisenmanagements

Zahlreiche Krisen, darunter die Pandemie, haben Schwächen bei den Krisenreaktionsmechanismen aufgezeigt.

Mit dieser Reform sollen das Krisenmanagement und die entsprechenden Kapazitäten sowie die effiziente Koordinierung der Rettungsdienste optimiert werden. Dazu gehören eine klare Festlegung der Aufgaben und Kooperationsvereinbarungen der Notfalldienste des integrierten Rettungssystems, die Festlegung gemeinsamer Verfahren für die Krisenreaktion und ein gemeinsamer Koordinierungsmechanismus. Außerdem soll ein Netz integrierter Sicherheitszentren eingerichtet werden (siehe Investition 3 dieser Komponente, *Modernisierung des Brand- und Rettungssystems*).

Die Durchführung der Reform wird bis zum 31. März 2023 abgeschlossen.

Reform 4: Audit und Kontrolle

Ziel der Maßnahme ist es, bei der Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten, vorbehaltlich der Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten im Sinne des Artikels 61 der Haushaltsordnung. Daher ist die Verbesserung des Kontroll- und Auditumfelds eine Voraussetzung für die effiziente Durchführung des Plans im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht und nationalen Recht. Diese Reform umfasst eine neue Maßnahme zum Schutz der finanziellen Interessen der Union im Rahmen der ARF, insbesondere die Annahme a) einer Methodik für das Korruptionsrisikomanagement und b) von Verfahren für die Überwachung der Umsetzung dieser Methodik durch die NIKA.

Dieses Etappenziel muss erreicht sein, bevor der sechste Zahlungsantrag bei der Kommission eingereicht wird.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Modernisierung des Brand- und Rettungssystems

Ziel der Maßnahme ist die Bereitstellung der erforderlichen physischen und digitalen Infrastruktur für die Modernisierung des Krisenmanagementsystems.

Die Investition umfasst die Einrichtung eines Integrierten Sicherheitszentrums sowie den Bau und die Renovierung von Brandbekämpfungsstationen.

Investition 4: Straffung, Optimierung und Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf den verschiedenen Regierungsebenen

Öffentliche Investitionen werden durch fehlende Verwaltungskapazitäten bei der Umsetzung auf mehreren Ebenen gebremst. Die im Plan vorgesehenen umfangreichen Investitionen erfordern einen weiteren Ausbau der Kapazitäten für die Verwaltung dieser Investitionen. Darüber hinaus wird die Erbringung von Dienstleistungen durch eine fragmentierte Verwaltung auf kommunaler Ebene behindert.

Mit dieser Reform sollen die Verwaltungskapazitäten sowohl auf lokaler als auch auf nationaler Ebene für die Umsetzung der Reformen und Investitionen des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans gestärkt werden. Zu diesem Zweck wird die Nationale Durchführungs- und Koordinierungsbehörde für den slowakischen Aufbau- und Resilienzplan (NIKA) eingerichtet. Das Gesetz über die Aufbau- und Resilienzfazilität tritt zum Zeitpunkt des ersten Zahlungsantrags in Kraft und weicht zu diesem Zeitpunkt nicht wesentlich von der Beschreibung im endgültigen slowakischen Plan ab. Ein Speichersystem für die Erfassung und Speicherung aller relevanten Daten im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans – Erreichung der Etappenziele und Zielwerte, Daten zu Endempfängern, Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und wirtschaftlichen Eigentümern – sollte bis zum 31. Dezember 2021 bestätigt werden. Die Slowakei legt einen speziellen Prüfbericht vor, in dem die Wirksamkeit der Funktionen des Repository-Systems bestätigt wird.

Es wird erwartet, dass auch Medien- und Kommunikationsmaßnahmen unterstützt werden. Die Einrichtung gemeinsamer Dienstleistungszentren zielt darauf ab, die Effizienz der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen auf lokaler Ebene, insbesondere in benachteiligten Regionen, zu verbessern.

Das Gesetz über die Aufbau- und Resilienzfazilität tritt bis zum 31. Dezember 2021 in Kraft. Der Prüfbericht zur Bestätigung der Funktionen des Repository-Systems muss bis zum 31. Dezember 2021 fertiggestellt sein. Das IT-System für NIKA muss bis zum 30. September 2022 funktionsfähig sein.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
1	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Reform 1: Wirksamere Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche	Meilenstein	Reformen zur Straffung und Verbesserung von Finanzermittlungen	Inkrafttreten des Gesetzes 312/2020 über das Einfrieren von Vermögenswerten und eines Rechtsakts zur Einrichtung eines Zentralkontenregisters				1. QUARTAL	2022	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften, mit denen ein Rahmen für die Inbetriebnahme des Zentralen Kontenregisters geschaffen wird. Die Befugnis der Polizei zur Überprüfung von Eigentum im Falle einer Diskrepanz zwischen gesetzlichem Einkommen und gebrauchtem Vermögen wird erweitert. Ein Amt für die Verwaltung beschlagnahmter Vermögenswerte ist einsatzbereit, und die Möglichkeiten für das Einfrieren von Vermögenswerten wurden erweitert.
2	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 1: Instrumente und Kapazitäten für	Meilenstein	Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur zur Unterstützung der Bekämpfung von Geldwäsche und Korruption	Die Infrastruktur zur Bekämpfung von Geldwäsche und Hinweisgebern ist voll				Q4	2023	Abschluss der folgenden Schritte: - Erwerb der Software „go AML“ bis zum 4. Quartal 2022 und Implementierung bis zum 3. Quartal 2023. - Start einer Testversion des Zentralkontenregisters mit allen im Gesetz vordefinierten

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	die Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche			funktionsfähig.						Funktionen mit Zugang zu Daten bis zum zweiten Quartal 2022 und anschließender Start der endgültigen Version im vierten Quartal 2022. - Inbetriebnahme und vollständige technische Ausrüstung des Amts für den Schutz von Hinweisgebern bis zum 3. Quartal 2022. - Anpassung der Räumlichkeiten und der IKT-Ausrüstung der Referate NCODK und NAKA für Finanzermittlungen und die Überprüfung der Herkunft der Vermögenswerte auf regionaler Ebene (Muster 1 + 4) bis zum 4. Quartal 2023.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
3	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 1: Instrumente und Kapazitäten für die Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche	Ziel	Umschulung von Polizeibeamten in Finanzermittlungen und Analysen		% des geschulten Personals	0	100	Q4	2023	Einrichtung des NAKA-Analysezentrums und der regionalen Analyse- und Finanzermittlungsstellen der NAKA sowie Einrichtung regionaler Analyse- und Finanzermittlungsstellen des Nationalen Zentrums für besondere Straftaten (NCODK) im ersten Quartal 2022. Alle ernannten Mitarbeiter der neu eingerichteten Polizeieinheiten nahmen an Schulungen, Workshops und Seminaren teil, an denen ausländische und nationale Dozenten teilnahmen, und arbeiteten bei Schulungen mit CEPOL und Europol zusammen.
4	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Reform 2: Modernisation und Kapazitätsaufbau bei den Polizeikräften	Meilenstein	Durchführung organisatorischer Änderungen bei der Polizei zur Steigerung der Effizienz der Aufdeckung, Ermittlung und Aufdeckung von Korruption	Ein organisatorischer Wandel der Polizeikräfte ist wirksam.				Q4	2021	Organisatorische Änderungen mit dem Ziel, eine Einheit für die Aufdeckung und Untersuchung von Umweltkriminalität (Zentrum und Regionen) zu schaffen, die Analysekapazitäten der Polizei auf die regionale Ebene auszuweiten und eine neue Stelle für kriminaltechnische Dienste (Zentrum und Regionen) einzurichten.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
5	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 2: Ausrüstung und Digitalisierung der Polizei – Schulung	Ziel	Schulungen im Zusammenhang mit der Polizeireform werden durchgeführt		% des geschulten Personals	0	100	Q4	2024	Alle Beamten, die in den neu eingerichteten Einheiten der Polizei (Umweltkriminalität, Kriminalanalysen, kriminaltechnische Dienste) ernannt werden, werden geschult. Mindestens 300 Polizeibeamte werden geschult, um die Qualität der Kommunikation mit den Opfern von Straftaten für Polizeibeamte zu verbessern.
6	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 2:Erwerb und Digitalisierung der Polizei – Erneuerung des Fahrzeugbestands	Ziel	Erwerb von Neufahrzeugen (10 % des Fahrzeugbestands) von Elektro- und Hybridfahrzeugen		Anzahl	0	700	Q4	2022	Von dem übergeordneten Ziel, 705 Fahrzeuge der Polizeiflotte durch Elektro- und Hybridfahrzeuge zu erneuern (326 Fahrzeuge bis Q2/2022 und 379 Fahrzeuge bis Q4/2022), sollten mindestens 700 Polizeifahrzeuge ersetzt werden.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
7	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 2: Ausstattung und Digitalisierung der Polizei – Wiederaufbau — Funktion von Gebäuden	Meilenstein	Umfang der renovierten Fläche von Polizeigebäuden zur Verringerung der Energieintensität von Gebäuden (in m²)		Anzahl	0	45 000	Q2	2025	Es sind unterzeichnete Abnahmeprotokolle für die Renovierung von 45000 Quadratmetern in Polizeigebäuden zusammen mit den Energieeffizienzbewertungen des Projekts und den Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass durchschnittlich mindestens 30 % der Energie eingespart werden.
8	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 2: Ausstattung und Digitalisierung der Polizei – neue oder modernisierte Module des Registrierungs- und Informationssystems für	Meilenstein	Elektronische Verfahren für Aufenthaltstitel zur Vereinfachung der Verfahren für die Öffentlichkeit	Lieferung der neuen oder modernisierten Module				Q4	2024	Neue oder modernisierte Module des Informationssystems für ausländische Gebietsansässige werden mit den folgenden Hauptfunktionen bereitgestellt: verbesserte digitale Sicherheitsmerkmale bei der Einreichung eines Antrags auf Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen, der Verlängerung des Aufenthalts, der Registrierung des Aufenthalts von in der Europäischen Union ansässigen Personen, der Informatisierung des Antrags auf Ausstellung

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Ausländer (IS ECU)									eines Dokuments, Notifizierungsmodulen und der Informatisierung der Kommunikation im Laufe des Verfahrens.
9	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 2: Ausrüstung und Digitalisierung der Polizei – Automatisiertes System zur Aufdeckung von Verkehrsdelikten	Meilenstein	Aufrüstung des Systems zur Aufdeckung von Verkehrsverstößen	Abnahmeprotokolle				Q2	2026	Das automatisierte System zur Erfassung von Verstößen gegen die Straßenverkehrsvorschriften wird verbessert. Zu den neuen Funktionen gehören: 1) Erfassung und Ermittlung von Verstößen im Straßenverkehr, 2) Änderungen des bestehenden Systems für die automatische Generierung von Entscheidungen und 3) Statistiken, Berichterstattung und Analyse.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
18	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 2: Ausstattung und Digitalisierung der Polizei – Plattform für künstliche Intelligenz	Meilenstein	Neue Plattform für künstliche Intelligenz	Bereitstellung der neuen Plattform für künstliche Intelligenz				Q2	2026	Es wird eine neue Plattform für künstliche Intelligenz bereitgestellt.
10	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Reform 3: Optimierung des Krisenmanagements	Meilenstein	Inkrafttreten des optimierten Krisenmanagements	Inkrafttreten des geänderten Gesetzes 129/2002 über das integrierte Rettungssystem				1. QUARTAL	2023	Das Konzept der Optimierung des Krisenmanagements legt die Beziehungen zwischen den Notfalldiensten des integrierten Rettungssystems klar fest, legt gemeinsame Verfahren für den Umgang mit Krisensituationen fest, sorgt für eine gemeinsame Koordinierung zwischen den Komponenten unter Berücksichtigung sowohl der strategischen als auch der operativen Ebene des Krisenmanagements und schlägt ein Netz integrierter Sicherheitszentren vor. Die Rechtsvorschriften treten bis zum 1. Quartal 2023 in Kraft.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
11	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 3:Modernisa— Brand- und Rettungssystem – Aufbau eines Netzes integrierter Sicherheitszentren	Meilenstein	Bereitstellung eines integrierten Sicherheitszentrums und eines virtuellen integrierten Sicherheitszentrums	Renovierung des Integrierten Sicherheitszentrums und Inbetriebnahme des virtuellen Integrierten Sicherheitszentrums				Q2	2026	Die Renovierung eines Integrierten Sicherheitszentrums, von dem aus Notdienste bereitgestellt werden, ist durchzuführen. Die Testversion des virtuellen integrierten Sicherheitszentrums muss betriebsbereit sein, einschließlich der_Integration der Telefonleitungen 112, 158, 150, 18300, 155 und der Modernisierung der Hardwareinfrastruktur, und es muss ein vollständiger Produktionsmigrationsplan zur Vorbereitung des Starts vorgelegt werden.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
12	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 3:Modernisa— Feuer und Rettung Systemerneuerung Feuerwehrgebäude	Ziel	Modernisierung der Brandbekämpfungsstationen		Anzahl	0	2	Q2	2026	Bau einer neuen Brandbekämpfungsstation und Renovierung einer bestehenden Brandbekämpfungsstation. Für die renovierte Feuerlöschstation müssen Energieeinsparungen von mindestens 30 % erzielt werden.
13	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 4: Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf verschiedenen Regierungsebenen – Einrichtung einer nationalen Durchführungs- und	Meilenstein	Minimierung des Umsetzungsrisikos durch Einrichtung einer Koordinierungs-, Finanz- und Durchführungsstelle (NIKA) für die Aufbau- und Resilienzfazilität	Einrichtung und Kapazitätsaufbau für die ARP-Behörde				3. QUARTAL	2022	Nika wird bis zum dritten Quartal 2021 gegründet. Sie wird die Koordinierungs-, Finanz- und Durchführungsstelle für die Aufbau- und Resilienzfazilität sein. Die nachfolgenden Schritte umfassen: Stärkung der Kapazitäten der NIKA und der staatlichen Rechnungsprüfung bis zum vierten Quartal 2021. Bis zum dritten Quartal 2022 ist ein neues IT-System für die Zwecke von NIKA eingerichtet.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Koordinierungsbehörde									
14	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 4: Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf verschiedenen Regierungsebenen — Einrichtung einer nationalen Durchführungs- und	Meilenstein	Prüfung und Kontrollen: Rechtsbasis	Inkrafttreten des *Gesetzes über die Aufbau- und Resilienzfazilität*				Q4	2021	Die parlamentarische Genehmigung und das rechtliche Inkrafttreten des *Gesetzes über die Aufbau- und Resilienzfazilität* müssen vor dem ersten Zahlungsantrag abgeschlossen sein.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Koordinierungsbehörde									
15	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 4: Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf verschiedenen Regierungsebenen – Einrichtung einer nationalen Durchführungs- und	Meilenstein	ARP-Speichersystem: Informationen für die Überwachung der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans	Prüfbericht zur Bestätigung der Funktionen des Archivs				Q4	2021	Für die Überwachung der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans wird ein Repository-System eingerichtet, das in Form eines Excel-Blatts erfolgen kann. Das System muss mindestens die folgenden Funktionen umfassen: Erhebung von Daten und Überwachung der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte; Erhebung, Speicherung und Sicherstellung des Zugangs zu den Daten gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der Aufbau- und Resilienz-Verordnung.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Koordinierungsbehörde									
16	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 4: Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf verschiedenen Regierungsebenen – Einrichtung gemeinsamer Dienstleistungszentren	Ziel	Einrichtung gemeinsamer Dienstleistungszentren.			0	20	Q4	2024	Es werden 20 Zentren für gemeinsame Dienste eingerichtet, wobei der Schwerpunkt auf den strukturschwächsten Regionen liegt. Diese gemeinsamen Dienstleistungszentren sollen dazu beitragen, Kapazitäten auf lokaler Ebene bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen zu bündeln.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
19	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 4: Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf verschiedenen Regierungsebenen – neue Hardware-Ausrüstung für die öffentliche Verwaltung	Meilenstein	Neue Hardware-Ausrüstung für die öffentliche Verwaltung (Innenministerium der Slowakischen Republik)	Lieferung der neuen Hardware (einschließlich z. B. notwendiger Peripheriegeräte, Zubehörteile, Software zur Gewährleistung der Hardware-Funktionalität oder -Dienste) für das Innenministerium der Slowakischen Republik und seine nachgeordneten Organisationen und Abteilungen				Q2	2026	Neue Hardware-Ausrüstung (einschließlich z. B. notwendiger Peripheriegeräte, Zubehörteile, Software zur Gewährleistung der Hardware-Funktionalität oder -Dienste) für das Innenministerium der Slowakischen Republik und seine nachgeordneten Organisationen und Abteilungen, die organisatorisch dem Innenministerium der Slowakischen Republik gehören, einschließlich Polizeieinheiten, die für die Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche und die Untersuchung von PIF-Straftaten zuständig sind, in Höhe von 30000 EUR werden geliefert.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
20	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 4: Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf verschiedenen Regierungsebenen – Neue IT-Ausrüstung für die öffentliche Verwaltung	Meilenstein	Neue IT-Ausrüstung für die öffentliche Verwaltung.	Lieferung der neuen IT-Ausrüstung (z. B. Hardware und notwendige Peripheriegeräte, Zubehör und Software zur Gewährleistung der Hardware-Funktionalität, Lizenzen, Betriebssysteme und Hardware für die Sicherheit der IT-Infrastruktur, IT-Ausrüstung für Callcenter, IT-Netzinfrastruktur und Netzkomponenten oder damit verbundene Dienstleistungen) für die				Q2	2026	Neue IT-Ausrüstung (z. B. Hardware und notwendige Peripheriegeräte, Zubehör und Software zur Gewährleistung der Hardware-Funktionalität, Lizenzen, Betriebssysteme und Hardware für die Sicherheit der IT-Infrastruktur, IT-Ausrüstung für Callcenter, IT-Netzinfrastruktur und Netzkomponenten oder damit verbundene Dienste) für die Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung mit Ausnahme des Innenministeriums der Slowakischen Republik und seiner nachgeordneten Organisationen und Abteilungen werden geliefert. Die Lieferung umfasst neue Geräte zur Speicherung und Sicherung von Daten und zur Gewährleistung des sicheren Betriebs des Rechenzentrums. Die Gesamtinvestition beläuft sich auf 31 172 711,83 EUR.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
				öffentliche Verwaltung						
17	Reform 4: Audit und Kontrolle	Meilenstein	Annahme a) einer Methodik für das Korruptionsrisikomanagement und Verfahren zur Überwachung der Umsetzung dieser Methodik durch NIKA	Annahme und Veröffentlichung der überarbeiteten Methodik für das Management von Korruptionsrisiken, die für alle Stellen gilt, die die ARF durchführen, und Annahme des Verfahrens der Koordinierungsstelle für die				Q2	2025	Das Regierungsamt nimmt die überarbeitete Methodik für das Management von Korruptionsrisiken an. Die Methodik ist für alle Stellen, die die ARF durchführen, verbindlich und enthält Mindeststandards für das Management von Korruptionsrisiken. Die Koordinierungsstelle legt darüber hinaus ein Verfahren fest, nach dem die Umsetzung der Methodik für das Management von Korruptionsrisiken überwacht wird.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
				Überwachung der Umsetzung dieser Methodik						

www.parlament.gv.at

KOMPONENTE 17: DIGITAL SLOWAKEI (ZUSTAND IM MOBILFUNK, CYBERSICHERHEIT, SCHNELLES INTERNET FÜR ALLE, DIGITALE WIRTSCHAFT)

Ziel dieser Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans ist es, erhebliche Fortschritte der Slowakei auf dem Weg zu einer digital vorbereiteten Gesellschaft und Wirtschaft zu erzielen. Dieses Ziel soll durch Maßnahmen erreicht werden, die auf die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, die Verbesserung der Cybersicherheit durch standardisierte Ansätze zur Verhütung und Lösung von Sicherheitsvorfällen in allen Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, eine übergreifende Strategie für digitale Kompetenzen und die Unterstützung von Mehrländerprojekten und Investitionen der EU in die Entwicklung digitaler Technologien und Infrastrukturen abzielen.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Komponente tragen zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen an die Slowakei bei, insbesondere in Bezug auf digitale Kompetenzen (länderspezifische Empfehlung 2, 2020), den digitalen Wandel (länderspezifische Empfehlung 3, 2020), das Unternehmensumfeld und die Qualität öffentlicher Dienstleistungen (länderspezifische Empfehlung 4, 2020), Forschung und Innovation (länderspezifische Empfehlung 3, 2019) und die Wettbewerbsfähigkeit von KMU (länderspezifische Empfehlung 3, 2019).

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Schaffung von eGovernment-Lösungen für vorrangige Lebenssituationen

Diese Reform soll zur Ausarbeitung und Annahme eines Investitionsplans für vorrangige „Lebenssituationen“ von Bürgern und Unternehmen durch das Ministerium für Investitionen, regionale Entwicklung und Informatik (MIRRI) führen. Ziel ist es, Bürger und Unternehmen in die Lage zu versetzen, solche Lebenssituationen auf Verwaltungsebene an einem Ort schnell und einfach zu lösen.

Der Investitionsplan enthält 16 vorrangige Lebenssituationen, eine Beschreibung des aktuellen und künftigen Stands der Prozesse und eine Auflistung der Investitionsmaßnahmen, die in den Verwaltungseinheiten und ihren Informationssystemen durchgeführt werden müssen. Vorrangige Lebenssituationen werden gemäß der Liste der Lebenssituationen ausgewählt, die von der eGov-Benchmark überwacht werden, und unter Berücksichtigung der Lebenssituationen in Anhang II der Verordnung über das zentrale digitale Zugangstor.

Die Reform soll zur Einführung eines Pakets von Gesetzesänderungen führen, mit denen neue digitale öffentliche Dienste für ein einheitliches Design eingeführt werden sollen.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 2: Zentrale Verwaltung der IT-Ressourcen

Im Rahmen dieser Reform wird eine zentrale Beschaffungsplattform für den Erwerb und die Nutzung von IT-Ressourcen eingerichtet. Diese Ressourcen werden anschließend für die Entwicklung von Informationssystemen in der öffentlichen Verwaltung mit dem übergeordneten Ziel zur Verfügung gestellt, Zeit und Kosten solcher Entwicklungen zu verringern.

IT-Ressourcen werden zentral über einen Rahmenvertrag beschafft, und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung sind berechtigt, sie über eine zentrale Plattform, einen digitalen Marktplatz, in Anspruch zu nehmen. Kostensenkungen sollen durch effizientere Beschaffung und Zuweisung von IT-Kapazitäten erreicht werden.

Die Plattform wird in zwei Schritten eingeführt:

- Zunächst wird ein Katalog für IT-Ressourcen auf der Grundlage klarer Fördervoraussetzungen erstellt, unter denen Ressourcen in den Katalog aufgenommen werden können. Die Sicherheit der Systeme, die Anforderungen der Referenzarchitektur und die Qualität der Dienstleistungen und Waren sind zu berücksichtigen.

- Zweitens wird die Beschaffung dieser Ressourcen durch das MIRRI abgeschlossen, um sie den Nutzern in der erforderlichen Qualität und Quantität zur Verfügung zu stellen.

Die Plattform bietet eine Bewertungsfunktion für den Wert von IT-Investitionen, indem sie Kosten, Anmeldungen, Transaktionen und Renditen überwacht.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 1: Bessere Dienstleistungen für Bürger und Unternehmen

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Einführung elektronischer Behördendienste zu fördern.

Diese Maßnahme besteht darin, 16 vorrangige Lebenssituationen zu starten und diese mithilfe von eGovernment-Lösungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Investition 2: Digitaler Wandel bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen

Ziel dieser Maßnahme ist die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung.

Diese Maßnahme umfasst eine Reihe von Maßnahmen, nämlich i) die Digitalisierung von Prozessen in 34 Abteilungen der öffentlichen Verwaltung, ii) die Integration zusätzlicher öffentlicher Einrichtungen in das zentrale ökonomische System (CES) und iii) die Digitalisierung des Systems für Sofortzahlungen für die Staatskasse.

Reform 3: Bewältigung des digitalen Wandels in Wirtschaft und Gesellschaft

Mit dieser Reform wird eine neue Governance-Struktur für Reformen und Investitionen in die digitale Wirtschaft eingeführt, indem die zuständigen Stellen auf verschiedenen Ebenen einbezogen werden. Auf politischer Ebene überwacht der Regierungsrat für die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und des digitalen Binnenmarkts als Beratungs-, Koordinierungs- und Initiativgremium

der Regierung zu Fragen im Zusammenhang mit der Digitalisierung die Umsetzung und Umsetzung von Reformen und Projekten im Bereich der digitalen Wirtschaft. Auf Arbeitsebene wird der Teil „Digitale Agenda“ der MIRRI darauf hinarbeiten, die Durchführung von Reformen und Investitionen sicherzustellen und die festgelegten Etappenziele und Zielwerte zu erreichen. Auf der Bewertungsebene gewährleistet die Analyseeinheit von MIRRI die thematische Kohärenz der Interventionen mit den Prioritäten strategischer Strategien/Dokumente (RIS3, SACI, Strategie für den digitalen Wandel 2030 für die Slowakei). Auf der Konsultationsebene unterstützt die Arbeitsgruppe für den digitalen Wandel der Slowakei die Abteilung Digitale Agenda der MIRRI bei der Umsetzung von Reformen und Investitionen in die digitale Wirtschaft.

Im Rahmen dieser Reform wird die MIRRI ein neues Strategiepapier – Aktionsplan für den digitalen Wandel der Slowakei für die Jahre 2023-2026 annehmen.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Beteiligung an europäischen Mehrländerprojekten im Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Slowakei in der digitalen Wirtschaft zu steigern. Diese Maßnahme besteht in der Inbetriebnahme eines Supercomputers, der Schaffung eines Netzes europäischer digitaler Innovationszentren in der Slowakei und der Unterstützung der Beteiligung der Slowakei an europäischen Mehrländerprojekten.

Aus der Aufbau- und Resilienzfazilität wird ein Teil der Kosten dieser Investitionen unterstützt. Diese Investitionen können auch Unterstützung aus anderen Programmen oder Instrumenten der Union für Kosten erhalten, die nicht aus der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützt werden.

Investition 4: Unterstützung von Projekten zur Entwicklung digitaler Technologien und Infrastrukturen

Ziel dieser Maßnahme ist die Entwicklung digitaler Technologien und Infrastrukturen.

Diese Maßnahme besteht in der Unterstützung von Projekten im Rahmen direkt verwalteter EU-Programme oder von Projekten, die auf nationaler Ebene ausgewählt wurden.

Aus der Aufbau- und Resilienzfazilität wird ein Teil der Kosten dieser Investitionen unterstützt. Diese Investitionen können auch Unterstützung aus anderen Programmen oder Instrumenten der Union für Kosten erhalten, die nicht aus der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützt werden.

Investition 5: Hackathons

Ziel dieser Maßnahme ist es, digitale Lösungen zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen zu entwickeln.

Diese Maßnahme besteht in der Organisation von Hackathons in Zusammenarbeit mit Behörden und unter Beteiligung von Vertretern folgender Kategorien: Start-ups, andere Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Universitäten und ihre Studierenden oder andere Spezialisten.

Reform 4: Standardisierung technischer und verfahrenstechnischer Cybersicherheitslösungen (ITVS – Informationstechnologien für die öffentliche Verwaltung)

Die derzeitigen Cybersicherheitsanforderungen in der öffentlichen Verwaltung unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Ausarbeitung, Qualität und Klarheit. Individuelle Cybersicherheitslösungen führen zu höheren Gesamtkosten sowie zu Unklarheiten für eine Reihe von Diensteanbietern. Darüber hinaus sind die geltenden methodischen Leitlinien für die Cybersicherheit veraltet und in einem sich rasch wandelnden Umfeld für Cyberbedrohungen nicht zweckmäßig. Ziel dieser Reform ist es, die geltenden Cybersicherheitsanforderungen zu aktualisieren und die Standardisierung von Lösungen für alle Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung zu verbessern.

Insbesondere soll die Reform zur Entwicklung eines einheitlichen methodischen Rahmens für die Cybersicherheit führen; die Erstellung eines Verfahrenshandbuchs für die Bewertung der Cybersicherheit; Schaffung einer zentralen Sachverständigenunterstützung für die Umsetzung von Cybersicherheitsmaßnahmen; die Festlegung der Kategorien von Organisationen für die Zwecke der Cybersicherheit; Festlegung grundlegender Anforderungen an den Schutz der Cybersicherheit in der öffentlichen Verwaltung.

Mit dem nationalen Konzept für die Informatisierung der öffentlichen Verwaltung (NKIVS) wird der Rahmen für die Standardisierung der Anforderungen an die Cybersicherheit festgelegt.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform 5: Schulungen und Kompetenzen im Bereich der Cybersicherheit (ITVS – Informationstechnologien für die öffentliche Verwaltung)

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Cybersicherheitskompetenzen in der öffentlichen Verwaltung zu verbessern.

Diese Maßnahme besteht in der Durchführung von Cybersicherheitsschulungen und der Einrichtung von Kompetenzzentren.

Investition 6: Präventivmaßnahmen, Geschwindigkeit der Erkennung und Lösung von Vorfällen (ITVS – Informationstechnologien für die öffentliche Verwaltung)

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Cybersicherheitsresilienz und die Sicherheit kritischer Infrastrukturen der öffentlichen Verwaltung zu erhöhen.

Diese Maßnahme besteht darin, ein Frühwarnsystem für die Cybersicherheit der öffentlichen Verwaltung weiter auszubauen und Elemente (z. B. technische und physische Infrastruktur und Ausrüstung) gesicherter Räume für kritische Infrastrukturen wiederaufzubauen und/oder zu ersetzen.

Reform 6: Ein strategischer Ansatz für die Bildung im Bereich der digitalen Kompetenzen in Zusammenarbeit mit Vertretern wichtiger Interessenträger

Im Rahmen dieser Reform wird eine kohärente nationale Strategie für die Entwicklung digitaler Kompetenzen durch lebenslanges Lernen für Menschen im produktiven und postproduktiven Alter

ausgearbeitet. Die Strategie wird vom MIRRI in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien und Vertretern der wichtigsten Interessenträger ausgearbeitet.

Die Strategie umfasst eine Analyse des aktuellen Stands der digitalen Kompetenzen in der Slowakei, eine Ermittlung der bestehenden Hindernisse für ihre Entwicklung, eine Lernvision für den nächsten Zeitraum sowie Empfehlungen für Maßnahmen für Behörden zur Verbesserung der Situation und zur Erreichung der Ziele. In der Strategie wird auch ein langfristig tragfähiges Finanzierungs- und Unterstützungssystem für digitale Kompetenzen vorgeschlagen, wobei auch darauf abgezielt wird, ein attraktives Umfeld zu schaffen, um die Abwanderung hochqualifizierter Kräfte zu verhindern und ausländische Experten und Forscher anzuziehen.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen.

Investition 7: Digitale Kompetenzen von älteren Menschen oder benachteiligten Menschen

Ziel dieser Maßnahme ist es, ältere oder benachteiligte Menschen darin zu schulen, digitale Kompetenzen zu erwerben.

Diese Maßnahme besteht darin, Schulungen zu digitalen Kompetenzen für ältere oder benachteiligte Menschen anzubieten und jeden Teilnehmer mit digitaler Ausrüstung auszustatten.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
1	17 – Digitale Slowakei – Reform 1: Schaffung von eGovernment-Lösungen für vorrangige Lebenssituationen	Meilenstein	Investitionsplan für vorrangige Lebenssituationen	Veröffentlichung der vom MIRRI genehmigten Prioritätenliste				Q4	2022	Veröffentlichung der Liste der vom MIRRI SR genehmigten vorrangigen elektronischen Dienste auf der Grundlage der eGOV-Benchmark und unter Berücksichtigung von Anhang II der Verordnung über das einheitliche digitale Zugangstor.
2	17 – Digitale Slowakei – Reform 1: Schaffung von eGovernment-Lösungen für vorrangige Lebenssituationen	Meilenstein	Fahrplan für die prioritären Lebenssituationen	Veröffentlichung des Fahrplans				Q4	2023	Analyse des Dienstdesigns und Ermittlung von Mängeln (Fahrplan) für deren Verbesserung durch alle betroffenen öffentlichen Einrichtungen
3	17 – Digitale Slowakei – Reform 2: Zentrale Verwaltung der IT-Ressourcen	Meilenstein	Zentrale Plattform für die Nutzung von IT-Ressourcen (digitaler Marktplatz)	Start der Plattform				Q4	2023	Inbetriebnahme einer Plattform mit Instrumenten und Strategien für einen neuen Weg zum Kauf und zur Nutzung von IT-Waren, Fachwissen, Nutzung von Cloud-Diensten und Open-Source-Code. Die

www.parlament.gv.at

										Dienstleistungen werden zentral vergeben (Rahmenvertrag), und die Nutzer der Dienste müssen die Möglichkeit haben, bei Bedarf dynamisch auf die zentrale Plattform zurückzugreifen.
5	17 – Digitale Slowakei – Investition 1: Bessere Dienstleistungen für Bürger und Unternehmen	Ziel	Zahl der prioritären Lebenssituationen, die mithilfe von eGovernment-Lösungen eingeleitet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden		Anzahl	0	16	Q2	2026	Einführung von 16 prioritären Lebenssituationen, die der Öffentlichkeit mithilfe von eGovernment-Lösungen zur Verfügung gestellt werden sollen. Jede vorrangige Lebenssituation bringt den Bürgerinnen und Bürgern folgende Vorteile: proaktive Schritte vom Staat zum Bürger, neue oder vereinfachte elektronische Antragsformulare, Verfahrensvereinfachung (Beseitigung oder Automatisierung von Verfahrensschritten), zentralisierter Zugang zu Informationen, wechselseitige Kommunikation mit der Öffentlichkeit, eine mobile Version der Website und gegebenenfalls Online-Zahlungen. Bei jeder eGovernment-Lösung werden Back-End-,

www.parlament.gv.at

										Middleware-, Front-End- oder die technische Infrastruktur, die sie unterstützt, eingeführt oder geändert.
8	17 – Digitale Slowakei – Investition 2: Digitaler Wandel bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen	Ziel	Digitaler Wandel der Prozesse der Abteilungen in der öffentlichen Verwaltung		Anzahl	0	34	Q2	2026	Die Prozesse von 34 Abschnitten in der öffentlichen Verwaltung werden digitalisiert, indem a) eine neue digitale Lösung bereitgestellt oder b) die bestehende digitale Lösung modernisiert wird.
8a	17 – Digitale Slowakei – Investition 2: Digitaler Wandel bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen	Ziel	Integration von Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung in das zentrale Wirtschaftssystem (CES)		Anzahl	277	291	Q2	2026	Sieben öffentliche Krankenhäuser und die Selbstverwaltungsregion Košice (KSGR) mit ihren sechs nachgeordneten Einrichtungen werden in den CES integriert.
8ter	17 – Digitale Slowakei – Investition 2: Digitaler Wandel bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen	Meilenstein	TARGET Instant Payment Settlement (TIPS) in der Slowakei	Einführung von Sofortzahlungen im Schatzamt durch die Integration in TIPS und damit verbundene Dienste				Q2	2026	Einführung von Sofortzahlungen in der Staatskasse der Slowakischen Republik durch die Integration in TIPS, die Beschaffung von Hard- und Softwareinfrastruktur und die Einführung der Funktion Verification oif Payee.
9	17 – Digitale Slowakei – Reform 3: Bewältigung des digitalen Wandels in Wirtschaft und Gesellschaft	Meilenstein	Aktionsplan für den digitalen Wandel in der Slowakei für die Jahre 2023-2026	Entwicklung und Annahme durch das MIRRI				Q4	2022	Annahme eines neuen Strategiepapiers „Aktionsplan für den digitalen Wandel der Slowakei für die Jahre 2023-2026“ durch das MIRRI. In dem Aktionsplan werden Maßnahmen zur Verbesserung

www.parlament.gv.at

										der digitalen Leistung der Slowakei vorgeschlagen, die auf der Strategie für den digitalen Wandel für die Slowakei bis 2030 aufbauen und auf dem aktuellen Fahrplan 2019-2022 aufbauen.
10	17 – Digitale Slowakei – Investition 3: Beteiligung an europäischen Mehrländerprojekten im Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft	Ziel	Zahl der digitalen Innovationszentren/Europäischen digitalen Innovationszentren		Anzahl	0	5	3. QUARTAL	2022	Dieses Ziel soll erreicht werden durch: 1. Aufbau eines Netzes von vier europäischen digitalen Innovationszentren (EDIH) in der Slowakei, die Dienstleistungen für Unternehmen erbringen sollen, um die Einführung neuer Technologien und Innovationen zu unterstützen. Sie beteiligen sich am europaweiten EDIH-Netz. Die Kandidaten für die Einrichtung der vier EDIH wurden im September 2020 nominiert. 2.Zusätzlich zu den vier EDIH wird mindestens ein weiteres Zentrum eingerichtet, das einer der beiden folgenden Optionen folgt: a) EDIH ohne finanzielle Unterstützung aus dem Programm „Digitales Europa“, das im Wettbewerb der EG

www.parlament.gv.at

										mit dem Exzellenzsiegel ausgezeichnet wird; oder B) ein lokales DIH, das im Rahmen des nationalen Programms ausgewählt wird und das Netz der bestehenden EDIH ergänzen soll.
11	17 – Digitale Slowakei – Investition 3: Beteiligung an europäischen Mehrländerprojekten im Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft	Meilenstein	Supercomputer für die Slowakische Republik	Inbetriebnahme eines Supercomputers				Q4	2025	Die Inbetriebnahme von Recheninfrastruktur mit zwei HPC-Clustern, die eine kombinierte Rechenkapazität von mindestens 24 PetaFLOP erreichen. Der Supercomputer muss für den effizientesten Teil des Supercomputers einen Energieeffizienzwert von mehr als 60 GFLOP/Watt erreichen.
12	17 – Digitale Slowakei – Investition 3: Beteiligung an europäischen Mehrländerprojekten im Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft	Ziel	Auszahlung von 8711034.58 EUR		EUR	0	8 711 034.58	Q2	2026	Teilnahme an zwei länderübergreifenden digitalen Projekten aus dem folgenden von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Paket: Sicherheitseinsatzzentren, MediaInvest, europäische Blockchain-Diensteinfrastruktur, EuroQCI, 5G-Korridore, gemeinsame europäische Dateninfrastruktur, Prozessoren und Halbleiterchips, vernetzte öffentliche Verwaltung,

www.parlament.gv.at

										Europagenom oder digitale Kompetenzen. Mindestens 8 711 034,58 EUR werden für die beiden Projekte im Rahmen dieses Ziels gezahlt, um das Engagement der Slowakei in europäischen Mehrländerprojekten im Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft zu unterstützen. Beträge, die im Rahmen anderer Programme oder Instrumente der Union bereitgestellt werden, werden nicht auf diesen Betrag angerechnet.
13	17 – Digitale Slowakei – Investitionen 4: Unterstützung von Projekten zur Entwicklung digitaler Technologien und Infrastrukturen	Meilenstein	Konzeption eines Förderprogramms für die Entwicklung und Anwendung digitaler Technologien	Einführung einer Förderregelung				Q2	2022	Die MIRRI-Durchführungsstelle richtet eine Förderregelung für die Forschung und Entwicklung digitaler Lösungen für kleine und mittlere Unternehmen, große Unternehmen, private FuE-Einrichtungen, öffentliche FuE-Einrichtungen einschließlich Hochschulen und der Slowakischen Akademie der Wissenschaften, nichtstaatliche und gemeinnützige Organisationen, Medien, öffentliche Einrichtungen

www.parlament.gv.at

										einschließlich Gemeinden und andere förderfähige Antragsteller ein und veröffentlicht diese. Das Programm dient auch als Kofinanzierungsmechanismus für Projekte, die in direkt verwalteten EU-Programmen erfolgreich sind (Digitales Europa, Horizont Europa und Fazilität „Connecting Europe“). Erfolgreichen Projekten wird auf der Grundlage einer IPCEI-Bewertung durch die Europäische Kommission Vorrang eingeräumt. Die Projekte werden auch auf der Grundlage der vorrangigen Bereiche bewertet, die in Dimension 4 (Digitaler Wandel der Slowakei) in der Strategie für intelligente Spezialisierung (RIS3) festgelegt sind.
14	17 – Digitale Slowakei – Investitionen 4: Unterstützung von Projekten zur Entwicklung digitaler Technologien und Infrastrukturen	Ziel	Auszahlung von 710 485 947 EUR		EUR	0	7 104 859 47	Q2	2026	Mindestens 710 485 947 EUR werden an Projekte gezahlt, um die Entwicklung digitaler Technologien und Infrastrukturen zu unterstützen. Beträge, die im Rahmen anderer Programme oder Instrumente der Union

www.parlament.gv.at

										bereitgestellt werden, werden nicht auf diesen Betrag angerechnet.
15	17 – Digitale Slowakei – Investitionen 4: Unterstützung von Projekten zur Entwicklung digitaler Technologien und Infrastrukturen	Ziel	Zahl der Projekte zur Entwicklung digitaler Technologien		Anzahl	0	44	Q2	2026	Es werden Verträge über die finanzielle Unterstützung von 44 Projekten zur Entwicklung digitaler Technologien im Bereich 3 der RIS-3-Strategie unterzeichnet.
16	17 – Digitale Slowakei – Investition 5: Hackathons	Ziel	Zahl der organisierten Hackathons		Anzahl	0	17	3. QUARTAL	2025	Es werden 17 Hackathons organisiert. An den Hackathons sind eine öffentliche Verwaltungsstelle und Vertreter folgender Kategorien beteiligt: Start-ups, andere Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Universitäten und ihre Studierenden oder andere Spezialisten. Die Gewinnerteams stellen der öffentlichen Verwaltung ihre Lösungen zur Verfügung. Mit den Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung werden Verträge unterzeichnet, um ihnen Mittel für die Umsetzung der Lösungen der Hackathons zur Verfügung zu stellen.
17	17 – Digitale Slowakei – Reform 5: Schulungen und	Ziel	Zahl der IT-Mitarbeiter in der öffentlichen		Anzahl	29	600	Q2	2026	Schulung von 571 IT-Mitarbeitern in der

www.parlament.gv.at

	Kompetenzen im Bereich der Cybersicherheit (ITVS – Informationstechnologien für die öffentliche Verwaltung)		Verwaltung, die im Bereich Cybersicherheit geschult sind							öffentlichen Verwaltung im Bereich Cybersicherheit. Die Reform umfasst auch Folgendes: — Einrichtung von mindestens drei Kompetenzzentren für Cybersicherheit an Hochschulen, die sich an der internationalen Zusammenarbeit mit internationalen Cybersicherheitsbehörden beteiligen; — die Einrichtung eines Programms zur Sensibilisierung für Cybersicherheit und ergänzende Schulungen für das Personal der öffentlichen Verwaltung; und — Bereitstellung einer Methodik für die Einrichtung von Cybersicherheitseinheiten in Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung.

www.parlament.gv.at

18	17 – Digitale Slowakei – Investition 6: Präventivmaßnahmen, Geschwindigkeit der Erkennung und Lösung von Vorfällen (ITVS – Informationstechnologien für die öffentliche Verwaltung)	Ziel	Anzahl der gesicherten IT-Systeme in der öffentlichen Verwaltung		Anzahl	70	1 000	Q4	2024	Sicherung von 930 IT-Systemen. Die IT-Systeme werden in das Managementsystem für Cybersicherheitsvorfälle integriert, das Teil des Frühwarnsystems ist. Für jedes IT-System sind die erforderlichen Hardware-/Software-Elemente, die bidirektionale verschlüsselte Kommunikation und die Versendung von Warnungen zu sichern. Neue technologische Lösungen des Frühwarnsystems werden in die Infrastruktur für das Management von Cybersicherheitsvorfällen integriert. Es wird ein Bedrohungskatalog erstellt und eine Methodik für das Cybersicherheitsmanagement ausgearbeitet.
19	17 – Digitale Slowakei – Investition 6: Präventivmaßnahmen, Geschwindigkeit der Erkennung und Lösung von Vorfällen (ITVS –	Meilenstein	Sicherheitsprüfungen von IT-Systemen und -Anwendungen in der öffentlichen Verwaltung und Wiederaufbau gesicherter	Einführung eines neuen Instruments und Penetrationstests				1. QUARTAL	2026	Einführung eines neuen Prüfinstruments, mit dem die Cybersicherheitsschwachstelle von IT-Systemen systematisch bewertet wird. Die Cybersicherheitsschwachstelle von IT-Anwendungen wird durch Penetrationstests

www.parlament.gv.at

	Informationstechnologien für die öffentliche Verwaltung)		Räume für kritische Infrastrukturen							bewertet. Elemente (z. B. technische und physische Infrastruktur oder Ausrüstung) von 50 gesicherten Räumen für kritische Infrastrukturen müssen rekonstruiert und/oder ersetzt werden.
20	17 – Digitale Slowakei – Reform 6: Ein strategischer Ansatz für die Bildung im Bereich der digitalen Kompetenzen in Zusammenarbeit mit Vertretern wichtiger Interessenträger	Meilenstein	Nationale Strategie für digitale Kompetenzen	Annahme der Strategie für digitale Kompetenzen durch die slowakische Regierung und Veröffentlichung				Q4	2022	Die Strategie konzentriert sich auf Personen im produktiven und postproduktiven Alter und umfasst eine Analyse des Sachstands, eine Definition bestehender Hindernisse und eine Vision der Bildung für den nächsten Zeitraum und des lebenslangen Lernens im Einklang mit den OECD-Empfehlungen von 2020 sowie einen Vorschlag für Maßnahmen und Empfehlungen für öffentliche Verwaltungen zur Verbesserung des Status quo und zur Erreichung der festgelegten Ziele. Die Maßnahmen werden aus anderen Quellen als der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert.
21	17 – Digitale Slowakei – Investition 7: Digitale Kompetenzen von älteren Menschen	Ziel	Zahl der älteren Menschen und benachteiligten Menschen, die in grundlegenden digitalen		Anzahl	0	1 000	Q2	2022	Durchführung eines Pilotprojekts zur Validierung der vorgeschlagenen Aktivitäten und Lösungen zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen einer

www.parlament.gv.at

	oder benachteiligten Menschen		Kompetenzen geschult wurden							Stichprobe von 1000 Senioren und benachteiligten Personen. Dies wird durch Abschluss eines Ausbildungsprogramms und anschließender Verteilung der subventionierten Ausrüstung erreicht. Die Ergebnisse des Pilotprojekts werden bewertet und führen zu einer Entscheidung über die Form der Fortsetzung des Projekts.
22	17 – Digitale Slowakei – Investition 7: Digitale Kompetenzen von älteren Menschen oder benachteiligten Menschen	Ziel	Zahl der Senioren und benachteiligten Menschen, die in digitalen Kompetenzen geschult wurden und eine digitale Ausrüstung erhalten haben		Anzahl	1 000	100 440	Q2	2026	Im Anschluss an das Pilotprojekt 99440 ältere oder benachteiligte Menschen zum Erwerb digitaler Kompetenzen ausbilden. Dies soll durch die Bereitstellung von Schulungsprogrammen und die Verteilung von Ausrüstung für jede Person sowie durch die Ausgabe von Gutscheinen für die Bereitstellung des Internetzugangs erreicht werden. Es wird eine Anmeldung für Senioren erstellt.
23	17 – Digitale Slowakei – Reform 4: Standardisierung technischer und verfahrenstechnischer Cybersicherheitslösu	Meilenstein	Nationales Konzept für die Informatisierung der öffentlichen Verwaltung	Annahme und Genehmigung des nationalen Konzepts für die Informatisierung der öffentlichen				Q4	2021	Mit dem nationalen Konzept für die Informatisierung der öffentlichen Verwaltung (NKIVS) wird der Rahmen für digitale Reformen in synchronisierter Weise mit

www.parlament.gv.at

	ngen (ITVS – Informationstechnologien für die öffentliche Verwaltung)		(NKIVS) 2021-2030	Verwaltung durch die MIRRI und Veröffentlichung						dem Aufbau- und Resilienzplan festgelegt. Mit den einzelnen Maßnahmen und Projekten des Aufbau- und Resilienzplans werden die einschlägigen strategischen Aufgaben des NKIVS umgesetzt. Das NKIVS legt den Rahmen für die Standardisierung der Anforderungen an die Cybersicherheit fest. Weitere Maßnahmen wären erforderlich, um die technischen und verfahrenstechnischen Standards für die Cybersicherheit festzulegen.

www.parlament.gv.at

KOMPONENTE 18: Solide, nachhaltige und wettbewerbsfähige öffentliche Finanzen

Die Slowakei ist aufgrund einer Kombination aus einer alternden Bevölkerung, einem nicht tragfähigen Rentensystem und einem haushaltspolitischen Rahmen, der keine ausreichenden Anreize für die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen bietet, mit hohen Risiken für die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen konfrontiert. Darüber hinaus wird das Einnahmenpotenzial der Umwelt- und Immobilienbesteuerung im Vergleich zu anderen EU-Ländern nicht ausgeschöpft.

Ziel dieser Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans ist es, die Tragfähigkeit, Solidität und Wettbewerbsfähigkeit der öffentlichen Finanzen durch drei Reformelemente zu verbessern, nämlich eine Rentenreform, mehrjährige Ausgabenobergrenzen und eine Reform der Verwaltung öffentlicher Investitionen.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Die Komponente trägt somit zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 2019.1 zur Gewährleistung der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, insbesondere des Rentensystems, und zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 2020.1 bei, eine Haushaltspolitik zu verfolgen, die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen und die Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten, sobald die wirtschaftlichen Bedingungen dies zulassen. Sie trägt auch dazu bei, die länderspezifischen Empfehlungen 2020.3 und 2019.3 umzusetzen, um ausgereifte öffentliche Investitionsprojekte vorzuziehen und Investitionen auf bestimmte Bereiche zu konzentrieren.

Reform 1: Verbesserung der Tragfähigkeit des Rentensystems

Die öffentlichen Finanzen der Slowakei sind mittel- und langfristig mit hohen Tragfähigkeitsrisiken konfrontiert. Dies ist zum Teil auf die rasche Alterung der Bevölkerung zurückzuführen. Der Altenquotient (vergleicht man den Anteil älterer Menschen mit dem Anteil der Erwerbs- oder Ausbildungsbevölkerung an der Bevölkerung) wird sich bis 2060 voraussichtlich fast verdreifachen. Die Obergrenzen für das Renteneintrittsalter verschärfen die Auswirkungen auf die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. Darüber hinaus sind die Einsparungen in der zweiten Säule des Rentensystems ineffizient und führen zu geringen Renditen, während das Bewusstsein der Bevölkerung gering ist.

Die Rentenreform soll die langfristige Tragfähigkeit des Rentensystems verbessern. Zu diesem Zweck wird das Renteneintrittsalter an die Lebenserwartung gekoppelt und die Obergrenzen für das Renteneintrittsalter abgeschafft. Sie gewährleistet darüber hinaus den Anspruch auf eine versicherungsmathematisch neutrale Leistung nach einer Mindestanzahl von Dienstjahren und führt in der zweiten Säule der Altersversorgung, die weniger in niedrigverzinsliche Anleihen investiert, mit einer Opt-out-Option eine neue, auf dem Ausfallprinzip basierende Sparstrategie ein, um die Effizienz der Ersparnisse in der zweiten Säule zu erhöhen. Außerdem soll die Transparenz dadurch erhöht werden, dass die Menschen regelmäßig über ihre voraussichtlichen Renten informiert werden.

Die Durchführung der Reform wird bis zum 31. März 2023 abgeschlossen.

Reform 2: Einführung mehrjähriger Ausgabenobergrenzen

Der mittelfristige Haushaltsrahmen der Slowakei hat nicht zu einer ausreichenden Haushaltsdisziplin beigetragen. Der Slowakei ist es in Zeiten günstiger Konjunktur nicht gelungen, eine antizyklische Finanzpolitik zu verfolgen. Dies beeinträchtigt die mittel- und langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen.

Diese Reform soll daher die Haushaltsdisziplin stärken, um die mittel- und langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu verbessern. Zu diesem Zweck werden verbindliche mehrjährige Ausgabenobergrenzen als Schlüsselinstrument eingeführt, um eine antizyklische Finanzpolitik besser zu verfolgen, die Haushaltsplanung zu verbessern und eine langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu erreichen. Diese Ausgabenobergrenzen sind an geplante strukturelle Salden im Zusammenhang mit langfristigen Nachhaltigkeitszielen gekoppelt. Sie wird im April 2022 im Stabilitätsprogramm 2022-2025 umgesetzt, um den gesamten Haushaltszyklus für 2023 abzudecken.

Die Umsetzung der Reform wird bis 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Reform 3: Straffung der öffentlichen Investitionen

Ziel dieser Reform ist es, die Qualität erheblicher öffentlicher Investitionen zu verbessern, die Haushaltsplanung und -ausführung zu verbessern und die Priorisierung öffentlicher Investitionen zu straffen.

Diese Reform besteht in der Einführung einer harmonisierten Methodik für die Bewertung erheblicher öffentlicher Investitionen, die vom Finanzministerium zentral und frühzeitig zu bewerten ist.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
1	18 – Solide, nachhaltige und wettbewerbsfähige öffentliche Finanzen – Reform 1: Verbesserung der Tragfähigkeit des Rentensystems	Meilenstein	Reform des Rentensystems	Inkrafttreten des Änderungspakets (Nr. 461/2003 Slg. über die Sozialversicherung und Nr. 43/2004 Slg. über die Altersvorsorge)				1. QUARTAL	2023	Inkrafttreten des Pakets durch das Parlament (Sozialversicherungsgesetz und Gesetz über die Altersvorsorge im Alter) bis Ende des vierten Quartals 2022 mit Wirkung ab dem ersten Quartal 2023, mit dem die langfristige finanzielle Tragfähigkeit des Rentensystems verbessert werden soll, und zwar: die Verknüpfung von Anhebungen des Renteneintrittsalters mit der steigenden Lebenserwartung, 2) die Einführung eines Anspruchs auf versicherungsmathematisch neutrale Leistungen aus der ersten

www.parlament.gv.at

										umlagefinanzierten Säule für Personen nach einer gesetzlichen Mindestdienstzeit, 3) Einführung einer Standardsparstrategie auf der Grundlage des Lebenszyklusprinzips für neue und schrittweise bestehende Sparer in Säule II (mit der Möglichkeit, diese Ausfallstrategie abzulehnen)
2	18– Solide, nachhaltige und wettbewerbsfähige öffentliche Finanzen – Reform 2: Einführung von Ausgabenobergrenzen	Meilenstein	Verankerung von Ausgabenobergrenzen im Gesetz 523/2004 über die Haushaltsregeln	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes 523/2004 über die Haushaltsvorschriften				Q4	2021	Inkrafttreten der mehrjährigen Obergrenzen für öffentliche Ausgaben und deren Umsetzung im Stabilitätsprogramm 2022-2025 im April 2022, um den gesamten Haushaltszyklus für 2023 zu erfassen.

www.parlament.gv.at

3	18 – Gesunde, nachhaltige und wettbewerbsfähige öffentliche Finanzen – Reform 3: Reform der Verwaltung öffentlicher Investitionen	Meilenstein	Anwendung der Methodik für die Verfahren zur Vorbereitung und Priorisierung von Investitionen	Vorherige Bewertung der öffentlichen Investitionsvorhaben im Einklang mit der angenommenen Methodik				Q2	2026	Die vorherige Bewertung aller neuen öffentlichen Investitionsvorhaben über 40 Mio. EUR (bzw. 10 Mio. EUR im IT-Sektor) erfolgt nach der harmonisierten veröffentlichten Methodik. Die Evaluierungen werden zentral vom Finanzministerium durchgeführt und veröffentlicht. Die Umsetzung wird durch die verabschiedeten Rechtsvorschriften und die veröffentlichte Methodik im Einklang mit den Grundsätzen des Preis-Leistungs-Verhältnisses dokumentiert.

www.parlament.gv.at

KOMPONENTE 19: REPowerEU

Ziel der REPowerEU-Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans ist es, die Gesamtabhängigkeit von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland zu verringern und die Energieversorgungssicherheit zu erhöhen. Insbesondere die Investitionen in die Energieinfrastruktur dürften zusammen mit Maßnahmen für Genehmigungsverfahren, die Energieeffizienz von Gebäuden, den emissionsfreien Verkehr und die Förderung grüner Kompetenzen dazu beitragen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und erneuerbare Energien schneller und umfassender in den slowakischen Energiemix zu integrieren.

Von den 14 Maßnahmen im slowakischen REPowerEU-Kapitel haben acht eine grenzüberschreitende Dimension. Die größte Investition mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension betrifft die Modernisierung und Digitalisierung der Stromübertragungs- und -verteilungsnetze (Investition 1), mit dem Ziel, Übertragungsleitungen von 250 km Länge auszubauen, um die Übertragung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in ganz Europa aufrechtzuerhalten. Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz bei Renovierungen von Gebäuden, einschließlich der Sanierung historischer Gebäude oder der Renovierung von Einfamilienhaushalten, haben ebenfalls eine wichtige grenzüberschreitende Dimension, da sie zur Verringerung der Nachfrage nach importierten fossilen Brennstoffen beitragen dürften. Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz bei der Renovierung von Gebäuden (Investition 3), einschließlich der Sanierung historischer Gebäude oder der Renovierung von Einfamilienhäusern, haben ebenfalls eine wichtige grenzüberschreitende Dimension, da sie zur Verringerung der Nachfrage nach importierten fossilen Brennstoffen beitragen dürften.

Das REPowerEU-Kapitel trägt zur Umsetzung der Empfehlungen zur Erhöhung der öffentlichen Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel und in die Energieversorgungssicherheit sowie zur Verringerung der Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen und zur Diversifizierung der Energieeinfuhren bei. Insbesondere im Rahmen der Themenbereiche 1 und 2 wird erwartet, dass die Umsetzung des REPowerEU-Kapitels den Einsatz erneuerbarer Energiequellen durch einen vereinfachten Netzzugang, die Straffung und Vereinfachung der Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren, die Modernisierung des Elektrizitätssystems sowie die Anpassung, Beschleunigung und Unterstützung von Gebäuderenovierungen beschleunigen wird.

Unter Berücksichtigung der Beschreibung der Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) dargelegt sind, ist davon auszugehen, dass keine Maßnahme dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht.

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Themenbereich 1: Erneuerbare Energien und Genehmigungsverfahren

Dieser Themenbereich umfasst zwei Reformen, die erste zur Förderung nachhaltiger Energie und die zweite zur Unterstützung des ökologischen Wandels im Bereich der erneuerbaren Energien. Ziel dieser Reformen ist es, die Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren für die Weiterentwicklung erneuerbarer Energiequellen zu vereinfachen, einschließlich der Digitalisierung von Prozessen und der Schaffung von „Go-to-Gebieten“, die für die Entwicklung der Windenergie geeignet sind. Die Reform umfasst auch die notwendige Verbesserung der Qualifikationen und die Stärkung der Verwaltungskapazitäten, die beide

www.parlament.gv.at

erforderlich sind, um Engpässe im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energiequellen zu beseitigen.

Ziel der Investitionen ist die Weiterentwicklung und Modernisierung des Stromübertragungssystems und der regionalen Verteilungsnetze, um so die technische Kapazität für eine beschleunigte Integration kleiner und großer erneuerbarer Energien in das Netz zu erhöhen. Die Investitionen in das Energiedatenzentrum dürften die Integration neuer Marktteilnehmer in den slowakischen Energiemarkt ermöglichen, insbesondere im Bereich der Investitionen in erneuerbare Energien.

Komponente 19 – Reform 1: Förderung nachhaltiger Energie

Die Reform umfasst sechs Teilmaßnahmen, die darauf abzielen, durch Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und der Dekarbonisierung ein Umfeld zu schaffen, das eine rasche und effiziente Umsetzung der Substitution fossiler Brennstoffe in der Slowakei begünstigt.

C19.R1. Teilmaßnahme 1: Legislative und verfahrenstechnische Änderungen zur Beschleunigung der Erteilung von Umweltgenehmigungen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Umweltprüfungsverfahren für vorgeschlagene oder geänderte Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften zu vereinfachen und zu beschleunigen. Die Maßnahme besteht in der Annahme von Gesetzesänderungen zur Umsetzung gestraffter Verfahren für vorgeschlagene Projekte oder deren Änderungen im Bereich der erneuerbaren Energien.

C19.R1. Teilmaßnahme 2: Verbesserung der Nutzung geothermischer Energie

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Nutzung geothermischer Energie in der Slowakei zu verbessern. Die Teilmaßnahme besteht in der Umsetzung des „Passes“ für geothermische Bohrlöcher, mit dem ihr geothermisches Potenzial ermittelt werden soll.

C19.R1. Teilmaßnahme 3: Wärmepumpenstütze

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, den Ausbau von Investitionen in Wasser-Wasser-Wärmepumpen zu unterstützen. Diese Maßnahme besteht in der Annahme einer Änderung der Rechtsvorschriften, mit der eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Zahlung einer Gebühr für die Nutzung von Grundwasser (mit Ausnahme von geothermischem Wasser) für die energetische Nutzung von Wasser-Wasser-Wärmepumpen eingeführt wird.

C19.R1. Teilmaßnahme 4: Einrichtung eines BAT-Zentrums und Bereitstellung von BVT-Merkblättern

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, eine nationale Zuständigkeit für die beste verfügbare Technologie (BVT) zu schaffen, um den Wissensaustausch und die Koordinierung in Bezug auf innovative Techniken und Technologien für Dekarbonisierung, Energieeffizienz und Umweltschutz zu verbessern. Dazu gehört die Verwaltung der BVT-Agenda und die Bereitstellung des Zugangs zu einschlägigen Informationen wie BVT-Merkblättern, um die Diversifizierung der Energieversorgung, die Dekarbonisierung der Industrie und Initiativen für die Kreislaufwirtschaft zu unterstützen.

www.parlament.gv.at

C19.R1. Teilmaßnahme 5: Vorbereitung einer Bewertung der Zielpfade der nachhaltigen Nutzung und Versorgung mit Biomasse in der Slowakei für den Zeitraum 2025-2035

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Entwicklung einer nachhaltigen Nutzung von Biomasse für energetische Zwecke zu fördern und die verfügbaren nachhaltigen Biomassemengen und -ressourcen in der Slowakei zu bewerten. Die Teilmaßnahme besteht in der Veröffentlichung einer Bewertung der Zielpfade für die nachhaltige Nutzung von Biomasse in der Slowakei und ihrer Auswirkungen auf die Senken Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) und die biologische Vielfalt für den Zeitraum bis 2035.

C19.R1. Teilmaßnahme 6: Entwicklung und Förderung der Produktion von nachhaltigem Biomethan, organischen Düngemitteln und der kreislauforientierten Biowirtschaft

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, das Potenzial der Slowakei für die Erzeugung von Biogas und Biomethan zu ermitteln. Die Teilmaßnahme besteht aus einer umfassenden Karte des Produktionspotenzials für Biogas und Biomethan, Technologiekatalogen sowie einem Fahrplan für die kreislauforientierte Bioökonomie, in dem die geeigneten Bereiche für die Entwicklung einer kreislauforientierten Bioökonomie ermittelt werden. Sie besteht auch in der Einführung von Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Hindernisse für die Genehmigung und Erzeugung oder Einspeisung von Biomethan in das Netz.

Komponente 19. Reform 2: Unterstützung des ökologischen Wandels bei erneuerbaren Energien

Diese Reform besteht aus drei Teilmaßnahmen und einer Investition mit zwei Teilbereichen. Ziel dieser Reform ist es, den Einsatz neuer erneuerbarer Energiequellen in der Slowakei zu beschleunigen.

C19.R2. Teilmaßnahme 1: Entwicklung von Methoden und Einrichtung von Pilotvorhaben „go-to"-Gebiete, die für die Entwicklung der Windenergie geeignet sind

Ziel der Teilmaßnahme ist es, das Potenzial für Investitionen in Windkraftanlagen in der Slowakei zu erhöhen. Diese Maßnahme besteht in der Einführung spezifischer vereinfachter Genehmigungsverfahren für die Entwicklung von Anlagen in „go-to"-Gebieten und der Einrichtung von Pilot-„go-to"-Gebieten.

C19.R2. Teilmaßnahme 2: Aktionsplan zur nationalen Wasserstoffstrategie der Slowakischen Republik und Voraussetzungen für die Entwicklung der Wasserstoffwirtschaft in der Slowakei

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, auf der Grundlage von Szenarien für die Wasserstofferzeugungsbilanz, den Wasserstoffverbrauch und die Wasserstoffein- und -ausfuhrbilanzen innerhalb des europäischen Wasserstofffernleitungsnetzes Ziele für die Förderung der Nutzung von Wasserstoff sowie Prioritäten für die Entwicklung eines primär erneuerbaren nationalen Wasserstoffökosystems festzulegen. Diese Teilmaßnahme besteht in der Annahme des Wasserstoff-Aktionsplans, eines strategischen Dokuments zum slowakischen Wasserstoffökosystem, und dem Inkrafttreten legislativer Maßnahmen und technischer Normen.

C19.R2. Teilmaßnahme 3: Integration erneuerbarer Energien in das Stromnetz

www.parlament.gv.at

Ziel der Teilmaßnahme ist es, die Nutzung der verfügbaren Stromnetzkapazität zu verbessern und zu einem schnelleren Ausbau der Investitionen in erneuerbare Energien in der Slowakei beizutragen.

Diese Teilmaßnahme besteht in der Festlegung neuer Regeln und Verfahren für den Netzanschluss, die für alle drei regionalen Verteilernetzbetreiber im Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik verbindlich sind.

C19. Investition 1: Modernisierung und Digitalisierung der Übertragungsnetze und der regionalen Verteilernetze

Ziel der aus zwei Teilen bestehenden Investition 1 des REPowerEU-Kapitels ist es, zur Modernisierung und Digitalisierung der Stromnetze in der Slowakei beizutragen. Sie soll insbesondere dazu beitragen, dem erwarteten Anstieg der Zahl der intermittierenden erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

Investition 1 – Teil 3: Ziel dieser Investition ist es, das slowakische Stromverteilungssystem robuster zu machen, auch im Hinblick auf die Erhöhung des Volumens der EE-Anschlüsse. Die Maßnahme besteht in der Durchführung von Investitionen in die Modernisierung der Stromnetze auf Verteilungsebene in der Slowakei.

Investition 1 – Teil 4: unterstützt die Einführung des Informationssystems des Energiedatenzentrums (EDC).

Diese Investition ist eine Reaktion auf Änderungen des slowakischen Rechtsrahmens, insbesondere auf die Änderung des Energiegesetzes (251/2012 Slg.), die ab dem 1. Oktober 2022 im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans in Kraft trat. Es wird erwartet, dass der EDC die neuen Tätigkeiten und den Zugang der neuen Marktteilnehmer zum Strommarkt erleichtert und ihnen dabei hilft, ihre Rechte in dem neuen Marktumfeld zu wahren.

Ziel der Investition ist die Einführung des EDC-Informationssystems zur Gewährleistung seines effizienten Betriebs, um eine bessere Integration erneuerbarer Energiequellen in das Netz zu ermöglichen. Der EDC verbessert die Voraussetzungen für den Anschluss erneuerbarer Energiequellen, indem die erforderlichen Daten gestrafft werden. Bei der Investition geht es insbesondere um Fragen wie die Aggregation der Flexibilität; Energiegemeinschaften und gemeinsame Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen; Akkumulation, Verwaltung von Kerndaten; Daten aus intelligenten Messsystemen; gemeinsame Nutzung von Stromerzeugungsdaten (Unterstützung der Rechnungsstellung, Clearing und Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen) und Berichterstattung.

Themenbereich 2: Gebäuderenovierung und Gebäudeverwaltung

Reform 3: Einrichtung einer Datenbank und eines Datenaustauschsystems über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Ziel dieser Maßnahme ist es, den Energieverbrauch öffentlicher und privater Gebäude zu senken. Diese Maßnahme besteht in der Einführung einer digitalen Plattform für die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und den Austausch von Daten über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die dazu beitragen wird, Investitionen in die Gebäuderenovierung zu beschleunigen und zu priorisieren.

Reform 4: Verwaltung der Gebäude der Zentralregierung

Ziel dieser Maßnahme ist es, den Rahmen für eine effiziente Verwaltung der Gebäude der Zentralregierung zu schaffen. Diese Maßnahme besteht in der Schaffung einer Strategie für die Verwaltung von Gebäuden der Zentralregierung und einer zentralen Koordinierungsstelle für Verwaltungsgebäude der Zentralregierung, um die Energieeffizienz zu erhöhen, die Gebäudefläche effizienter zu nutzen und die Gebäuderenovierung und den Bau strategisch und vorrangig zu planen.

Investition 2: Steigerung der Energieeffizienz öffentlicher Gebäude

Ziel dieser Maßnahme ist es, den Energieverbrauch in öffentlichen Gebäuden zu senken. Diese Maßnahme besteht aus Energieeffizienzmaßnahmen, die im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterstützung öffentlicher Gebäude ausgewählt wurden.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Renovierung von historischen und gelisteten öffentlichen Gebäuden

Ziel dieser Maßnahme ist die Steigerung der Energieeffizienz und die Verbesserung der strukturellen Bedingungen historischer und gelisteter öffentlicher Gebäude. Diese Maßnahme besteht in der Renovierung von mindestens 135 105 m² zusätzlicher renovierter Flächen von Gebäuden, die im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen oder einer direkten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterstützung historischer und gelisteter öffentlicher Gebäude ausgewählt wurden, wobei im Durchschnitt mindestens 30 % der Primärenergieeinsparungen erzielt werden.

Investition 4: Unterstützung der Renovierung von von Energiearmut bedrohten Haushalten

Ziel dieser Maßnahme ist die Verringerung der Energiearmut. Diese Maßnahme besteht in der Unterstützung der Renovierung von Häusern, die im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterstützung der Renovierung von Einfamilienhäusern von Menschen, die von Energiearmut bedroht sind, ausgewählt wurden.

Themenbereich 3: Nachhaltiger Verkehr

Die Investitionen zielen darauf ab, Maßnahmen im Zusammenhang mit bestehenden Investitionen im Rahmen der Komponente 3 zu ergänzen. Ziel der Investitionen ist es, die Entwicklung eines emissionsfreien Verkehrs und der einschlägigen Infrastruktur, einschließlich Schienen- und Straßenbahnen, zu unterstützen. Ziel der Investitionen ist es, auf die REPowerEU-Ziele zu reagieren, den Verbrauch fossiler Brennstoffe im Verkehr zu verringern, den Sektor effizienter zu gestalten und den Übergang zu emissionsfreien Fahrzeugen im öffentlichen Verkehr durch eine weitere Elektrifizierung zu beschleunigen.

Investition 5: Entwicklung einer CO2-armen Verkehrsinfrastruktur

Ziel dieser Maßnahme ist es, die bestehende Maßnahme im Rahmen der Investition 1 der Komponente 3 im Einklang mit Artikel 21c Absatz 2 der ARF-Verordnung auszuweiten. Die Investition umfasst den Wiederaufbau, die Modernisierung oder den Bau zusätzlicher eingleisiger elektrischer Oberleitungsbuslinien in Bratislava.

Investition 6: Förderung eines sauberen Personenverkehrs

Ziel dieser Maßnahme ist es, die bestehende Maßnahme im Rahmen der Investition 2 der Komponente 3 im Einklang mit Artikel 21c Absatz 2 der ARF-Verordnung auszuweiten. Die Investition besteht in der Einführung zusätzlicher standardmäßig geschlossener Elektrozugeinheiten und zusätzlicher Straßenbahnen.

Themenbereich 4: Grüne Kompetenzen

Reform 6: Kompetenzen für den ökologischen Wandel

Ziel der Maßnahme ist es, die derzeitigen Bildungs- und Ausbildungsprogramme zu aktualisieren, um dem aktuellen Bedarf des Arbeitsmarktes an grünen Kompetenzen Rechnung zu tragen.

Diese Maßnahme besteht in der Anpassung des Lehrplans für berufsbildende Sekundarschulen, der Aktualisierung der Qualifikationsstandards für die Lehrerausbildung und der Entwicklung von Erwachsenenbildungsprogrammen mit Schwerpunkt auf erneuerbaren Energiequellen und Elektromobilität.

Investition 7: Ausstattung und Ausbildung der Schulen

Ziel der Maßnahme ist es, berufsbildenden Sekundarschülern den Zugang zu Kursen über erneuerbare Energiequellen und Elektromobilität zu ermöglichen.

Diese Maßnahme besteht darin, berufsbildende Sekundarschulen mit den erforderlichen Materialien und Infrastrukturen auszustatten und bis zum Schuljahr 2025/26 neue Schulungsmodule bereitzustellen.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Viertel	Jahre	
1	1 – REPowerEU – Reform 1 – Teilmaßnahme 1 – Rechts- und Verfahrensänderungen zur Beschleunigung der Erteilung von Umweltgenehmigungen	Ziel	Technische Hilfe zur Beschleunigung und Verbesserung der Qualität von Umweltgenehmigungsverfahren	Veröffentlichung strategischer organisatorischer Änderungen der slowakischen Umweltinspektion (SEI) und der einschlägigen Stellen	Zahl der Beschäftigten in Vollzeit.	0	115	Q2	2026	115 zusätzliche technische Mitarbeiter wurden bereitgestellt, um die Verfahren im Rahmen des UVP-Gesetzes und die anschließenden Genehmigungsverfahren für die Erteilung integrierter Genehmigungen für vorgeschlagene oder geänderte Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu beschleunigen. Mindestens 100 der 115 Mitarbeiter sind in einem oder mehreren der folgenden Bereiche tätig: a) die UVP-Genehmigungen, b) nachfolgende Baugenehmigungen für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, c) Überwachung der Einhaltung der erteilten Genehmigungen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Viertel	Jahre	
2	2 – REPowerEU – Reform 1 – Teilmaßnahme 1 – Gesetzes- und Verfahrensänderungen zur Beschleunigung der Erteilung von Umweltgenehmigungen	Meilenstein	Inkrafttreten von Gesetzes- und Verfahrensänderungen	Bestimmung in den Gesetzen über das Inkrafttreten				Q2	2025	Durch Gesetzesänderungen werden die Verfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien im Rahmen des UVP- und des IVU-Gesetzes gestrafft, indem ein einheitliches Verfahren eingeführt wird, das sowohl Umweltverträglichkeitsprüfungen als auch andere Prüfungen sowie eine Baugenehmigung umfasst, wodurch eine integrierte Genehmigung geschaffen wird. Die Erteilung einer Baugenehmigung hängt vom Abschluss der Genehmigungsverfahren ab. Die Rechtsvorschriften müssen sicherstellen, dass die betroffene Öffentlichkeit ein klar festgelegtes Recht hat, gegen nach dem UVP-Gesetz erlassene Entscheidungen Beschwerde einzulegen. Bei Projekten, die keinem integrierten Verfahren unterliegen, wird das Genehmigungsverfahren vereinfacht, indem bestehende Register und Informationssysteme aktualisiert und vernetzt werden.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Viertel	Jahre	
										Die SEI wird die für das oben genannte einheitliche Verfahren zuständige Behörde. Die Zuständigkeit für die Bewertung der Auswirkungen der vorgeschlagenen oder geänderten Tätigkeit und die Erteilung einer integrierten Genehmigung geht auf die SEI über. Zu diesem Zweck wird eine neue Zuständigkeit für die einzelnen Behörden innerhalb der SEI-Struktur eingeführt, wobei die regionalen Aufsichtsbehörden als erstinstanzliche Behörde fungieren und die SEI-Zentrale als zweitinstanzliche Behörde für die UVP in Bezug auf erneuerbare Energiequellen benannt wird. Die Schwellenwerte in den Anhängen des UVP-Gesetzes werden geändert, um die UVP-Verfahren für Geothermie und Windenergie zu beschleunigen. Anstelle einer obligatorischen UVP-Prüfung ist für die Errichtung einzelner Windkraftanlagen mit einer Leistung von 0,1 bis einschließlich 1 MW ein Screening-Verfahren nach dem

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Viertel	Jahre	
										UVP-Gesetz erforderlich. Geothermische Energie ist bei Bohrlöchern mit einer Tiefe von mehr als 300 m (einschließlich) einem Screening-Verfahren nach dem UVP-Gesetz zu unterziehen. Mit dem geänderten UVP-Gesetz werden neue verbindliche, durchsetzbare Fristen für alle Verfahren nach dem UVP-Gesetz eingeführt und eine „teilweise spezialisierte staatliche Verwaltung“ für Verfahren nach dem UVP-Gesetz geschaffen. Für alle Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien mit Ausnahme der Wasserkraft darf eine obligatorische Bewertung nicht länger als acht Monate und eine Screening-Bewertung nicht länger als drei Monate dauern.
3	3 – REPowerEU – Reform 1 – Teilmaßnahme 2 – Verbesserung der Nutzung geothermischer Energie	Ziel	„PassI-Sation“ von geothermischen Bohrlöchern		Anzahl der „passi-sed“-geothermischen Bohrlöcher	0	60	Q2	2026	Mindestens 60 geothermische Bohrlöcher in der Slowakei müssen „passiert“ sein, was bedeutet, dass die Informationen über geothermische Standorte der Öffentlichkeit auf der Website des Staatlichen Geologischen

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Viertel	Jahre	
										Instituts Dionyza Stura zur Verfügung gestellt werden, die folgende Informationen umfasst: Lokalisierung des Bohrlochs, Tiefe, technischer Zustand, Wasserparameter und Potenzial für die geothermische Nutzung.
4	4 – REPowerEU – Reform 1 – Teilmaßnahme 3 – Wärmepumpenförderung	Meilenstein	Inkrafttreten der Gesetzesänderung	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten				3. QUARTAL	2024	Durch eine Gesetzesänderung wird eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Zahlung einer Gebühr für die Nutzung von Grundwasser (mit Ausnahme von geothermischem Wasser) für die energetische Nutzung von Wasser-Wasser-Wärmepumpen eingeführt.
5	5 – REPowerEU – Reform 1 – Teilmaßnahme 4 – Zentrum für die beste verfügbare Technologie	Ziel	Einrichtung eines Zentrums für die beste verfügbare Technologie (BVT) und Bereitstellung von BVT-Merkblättern	Einrichtung eines BAT-Zentrums und Veröffentlichung von BVT-Merkblättern				Q4	2025	Das BVT-Zentrum koordiniert und erleichtert den Austausch von BVT-Informationen und neuen Technologien, einschließlich Bereichen wie der industriellen Kreislaufwirtschaft, der Dekarbonisierung der Industrie und der Diversifizierung der Energieversorgung. Die ins Slowakische übersetzten BVT-Merkblätter werden veröffentlicht und der Industrie und den Genehmigungsbehörden

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Viertel	Jahre	
										zugänglich gemacht, um den Übergang zu saubereren industriellen Prozessen zu gewährleisten.
6	5 – REPowerEU – Reform 1 – Teilmaßnahme 5 – Vorbereitung einer Bewertung der Zielpfade der nachhaltigen Nutzung und Versorgung mit Biomasse in der Slowakei für den Zeitraum 2025-2035	Meilenstein	Bewertung der Zielpfade der nachhaltigen Nutzung von Biomasse und des Angebots an Biomasse in der Slowakei	Veröffentlichung der Bewertung				Q2	2025	Das Umweltministerium veröffentlicht die Bewertung der Zielpfade für die nachhaltige Nutzung von Biomasse in der Slowakei und ihrer Auswirkungen auf die Senken Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft, die biologische Vielfalt und die Luftqualität in der Slowakei für den Zeitraum bis 2035. Die Auswirkungen auf die Luftqualität sind in dem Umfang der verfügbaren Daten zu bewerten, und gegebenenfalls werden die Lücken bei der Datenverfügbarkeit im Rahmen der Bewertung ermittelt. Die Bewertung enthält Empfehlungen für künftige Investitionen in Biomasse. Bei der Bewertung werden der Zustand von Schutzgebieten und Waldökosystemen sowie die Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit dem Anbau, der Verarbeitung und

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Viertel	Jahre	
										dem Transport der Biomasse untersucht und die Auswirkungen von Einfuhren von Biomasse aus anderen Ländern berücksichtigt.
7	7- REPowerEU – Reform 1 – Teilmaßnahme 6 – Entwicklung und Förderung der Herstellung von Biomethan, organischen Düngemitteln und der kreislauforientierten Bioökonomie	Meilenstein	Entwicklung und Förderung der Herstellung von Biomethan, organischen Düngemitteln und der kreislauforientierten Biowirtschaft	Veröffentlichung des Fahrplans für eine kreislauforientierte Bioökonomie, einer umfassenden Karte und zweier Technologiekataloge. Inkrafttreten legislativer Maßnahmen und/oder Veröffentlichung nichtlegislativer Maßnahmen zur Erleichterung von Investitionen in Biomethan.				Q4	2025	Der Fahrplan für die kreislauforientierte Bioökonomie wird veröffentlicht und - Bewertung des Potenzials der Slowakei für die Erzeugung von Biogas und Biomethan, - Bewertung der tatsächlichen Integration des Biomethans in das Netz - Ermittlung von Biogasstationen, die für die Umwandlung in Biomethanproduktion geeignet sind. - Bereitstellung von Szenarien, um das ermittelte nationale Potenzial bis 2030 und 2050 zu erreichen. Eine Reihe legislativer oder nichtlegislativer Maßnahmen, die erforderlich sind, um festgestellte Hindernisse für die Genehmigung und

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Viertel	Jahre	
										Erzeugung oder Einspeisung von Biomethan in das Netz zu beseitigen, tritt in Kraft oder wird im Falle nichtlegislativer Maßnahmen veröffentlicht. Es ist zu prüfen, ob biogenes CO2 verwendet werden kann. Eine umfassende Karte des Produktionspotenzials für Biogas und Biomethan, zwei Technologiekataloge und ein Katalog mit Maßnahmen sowie ein Fahrplan für die kreislauforientierte Bioökonomie werden auf der Website des Landwirtschaftsministeriums veröffentlicht. Die umfassende Karte umfasst: - Erhebung und Aktualisierung von Daten über Qualität, Quantität und räumliche Lage von Bioabfällen in der Slowakei, die für die Energie- und Nährstoffrückgewinnung geeignet sind; - Daten über das Biogas- und Biomethananlagennetz, seinen strukturellen

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Viertel	Jahre	
										Zustand und seine Betriebsparameter. Die umfassende Karte wird so erstellt, dass sie sowohl für Investitionen des privaten als auch des öffentlichen Sektors genutzt werden kann. Es wird ein Plan mit einem Investitionsszenario zur Erreichung des ermittelten nationalen Potenzials bis 2030 und 2050 eingeführt.
8	8 – REPowerEU – Reform 2 – Teilmaßnahme 1 – Annahme von Methoden und zwei Pilotgebieten, die für die Entwicklung der Windenergie geeignet sind	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über „go-to“-Gebiete für erneuerbare Energien und Annahme der Methode für die Einrichtung von „go-to“-Gebieten	Bestimmung in den Gesetzen über das Inkrafttreten				Q4	2024	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften über „go-to“-Gebiete, mit denen spezifische vereinfachte Genehmigungsverfahren für die Entwicklung von Anlagen in solchen Gebieten eingeführt werden. Mit der Reform werden auch die Screening- und die obligatorischen Bewertungsverfahren (gemäß dem UVP-Gesetz) in Bezug auf „go-to“-Gebiete gestrafft. Annahme der endgültigen Fassung der Methodik für die Einrichtung von „go-to“-Gebieten, die für die Entwicklung der Windenergie

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Viertel	Jahre	
										geeignet sind („Windenergie-Methodik“), in Form eines Erlasses. Mit der Windenergie-Methodik werden einheitliche Kriterien für die Auswahl und Bewertung von Standorten eingeführt, die für die Entwicklung von Windenergie geeignet sind. Mit der Methode werden auch ökologische, wirtschaftliche, technische und öffentliche Beteiligungskriterien sowie Kriterien für die Netzanbindung zur Abgrenzung der „go-to“-Gebiete eingeführt. Die Methodik wird in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenträgern entwickelt, unter anderem durch öffentliche Konsultationen und einen transparenten Dialog.
9	9 – REPowerEU – Reform 2 – Teilmaßnahme 1 – Annahme von Methoden und Einrichtung von zwei Pilot-„go-to“-Gebieten, die für den Ausbau der	Ziel	Einrichtung von Pilot-„go-to“-Gebieten, die für den Ausbau der Windenergie geeignet sind		MW	0	300	Q4	2025	Die Pilot-„go-to“-Gebiete für Windenergie werden im Einklang mit der angenommenen Windenergiemethodik mit einer potenziellen installierten Gesamtkapazität von mindestens 300 MW eingerichtet. Die „go-to“-Gebiete für Piloten müssen

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Viertel	Jahre	
	Windenergie geeignet sind									ihre digitalen Karten enthalten (einschließlich und nicht beschränkt auf Windgeschwindigkeit und Windkraft, Anzahl der Windtage, Entfernung von Flugwegen, Pufferzonen, Vogelfütterungszonen, Migrationskorridore). Für die „go-to“-Gebiete für Projekte und Investitionen in seinem Hoheitsgebiet wird eine Genehmigung nach dem UVP-Gesetz erteilt, um die Genehmigungsverfahren für Projekte in dem Gebiet zu vereinfachen.
10	10- REPowerEU – Reform 2 – Teilmaßnahme 2 – Wasserstoff-Aktionsplan	Meilenstein	Veröffentlichung des Wasserstoff-Aktionsplans	Annahme des Aktionsplans durch die Regierung				Q2	2024	In dem Aktionsplan werden die Prioritäten für die Entwicklung eines Ökosystems für vorwiegend erneuerbaren Wasserstoff in der Slowakei festgelegt, wobei insbesondere die verschiedenen Segmente der slowakischen Wasserstoffwirtschaft analysiert und insbesondere das Angebot an und die Nachfrage nach erneuerbarem Wasserstoff an den EU-Rechtsrahmen angepasst werden sollen.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Viertel	Jahre	
										Im Aktionsplan werden die Prioritäten der öffentlichen Finanzierung für die verschiedenen Segmente des slowakischen Wasserstoff-Ökosystems und Zeitpläne für die Veröffentlichung einschlägiger Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen festgelegt. Dem Aktionsplan wird eine Liste des Primärrechts, des abgeleiteten Rechts und der verbindlichen technischen Normen beigefügt, die zur Angleichung an den EU-Rechtsrahmen angenommen werden.
11	11- REPowerEU – Reform 2 – Teilmaßnahme 2 – Wasserstoff-Aktionsplan	Meilenstein	Maßnahmen zur Förderung der Nutzung von Wasserstoff	Inkrafttreten einer Reihe legislativer und sonstiger Maßnahmen				Q2	2025	Als Teil der grundlegenden Voraussetzungen des Wasserstoff-Aktionsplans erlassen die slowakischen Behörden legislative und technische Maßnahmen für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff, Standards für die Wasserstoffspeicherung sowie für die industrielle und energetische Nutzung und für verschiedene Verkehrsträger. Insbesondere ändert die Slowakei ihren Rechtsrahmen, um Ziele für erneuerbare

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Viertel	Jahre	
										Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs festzulegen. Die Legislativmaßnahmen werden vom Nationalrat der Slowakischen Republik erlassen und treten spätestens am 31. Dezember 2025 in Kraft. Die Liste der Maßnahmen stützt sich auf die Liste der Legislativmaßnahmen und technischen Normen, die dem Wasserstoff-Aktionsplan beigefügt sind. Die slowakische Regierung nimmt ein strategisches Dokument über das Wasserstoffökosystem der Slowakei an. In dem Strategiepapier werden die Prioritäten für die Entwicklung des nationalen Wasserstoffökosystems und die Ziele für erneuerbaren Wasserstoff bis 2050 auf der Grundlage von Szenarien für die Produktionsbilanz, den Wasserstoffverbrauch und die Wasserstoffein- und -ausfuhren innerhalb des europäischen

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Viertel	Jahre	
										Wasserstofffernleitungsnetzes festgelegt.
12	11 – REPowerEU – Reform 2 – Teilmaßnahme 3 – Integration erneuerbarer Energien in das Stromnetz	Meilenstein	Maßnahmen zur Straffung und Beschleunigung des Netzanschlusses erneuerbarer Energien	Inkrafttreten einer Reihe verbindlicher Maßnahmen zur Verwirklichung von fünf Zielen				1. QUARTAL	2025	Die von den nationalen Behörden oder Netzbetreibern angewandten Maßnahmen umfassen Folgendes: 1/Verringerung der Hindernisse für den Netzanschluss durch Anpassung der Vorschriften für die Wiederfreigabe ungenutzter Kapazitäten; und mindestens eines der Folgenden: a) Festlegung der Fristen für die Reservierung von Netzkapazitäten; Einführung finanzieller Anreize, die verhindern, dass zugewiesene Kapazitäten nicht rechtzeitig genutzt werden; 2/Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz des Anschlussprozesses (insbesondere der Anschlussentscheidungen) durch regelmäßig aktualisierte Online-Informationen über verfügbare Netzanschlusskapazitäten und andere relevante Informationen sowohl auf der Ebene der regionalen

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Viertel	Jahre	
										Verteilernetzbetreiber als auch auf der Ebene des Übertragungsnetzbetreibers. Die Transparenzanforderungen sollten für alle Verteilerunternehmen einheitlich sein. 3/Harmonisierung der Vorschriften für den Anschluss von Anlagen für erneuerbare Energien an die Stromverteilungsnetze in allen regionalen Verteilernetzbetreibern, insbesondere durch ein einheitliches Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen für den Netzanschluss. 4/Annahme regulatorischer Anreizmechanismen für VNB durch die Regulierungsbehörde für Netzindustrien, in den Ausbau der Verteilernetze zu investieren, um die Netzintegration erneuerbarer Energien zu unterstützen. 5/Einführung verbindlicher Fristen für die Netzanschlussverfahren für kleine und lokale erneuerbare Energien.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Viertel	Jahre	
15	15 – REPowerEU – Investition 1.3: Modernisierung und Digitalisierung des Übertragungsnetzes und der regionalen Verteilernetze – Modernisierung der Verteilernetze	Ziel	Abschluss der Investitionen in die Modernisierung der Verteilernetze in der Slowakischen Republik		MW	0	1263 MW	Q2	2026	Es wird eine kumulierte zusätzliche Kapazität von mindestens 1263 MW für den Anschluss erneuerbarer Energiequellen an die Verteilernetze in der Slowakei bereitgestellt.
16	16 – REPowerEU – Investitionen 1.4.: Modernisierung und Digitalisierung des Übertragungsnetzes und der regionalen Verteilernetze – das Energiedatenzentrum	Meilenstein	Inbetriebnahme des Energiedatenzentrums	Inbetriebnahme des Produktionsbetriebs des Energiedatenzentrums.				3. QUARTAL	2024	Das Energiedatenzentrum nimmt seinen Produktionsbetrieb auf.
17	17 – REPowerEU – Reform 3: Einrichtung einer Datenbank und eines Datenaustauschsystems über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden	Ziel	Datenerhebung zu Energieausweisen und Renovierungspässen für öffentliche Gebäude		Anzahl	0	1 025	Q2	2026	Es werden Daten über Energieausweise und Gebäuderenovierungspässe für mindestens 1025 öffentliche Gebäude erhoben, von denen mindestens 250 eine Fläche von mehr als 2 000 m² haben müssen. Die Daten werden in die funktionale neue Datenbank hochgeladen. Die Datenbank muss

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Viertel	Jahre	
										- zentraler Zugangspunkt zu Gebäudedaten auf der Ebene einzelner Gebäude sein, - die Interoperabilität mit bestehenden nationalen Gebäudesystemen gewährleisten, - und ermöglicht die Übermittlung von Daten an die Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand. Die Reform umfasst auch i) eine Informationskampagne für Eigentümer öffentlicher Gebäude, um die Nutzung von Renovierungen und Energieeinsparungen zu unterstützen, und ii) Schulungsmaßnahmen für unabhängige Sachverständige, die für die Erstellung von Gebäuderenovierungspässen zuständig sind.
18	18 – REPowerEU – Reform 4: Verwaltung der Gebäude der Zentralregierung	Meilenstein	Strategie für die Verwaltung der Gebäude der Zentralregierung	Annahme der Strategie durch die Regierung				Q2	2025	In der Strategie für die Verwaltung der Gebäude der Zentralregierung werden die Instrumente und Verfahren für i) die Verwaltung des Gebäudebestands der Zentralregierung und die Steigerung seiner Nutzungsrate, Steigerung der

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Viertel	Jahre	
										Energieeffizienz, Erzielung von Energieeinsparungen und verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien und umweltfreundlicher Lösungen und iii) Senkung der Gesamtkosten für die Gebäudenutzung. Die Strategie umfasst einen Überblick über die derzeitigen rechtlichen, finanziellen und operativen Rahmenbedingungen für staatliche Gebäude und wird von der Regierung angenommen. Die Strategie umfasst auch eine Studie, in der die Förderprogramme und -instrumente für Renovierungen erfasst werden, zusammen mit Vorschlägen zu ihrer Optimierung und Empfehlungen für umfassende Renovierungs- und Energiemanagementverfahren.
19	19 – REPowerEU – Reform 4: Verwaltung der Gebäude der Zentralregierung	Meilenstein	Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle für	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einrichtung der Koordinierungsstelle				Q2	2026	Rechtsvorschriften zur Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle für die Verwaltungsgebäude der Zentralregierung treten in

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Viertel	Jahre	
			die Verwaltungsgebäude der Zentralregierung							Kraft. Die zentrale Koordinierungsstelle hat folgende Aufgaben: Immobilienverwaltung, verbindliche Stellungnahme zur Renovierungspolitik und zur Miet- und Eigentumspolitik, Gebäudemanagement und Herausgabe von Leitlinien für das Energiemanagement. Diese zentrale Koordinierungsstelle wird auf der Grundlage eines Fahrplans und der in der Strategie formulierten Schlussfolgerungen eingerichtet.
20	20 – REPowerEU – Investition 2: Steigerung der Energieeffizienz öffentlicher Gebäude	Ziel	Gesamtfläche von Gebäuden mit installierten Energieeffizienzmaßnahmen		Fläche (m^2)	0	449 829	Q2	2026	Energieeffizienzmaßnahmen werden in mindestens 212 Gebäuden durchgeführt, die im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterstützung öffentlicher Gebäude ausgewählt werden und eine Gesamtfläche von mindestens 449 829 m2 abdecken. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen erfordert die Einführung von

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Viertel	Jahre	
										mindestens zwei der folgenden Energieeffizienzmaßnahmen: i) Austausch von Fenstern, ii) Energiemanagement des Gebäudes (z. B. Installation intelligenter Energiezähler, Einführung von Energiesparmodi, Equithermal- oder Zonensteuerung im Heizungssystem, Installation von Thermostaten), iii) Modernisierung der Beleuchtung und iv) Wärmedämmung des Daches oder des Daches. Energieausweise und Renovierungspässe werden ausgestellt und in die Datenbank im Rahmen der Reform 3 eingespeist (ohne auf das Ziel im Rahmen der Reform 3 angerechnet zu werden).
21	21 – REPowerEU – Investition 3: Renovierung von öffentlichen historischen und gelisteten Gebäuden – SCALE UP Maßnahme SK-C[C2]-I[I2]	Ziel	Renovierung von historischen und gelisteten öffentlichen Gebäuden		Fläche (m^2)	99 348	135 105	Q2	2026	Mindestens 35 757 m2 zusätzliche Gebäudefläche werden renoviert und im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen oder einer direkten Aufforderung zur Unterstützung historischer und gelisteter öffentlicher Gebäude ausgewählt, um das Endziel

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Viertel	Jahre	
										von mindestens 135 105 m 2 renovierter Gebäudefläche zu erreichen. In der Aufforderung werden die Bedingungen festgelegt, unter denen im Durchschnitt Primärenergieeinsparungen von mindestens 30 % erzielt werden können, die DNSH-Grundsätze eingehalten werden und die Durchführung anderer ergänzender Maßnahmen ermöglicht wird. Nach dem 1. Januar 2025 gewährte Finanzhilfen dürfen nicht für den Austausch von Gaskesseln verwendet werden.
22	22 – REPowerEU – Investition 4: Unterstützung der Renovierung von von Energiearmut bedrohten Haushalten – vereinfachte Renovierungsregelung	Ziel	Zahl der renovierten Häuser von Menschen, die von Energiearmut bedroht sind		Anzahl	0	4 080	3. QUARTAL	2025	Es werden mindestens 4080 Häuser renoviert, die im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterstützung der Renovierung von Einfamilienhäusern von Menschen, die von Energiearmut bedroht sind, ausgewählt werden. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen erfordert die Installation mindestens einer der folgenden Maßnahmen: Wärmedämmung,

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Viertel	Jahre	
										Heizungsersatz und EE-Anlagen. Die Förderung von Gaskesselanlagen ist nicht zulässig. Wenn Biomassekessel in das System einbezogen werden, müssen sie die Anforderungen der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen. Der Austausch veralteter Kohle-/Öl-/Gas-/Biomassekessel durch Biomassekessel ist zulässig, wenn sie durch hocheffiziente Biomassekessel in einer der beiden höchsten Energieeffizienzklassen gemäß der Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung ersetzt werden. Gaskessel dürfen in Luftqualitätsgebieten nicht durch Biomassekessel ersetzt werden, wenn die PM10-Grenzwerte überschritten werden.
23	23 – REPowerEU – Investition 4: Unterstützung der Renovierung von von Energiearmut	Ziel	Zahl der durchgeführten Konsultationen		Anzahl	0	20 000	Q2	2026	Das Netz der bestehenden regionalen Zentren der slowakischen Umweltagentur wird durch 35 zusätzliche

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Viertel	Jahre	
	bedrohten Haushalten – vereinfachte Renovierungsregelung									Vollzeitkräfte und externe Sachverständige verstärkt. Im Rahmen der technischen Hilfe werden Konsultationen zu Energieeffizienzmaßnahmen, Unterstützung bei der Beantragung von Finanzhilfen oder Vor-Ort-Inspektionen des Renovierungsobjekts angeboten. 20000 Häuser werden konsultiert.

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Viertel	Jahre	
24	24 – REPowerEU – Investition 5: Entwicklung einer CO2-armen Verkehrsinfrastruktur, SCALE UP Maßnahme SK-C[C3]-I[I1.a]	Ziel	Länge der instandgesetzten oder ausgebauten Gleisinfrastruktur für einen sauberen Personenverkehr (in gewichteten km)		Länge (gewichtete km)	51,45	53,45	Q2	2026	Den Wiederaufbau, die Modernisierung oder den Bau von mindestens 2 gewichteten km eingleisigen elektrischen Oberleitungsbuslinien.
25	25 – REPowerEU – Investition 6: Förderung eines umweltfreundlichen Personenverkehrs, SCALE UP Maßnahme SK-C[C3]-I[I2]	Ziel	Anzahl der beschafften sauberen Personenwagen (gewichtet)		Anzahl (gewichtet)	12	20	Q2	2026	Lieferung von mindestens 8 zusätzlichen gewichteten sauberen Schienenfahrzeugen für den Personenverkehr. Die Fahrzeuge müssen Folgendes umfassen: serienmäßig geschlossene elektrische Zugeinheiten (Gewichtungsfaktor 1,0) und Straßenbahnen (Gewichtungsfaktor 0,3).

www.parlament.gv.at

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Viertel	Jahre	
26	26 – REPowerEU – Reform 6: Kompetenzen für den ökologischen Wandel	Meilenstein	Neue Schulungsmodule in Bildungsprogrammen der berufsbildenden Sekundarschulen und ein Schulungsprogramm für Lehrkräfte und Erwachsene	Genehmigung des aktualisierten Lehrplans für berufsbildende Sekundarschulen und des Ausbildungsprogramms für Lehrkräfte und Erwachsene durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Sport der Slowakischen Republik				Q4	2024	Der aktualisierte Lehrplan sowie das Lehrerprogramm werden im Einklang mit der ESCO-Klassifikation der grünen Kompetenzen (ESCO – European Classification of Occupations, Skills ad Competences) erstellt. Der aktualisierte Lehrplan wird von berufsbildenden Sekundarschulen genehmigt, das Lehrerprogramm wird vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Sport der Slowakischen Republik genehmigt.
29	29 – REPowerEU – Investition 7: Ausstattung der Schulen und Lehrerausbildung	Meilenstein	Neue Schulungsmodule in Bildungsprogrammen berufsbildender weiterführender Schulen im Schuljahr 2025/26	Bereitstellung von Kursen zu erneuerbaren Energiequellen und Elektromobilität in berufsbildenden Sekundarschulen				Q4	2025	Module im Bereich erneuerbare Energiequellen und Elektromobilität werden ab dem Schuljahr 2025/26 in 13 berufsbildenden Sekundarschulen in entsprechend ausgestattetem und angepasstem Raum von geschulten Lehrkräften bereitgestellt.

www.parlament.gv.at

2. Geschätzte Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans

Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans der Slowakei belaufen sich auf 6 408 465 020 EUR.

Die geschätzten Gesamtkosten des REPowerEU-Kapitels belaufen sich auf 403 000 000 EUR. Insbesondere belaufen sich die geschätzten Gesamtkosten der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/435 genannten Maßnahmen auf 0 EUR, während sich die Kosten der anderen Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel auf 403 000 000 EUR belaufen.

ABSCHNITT 2: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

1. Finanziellen Beitrag

Die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Tranchen werden wie folgt strukturiert:

1. Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
1	1 – Erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur-Reform 1: Anpassung des Rechtsrahmens für den Elektrizitätssektor	Meilenstein	Aufhebung von Beschränkungen der technischen Kapazitäten für die Elektrizitätsübertragung innerhalb des slowakischen Stromnetzes
2	3 – Nachhaltiger Verkehr – Reform 1: Reform der Vorbereitung von Verkehrsinvestitionsprojekten	Meilenstein	Investitionsplan für Eisenbahninfrastrukturprojekte
3	3 – Nachhaltiger Verkehr – Reform 1: Reform der Vorbereitung von Verkehrsinvestitionsprojekten	Meilenstein	Methodik für die Auswahl, Vorbereitung und Durchführung von Radverkehrsprojekten
4	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Reform 4: Reform des Hochschulmanagements	Meilenstein	Reform des Managementsystems der Hochschuleinrichtungen
5	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Reform 5: Konzentration herausragender Bildungs- und Forschungskapazitäten	Meilenstein	Beginnen, Hochschulen in größeren Referaten zusammenzubringen
6	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Reform 2: Reform der Organisation und Finanzierung von außerbetrieblichen Forschungseinrichtungen, insbesondere der Slowakischen Akademie der Wissenschaften	Meilenstein	Reform der Slowakischen Akademie der Wissenschaften (SaS)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
7	10 – Talente anziehen und binden – Investitionen 4: Förderung der Internationalisierung im akademischen Umfeld	Meilenstein	Strategie für die Internationalisierung der Universitäten
8	15 – Justizreform – Reform 2: Korruptionsbekämpfung und Stärkung der Integrität und Unabhängigkeit der Justiz	Meilenstein	Paket von Gesetzen zur Korruptionsbekämpfung und zur Stärkung der Integrität und Unabhängigkeit des Justizsystems
9	15 – Justizreform – Reform 1: Reform der Justizkarte – Rechtsvorschriften	Meilenstein	Definition einer neuen Gerichtsbezirkskarte
10	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Reform 2: Modernisierung und Kapazitätsaufbau der Polizeikräfte	Meilenstein	Durchführung organisatorischer Änderungen bei der Polizei zur Steigerung der Effizienz der Aufdeckung, Ermittlung und Aufdeckung von Korruption
11	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 4: Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf den verschiedenen Regierungsebenen – Einrichtung einer nationalen Durchführungs- und Koordinierungsbehörde	Meilenstein	Prüfung und Kontrollen: Rechtsbasis
12	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investitionen 4: Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf verschiedenen Regierungsebenen – Einrichtung einer nationalen Durchführungs- und Koordinierungsbehörde	Meilenstein	ARP-Speichersystem: Informationen für die Überwachung der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans
13	17 – Digitale Slowakei – Reform 4: Standardisierung technischer und verfahrenstechnischer Cybersicherheitslösungen	Meilenstein	Nationales Konzept für die Informatisierung der öffentlichen Verwaltung (NKIVS) 2021-2030
14	18 – Solide, nachhaltige und wettbewerbsfähige öffentliche Finanzen – Reform 2: Einführung von Ausgabenobergrenzen	Meilenstein	Verankerung von Ausgabenobergrenzen im Gesetz 523/2004 über die Haushaltsregeln
		Ratenzahlungsbetrag	458 277 000 EUR

2. Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
1	2 – Gebäuderenovierung – Reform 3: Bewirtschaftung von Bauabfällen	Meilenstein	Die Änderung des Abfallgesetzes
2	5 – Anpassung an den Klimawandel – Investitionen 1: Anpassung der Regionen an den Klimawandel unter besonderer Berücksichtigung des Naturschutzes und der Entwicklung der biologischen Vielfalt	Ziel	Liste der ausgewählten Projekte für die Regionen Muránska Planina und Polonina
3	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Investitionen 1: Beseitigung von Barrieren in Schulgebäuden	Meilenstein	Einführung der Definition des Standards für die Beseitigung von Hindernissen, Erstellung eines Handbuchs zur Beseitigung von Hindernissen und Erfassung des Schulbedarfs auf allen Bildungsebenen
4	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Reform 2: Einführung eines Systems der regelmäßigen wissenschaftlichen Leistungsbewertung	Meilenstein	Festlegung des mit dem Gesetz Nr. 172/2005 eingeführten Systems der regelmäßigen Bewertung wissenschaftlicher Leistungen
5	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Reform 1: Reform der Governance, Evaluierung und Unterstützung in Wissenschaft, Forschung und Innovation	Meilenstein	Reform der Governance und Unterstützung von Forschung, Entwicklung und Innovation.
6	10 – Talente anziehen und halten – Reform 1: Reform des Wohnsitz- und Arbeitsrechts	Meilenstein	Erleichterung der Rückkehr in das Land und Steigerung der Attraktivität des Landes für Ausländer mit familiären Bindungen
7	10 – Förderung und Bindung von Talenten – Reform 1: Reform des Wohnsitz- und Arbeitsrechts	Meilenstein	Regelung zur Festlegung einer neuen Kategorie von Antragstellern für nationale Visa (D).
8	10 – Talente anziehen und halten – Reform 2: Vereinfachung der Regelung für die Anerkennung von Qualifikationen und Berufsqualifikationen für die Ausübung reglementierter Berufe	Meilenstein	Vereinfachung der Anerkennung von Bildungs- und Berufsqualifikationen
9	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Reform 1 Optimierung des Krankenhausnetzes (UN)	Meilenstein	Einführung des Krankenhausnetzes
10	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Reform 2 Reform der Ausarbeitung von Gesundheitsinvestitionsplänen	Meilenstein	Ein vorrangiger Investitionsplan gemäß der vom Gesundheitsministerium angenommenen Methode zur Bewertung der Investitionen
11	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Reform 5 Reform der Primärversorgung von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen	Meilenstein	Das neue Gesetz über die Einrichtung eines Netzes von Anbietern allgemeiner Pflege und die Einführung von Zoneneinteilungen
12	13 – Erreichbare und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Reform der Überwachung der Sozialfürsorge und Bereitstellung der Infrastruktur für ihre Umsetzung	Meilenstein	Reform der Aufsicht über die Sozialfürsorge
13	14 – Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen – Reform 3: Reform des öffentlichen Auftragswesens – Anpassung der Rechtsvorschriften	Meilenstein	Reform des Gesetzes über die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
14	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Reform 1: Wirksamere Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche	Meilenstein	Reformen zur Straffung und Verbesserung von Finanzermittlungen
15	17 – Digitale Slowakei – Investitionen 4: Unterstützung von Projekten zur Entwicklung digitaler Technologien und Infrastrukturen	Meilenstein	Konzeption eines Förderprogramms für die Entwicklung und Anwendung digitaler Technologien
16	17 – Digitale Slowakei – Investition 7: Digitale Kompetenzen von älteren Menschen oder benachteiligten Menschen	Ziel	Zahl der älteren Menschen und benachteiligten Menschen, die in grundlegenden digitalen Kompetenzen geschult wurden
		Ratenzahlungsbetrag	814 715 000 EUR

3. Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
1	1 – Erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur – Reform 1: Anpassung des Rechtsrahmens für den Elektrizitätssektor	Meilenstein	Reform des Strommarkts
2	1 – Erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur – Reform 2: Rechtsrahmen für die Förderung erneuerbarer Energiequellen	Meilenstein	Rahmen für die Förderung von Investitionen in neue erneuerbare Energiequellen
3	2 – Gebäuderenovierung – Reform 1: Harmonisierung der Fördermechanismen für die Renovierung von Familienhäusern	Meilenstein	Umsetzungsplan zur Mobilisierung grüner Renovierungen von Familienhäusern
4	2 – Gebäuderenovierung – Reform 1: Steigerung der Energieeffizienz von Familienhäusern	Meilenstein	Einführung der Förderregelungen zur Mobilisierung von Energieeinsparungen und umweltfreundlichen Renovierungen
5	3 – Nachhaltiger Verkehr – Reform 3: Reform des intermodalen Güterverkehrs	Meilenstein	Konzept und Forderungen nach neuen Förderregelungen
6	3 – Nachhaltiger Verkehr – Reform 4: Einführung neuer Strategien zur langfristigen Förderung alternativer Kraftstoffe im Verkehrssektor	Meilenstein	Ein neues Maßnahmenpaket zur Förderung alternativer Antriebe

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
7	4 – Dekarbonisierung der Industrie – Reform 2: Ein wettbewerbsorientiertes System zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in der Industrie	Meilenstein	Annahme der Regelung zur Verringerung der CO2-Emissionen in der Industrie
8	5 – Anpassung an den Klimawandel – Reform 2: Reform des Naturschutzes und der Wasserbewirtschaftung im ländlichen Raum	Meilenstein	Wirksamere Anwendung von Naturschutzmaßnahmen in Landschaften in Schutzgebieten und Neubelebung von Fließgewässern
9	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 1: Gewährleistung der Voraussetzungen für die Einführung einer obligatorischen Vorschulbildung für Kinder im Alter von fünf Jahren und Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz im Kindergarten oder anderen Vorschuleinrichtungen ab dem Alter von drei Jahren	Ziel	Einschreibungsquote in Vorschulschulen für Kinder im Alter von fünf Jahren
10	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 1:1. Gewährleistung der Voraussetzungen für die Einführung einer obligatorischen Vorschulbildung für Kinder im Alter von fünf Jahren und Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz im Kindergarten oder anderen Vorschuleinrichtungen ab dem Alter von drei Jahren	Meilenstein	Einführung gesetzlicher Änderungen einer obligatorischen Vorschulbildung für Kinder im Alter von fünf Jahren und Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz im Kindergarten oder anderen Vorschuleinrichtungen ab dem Alter von drei Jahren.
11	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 2: Definition des Konzepts der sonderpädagogischen Bedürfnisse von Kindern und Schülern und Entwicklung eines Modells für förderfähige Unterstützungsmaßnahmen in Bildung und Bildung, einschließlich ihres Finanzierungssystems	Meilenstein	Verabschiedung des Gesetzes zur Neudefinition des Konzepts des sonderpädagogischen Förderbedarfs und Vorbereitung von begleitendem methodischem Material für Lehrkräfte, Fachpersonal und Schulleiter.
12	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 6: Ausgleichsmaßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der Pandemie auf die Bildung von Primar- und Sekundarschulschülern	Ziel	Zahl der Schüler/innen, die an Studienprogrammen teilnehmen
13	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Reform 1: Änderung der Finanzmittel für Hochschulen, einschließlich der Einführung von Leistungsverträgen	Meilenstein	Einführung von Ausführungsverträgen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
14	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Reform 2: Einführung eines Systems der regelmäßigen wissenschaftlichen Leistungsbewertung	Ziel	Anzahl der durchgeführten Evaluierungen
15	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Reform 3: Ein neues Konzept für die Akkreditierung von Hochschulen	Ziel	Prozentsatz der Hochschulen, um die Übereinstimmung der internen Qualitätssysteme und Studienprogramme mit den Standards zu überprüfen
16	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Reform 1: Reform der Governance, Evaluierung und Unterstützung in Wissenschaft, Forschung und Innovation	Meilenstein	Gestaltung der übergreifenden nationalen FEI-Strategie
17	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 1: Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Beteiligung an Horizont-Europa- und EIT-Projekten	Meilenstein	Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Förderung der Teilnahme slowakischer Akteure an Horizont Europa
18	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 2: Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen und RD-Organisationen	Meilenstein	Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen und FuE-Organisationen und Gutscheinen
19	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investition 3: Wissenschaftliche Exzellenz	Meilenstein	Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterstützung exzellenter Forscher
20	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 4: Forschung und Innovation zur Dekarbonisierung der Wirtschaft	Meilenstein	Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für thematische nachfrageorientierte Projekte zur Bewältigung der Herausforderungen des ökologischen Wandels
21	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 5: Forschung und Innovation für die Digitalisierung der Wirtschaft	Meilenstein	Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für thematische nachfrageorientierte Projekte zur Bewältigung der Herausforderungen des digitalen Wandels
22	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 4: Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf den verschiedenen Regierungsebenen – Einrichtung einer nationalen Durchführungs- und Koordinierungsbehörde	Meilenstein	Minimierung des Umsetzungsrisikos durch Einrichtung einer Koordinierungs-, Finanz- und Durchführungsstelle (NIKA) für die Aufbau- und Resilienzfazilität

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
23	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 2: Ausrüstung und Digitalisierung der Polizei – Erneuerung des Fahrzeugbestands	Ziel	Erwerb von Neufahrzeugen (10 % des Fahrzeugbestands) von Elektro- und Hybridfahrzeugen
24	17 – Digitale Slowakei – Investition 3: Beteiligung an europäischen Mehrländerprojekten im Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft	Ziel	Zahl der digitalen Innovationszentren in der Slowakei/Europäisches Zentrum für digitale Innovation zur Schaffung eines Netzes
25	17 – Digitale Slowakei – Reform 1: Schaffung von eGovernment-Lösungen für vorrangige Lebenssituationen	Meilenstein	Investitionsplan für vorrangige Lebenssituationen
26	17 – Digitale Slowakei – Reform 3: Bewältigung des digitalen Wandels in Wirtschaft und Gesellschaft	Meilenstein	Aktionsplan für den digitalen Wandel in der Slowakei für die Jahre 2023-2026
27	17 – Digitale Slowakei – Reform 6: Ein strategischer Ansatz für die Bildung im Bereich der digitalen Kompetenzen in Zusammenarbeit mit Vertretern wichtiger Interessenträger	Meilenstein	Nationale Strategie für digitale Kompetenzen
		Ratenzahlungsbetrag	814 715 000 EUR

4. Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
1	3 – Nachhaltiger Verkehr – Reform 1: Reform der Vorbereitung von Verkehrsinvestitionsprojekten	Meilenstein	Die Änderung des Eisenbahngesetzes und damit zusammenhängende Regelungen zu Parametern der Verkehrsinfrastruktur
2	3 – Nachhaltiger Verkehr – Reform 2: Reform des öffentlichen Personenverkehrs	Meilenstein	Neues Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
3	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 2: Definition des Konzepts der sonderpädagogischen Bedürfnisse von Kindern und Schülern und Entwicklung eines Modells für förderfähige Unterstützungsmaßnahmen in Bildung und Bildung, einschließlich ihres Finanzierungssystems	Meilenstein	Inkrafttreten der Neudefinition des Begriffs des sonderpädagogischen Förderbedarfs
4	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 3: Reform des Beratungs- und Präventionssystems und Gewährleistung einer systemischen Datenerhebung im Bereich der Förderung der psychischen Gesundheit von Kindern, Schülern und Studierenden	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Schaffung eines umfassenden Beratungssystems
5	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 4: Umsetzung von Instrumenten zur Verhinderung des Schulabbruchs und zur Anpassung von F-Studienprogrammen	Meilenstein	Inkrafttreten von Gesetzesänderungen, die Folgendes zum Ziel haben: Ausweitung der Möglichkeit, die Sekundarstufe I in der beruflichen Bildung der Sekundarstufe I zu optimieren, um die NSOV-Programme entsprechend dem Bedarf des Arbeitsmarktes und dem Angebot von NSOV-Programmen im Verhältnis zum Bildungsbedarf der Zielgruppe der Schüler zu optimieren
6	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Reform 1: Bildungsinhalte und -formen – Reform des Lehrplans und des Lehrbuchs	Meilenstein	Genehmigung der endgültigen Fassung des neuen Lehrplans für alle in mehrjährigen Bildungszyklen organisierten Primar- und Sekundarschulen
7	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Reform 2: Vorbereitung und Entwicklung von Lehrkräften auf neue Inhalte und Unterrichtsformen	Meilenstein	Inkrafttreten der Gesetzesänderungen zur Verbesserung der Qualität der Fähigkeiten von Lehrkräften und Fachkräften und deren Motivation für eine lebenslange berufliche Weiterentwicklung
8	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Reform 4 Optimierung des akuten Gesundheitsnetzes und neue Definition der Notfallversorgung	Meilenstein	Änderung des Gesetzes über ein optimales Krankentransportnetz und neue Definition des Begriffs „Notversorgung“
9	13 – Erreichbare und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Reform der Integration und Finanzierung der langfristigen Sozial- und Gesundheitsversorgung	Meilenstein	Neuer Rechtsrahmen für die langfristige Gesundheitsversorgung und Palliativpflege
10	14 – Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen – Reform 1: Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen	Meilenstein	Einführung der neuen Instrumente zur Verringerung des Verwaltungsaufwands: Umsetzung der „1in-2out“-Regel – Einführung einer Ex-post-Bewertung bestehender Verordnungen (legislative und nichtlegislative Materialien) – Einführung des Schutzes vor ungerechtfertigter Überregulierung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
11	14 – Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen – Reform 3: Reform des öffentlichen Auftragswesens – Digitalisierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge	Meilenstein	Digitalisierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge über eine einzige elektronische Plattform.
12	14 – Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen – Reform 2: Reform des Insolvenzrahmens – Anpassung der Rechtsvorschriften	Meilenstein	Reform des Insolvenzrahmens
13	15 – Justizreform – Reform 1: Reform der Justizkarte – Rechtsvorschriften	Meilenstein	Die Einführung des neuen Gerichtsnetzes
14	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Reform 3: Optimierung des Krisenmanagements	Meilenstein	Inkrafttreten des optimierten Krisenmanagements
15	18 – Solide, nachhaltige und wettbewerbsfähige öffentliche Finanzen – Reform 1: Verbesserung der Tragfähigkeit des Rentensystems	Meilenstein	Reform des Rentensystems
		Ratenzahlungsbetrag	923 828 000 EUR

5. Fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
1	2 – Gebäuderenovierung – Reform 2: Erhöhung der Transparenz und Straffung der Beschlüsse des Amtes für Denkmäler der Slowakischen Republik	Meilenstein	Methoden für den Entscheidungsprozess des Denkmalamts der Slowakischen Republik
2	3 – Nachhaltiger Verkehr – Reform 2: Reform des öffentlichen Personenverkehrs	Meilenstein	Umsetzung eines optimierten Fahrplans für den Schienenverkehr
3	4 – Dekarbonisierung der Industrie – Reform 1: Einstellung der kohlebasierten Stromerzeugung im Kraftwerk Nováky und Umwandlung der Region Upper Nitra	Meilenstein	Übergang weg von der Kohle in der Region Ober-Nitra
4	5 – Anpassung an den Klimawandel – Reform 1: Raumordnungsreform	Meilenstein	Die Bodenplanungsreform

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
5	5 – Anpassung an den Klimawandel – Investitionen 1: Anpassung der Regionen an den Klimawandel unter besonderer Berücksichtigung des Naturschutzes und der Entwicklung der biologischen Vielfalt	Ziel	Liegenschaftsausgleich mit privaten Grundbesitzern (in ha)
6	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 5: Unterstützung der Beseitigung der Segregation an Schulen	Meilenstein	Annahme von Gesetzesänderungen, mit denen die Definition des Begriffs „Schulen“ in die Rechtsvorschriften aufgenommen wird, und Entwicklung von methodischem Material für die Umsetzung der Aufhebung der Segregation
7	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Reform 2: Vorbereitung und Entwicklung von Lehrkräften auf neue Inhalte und Unterrichtsformen	Ziel	Prozentsatz der Lehrkräfte, die insbesondere in Vorbereitung auf den neuen Lehrplan ausgebildet wurden, inklusive Bildung und digitale Kompetenzen
8	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Reform 1: Änderung der Finanzmittel für Hochschulen, einschließlich der Einführung von Leistungsverträgen	Ziel	Mit öffentlichen Hochschulen geschlossene Ausführungsverträge (in Prozent)
9	8 – Leistungssteigerung von Slowakische Hochschuleinrichtungen — Investition 1: Unterstützung der strategischen Hochschulentwicklung	Meilenstein	Mindestens zwei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterstützung der strategischen Entwicklung von Hochschulen
10	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investition 3: Wissenschaftliche Exzellenz	Ziel	Zahl der unterstützten exzellenten Forscher
11	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investition 6: Finanzierungsinstrumente zur Innovationsförderung	Meilenstein	Einführung und Umsetzung von Finanzierungsinstrumenten zur Innovationsförderung
12	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Reform 3: Zentralisierung der Verwaltung der größten Krankenhäuser	Meilenstein	Einrichtung eines zentralen Krankenhausverwaltungsorgans aus organisatorischer, operativer und wirtschaftlicher Sicht
13	13 – Erreichbare und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Reform 1: Verfügbare und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Reform der Integration und Finanzierung langfristiger Sozial- und Gesundheitsversorgung	Meilenstein	Veröffentlichung des Konzepts der Finanzierung von Sozialdienstleistungen für die öffentliche Debatte

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
14	13 – Erreichbare und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Reform 2: Bewertung des Pflegebedarfs	Meilenstein	Vereinheitlichung des Bewertungssystems
15	13 – Erreichbare und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Reform 3: Reform der Aufsicht über die Sozialfürsorge und Bereitstellung von Infrastruktur für ihre Umsetzung	Ziel	Schaffung eines einheitlichen Aufsichtssystems mit Sitz und 8 Zweigniederlassungen
16	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 1: Instrumente und Kapazitäten für die Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche	Meilenstein	Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur zur Unterstützung der Bekämpfung von Geldwäsche und Korruption
17	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 1: Instrumente und Kapazitäten für die Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche	Ziel	Umschulung von Polizeibeamten in Finanzermittlungen und Analysen
18	17 – Digitale Slowakei – Reform 1: Schaffung von eGovernment-Lösungen für vorrangige Lebenssituationen	Meilenstein	Fahrplan für die prioritären Lebenssituationen
19	17 – Digitale Slowakei – Reform 2: Zentrale Verwaltung der IT-Ressourcen	Meilenstein	Zentrale Plattform für die Nutzung von IT-Ressourcen (digitaler Markt)
20	19 – REPowerEU – Reform 2 – Teilmaßnahme 2: Wasserstoff-Aktionsplan	Meilenstein	Veröffentlichung des Wasserstoff-Aktionsplans
21	19 – REPowerEU – Investition 1.4: Modernisierung und Digitalisierung des Übertragungsnetzes und der regionalen Verteilernetze – Energiedatenzentrum	Meilenstein	Inbetriebnahme des Energiedatenzentrums
		Ratenzahlungsbetrag	570 388 736 EUR

6. **Sechste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):**

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen
1	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 1:1. Gewährleistung der Voraussetzungen für die Einführung einer obligatorischen Vorschulbildung für Kinder im Alter von fünf Jahren und Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz im Kindergarten oder anderen Vorschuleinrichtungen ab dem Alter von drei Jahren	Meilenstein	Inkrafttreten eines neuen präskriptiven Finanzierungssystems für die Vorschulbildung auf der Grundlage der tatsächlichen Personal- und Betriebskosten der betreffenden Einrichtung sowie der Erreichung der Einschulungsquote von Kindern im Alter von vier Jahren.
2	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Reform 1: Bildungsinhalte und Formreform	Ziel	Schaffung eines Netzes regionaler Unterstützungszentren
3	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 5: Forschung und Innovation für die Digitalisierung der Wirtschaft	Ziel	Zahl der FEI-Projekte, die im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Bewältigung der Herausforderungen des digitalen Wandels ausgewählt wurden.
4	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 2: Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen und RD-Organisationen	Ziel	Anzahl der Kooperationsprojekte und Gutscheine
5	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 4: Forschung und Innovation zur Dekarbonisierung der Wirtschaft	Ziel	Anzahl der ausgewählten Projekte zur Bewältigung der Herausforderungen des ökologischen Wandels
6	10 – Talente anziehen und binden – Investition 1: Unterstützungsinstrumente und Hilfe für bestimmte Zielgruppen	Ziel	Zahl der zentralen Anlaufstellen für die Integration in der Slowakei
7	10 – Talente anziehen und binden – Investition 1: Unterstützungsinstrumente und Hilfe für bestimmte Zielgruppen	Ziel	Zahl der Begünstigten, die das IOM-Informationszentrum für Migration nutzen
8	10 – Talente anziehen und binden – Investition 3: Stipendien für in- und ausländische talentierte Studierende	Ziel	Anzahl der vergebenen Stipendien für talentierte Studierende
9	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Investitionen 3: Digitalisierung im Gesundheitswesen	Ziel	Zunahme der Versorgung mit Vorhofflimmeroperationen
10	14 – Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen – Investitionen 1: Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen	Meilenstein	Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmer
11	14 – Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen – Investitionen 2: Digitalisierung von Insolvenzverfahren	Meilenstein	Ein einheitliches, vollständig digitalisiertes Insolvenzverfahren ist voll funktionsfähig.
12	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 2: Ausrüstung und Digitalisierung der Polizei – Schulung	Ziel	Schulungen im Zusammenhang mit der Polizeireform werden durchgeführt
13	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 4: Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf den verschiedenen Regierungsebenen – Einrichtung gemeinsamer Dienstleistungszentren	Ziel	Einrichtung gemeinsamer Dienstleistungszentren

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen
14	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Reform 4: Kontrolle und Prüfung	Meilenstein	Annahme a) einer Methodik für das Korruptionsrisikomanagement und b) von Verfahren zur Überwachung der Umsetzung dieser Methodik durch die NIKA
15	17 – Digitale Slowakei – Investition 6: Präventivmaßnahmen, Geschwindigkeit der Erkennung und Lösung von Vorfällen (ITVS – Informationstechnologien für die öffentliche Verwaltung)	Ziel	Anzahl der gesicherten IT-Systeme in der öffentlichen Verwaltung
16	19 – REPowerEU – Reform 1 – Teilmaßnahme 3: Unterstützung der Wärmepumpe	Meilenstein	Inkrafttreten der Gesetzesänderung des Wassergesetzes Nr. 364/2004
17	19 – REPowerEU – Reform 2 – Teilmaßnahme 1: Entwicklung von Methoden und 2 Pilotgebieten, die für die Entwicklung der Windenergie geeignet sind	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über „go-to“-Gebiete für erneuerbare Energien und Veröffentlichung der Methodik für die Einrichtung von „go-to“-Gebieten
18	19 – REPowerEU – Reform 2 – Teilmaßnahme 3: Integration erneuerbarer Energien in das Stromnetz	Meilenstein	Maßnahmen zur Straffung und Beschleunigung des Netzanschlusses erneuerbarer Energien
19	19 – REPowerEU – Reform 6: Kompetenzen für den ökologischen Wandel	Meilenstein	Neue Schulungsmodule in Bildungsprogrammen der berufsbildenden Sekundarschulen und ein Schulungsprogramm für Lehrkräfte und Erwachsene
		Ratenzahlungsbetrag	683255024 EUR

7. Siebte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
1	4 – Dekarbonisierung der Industrie – Investitionen 2: Gewährleistung des Funktionierens der slowakischen Umweltinspektion im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung	Meilenstein	Kapazitätssteigernde Investitionen für die slowakische Umweltinspektion
2	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 4: Anpassung von Studienprogrammen vom Typ F	Meilenstein	Angepasste F-Programme
3	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Investitionen 1: Beseitigung von Barrieren in Schulgebäuden	Ziel	Beseitigung architektonischer Barrieren an weiterführenden Schulen
4	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Reform 3 Zentralisierung der Verwaltung der größten Krankenhäuser	Ziel	Anzahl der am zentralen Managementsystem beteiligten Krankenhäuser
5	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Investition 1 Unterstützung der Eröffnung einer neuen Grundversorgung	Meilenstein	Öffentliche Forderungen nach der Einführung neuer ambulanter Behandlungsmethoden in der Primärversorgung
6	12 – Humanmedizin, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsfürsorge – Reform 1: Koordinierte interministerielle Zusammenarbeit und Regulierung	Meilenstein	Einrichtung einer Stelle für psychische Gesundheit und Erweiterung der Kompetenzen einer Psychologenvereinigung
7	12 – Humanitäre, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsfürsorge – Investitionen 8: Schulung des Personals im Bereich der psychischen Gesundheit	Ziel	Zahl der in der psychischen Gesundheitsversorgung ausgebildeten Personen
8	13 – Erreichbare und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Ausbau und Wiederherstellung von Nachsorge- und Pflegekapazitäten	Meilenstein	Verlängerung und Erneuerung von häuslichen Pflegeeinrichtungen
9	13 – Erreichbare und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Ausbau und Wiederherstellung der Kapazitäten der Palliativversorgung	Ziel	Erweiterung und Erneuerung des mobilen Hospiznetzes (Anzeige: Zahl der neuen und umgebauten Anbieter)
10	14 – Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen – Investitionen 1: Kapazitäten für Reformen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands	Meilenstein	Anwendung der „1-in-2-out“-Regel, des Grundsatzes des Schutzes vor ungerechtfertigter Überregulierung und Ex-post-Bewertungen bestehender Rechtsvorschriften
11	15 – Justizreform – Investitionen 2: Digitalisierungs- und Analysekapazitäten	Ziel	Modernisierung der IT-Ausrüstung des Gerichtspersonals
12	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 2: Ausstattung und Digitalisierung der Polizeikräfte – neue oder modernisierte Module des	Meilenstein	Elektronische Verfahren für Aufenthaltstitel zur Vereinfachung der Verfahren für die Öffentlichkeit

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	Registrierungs- und Informationssystems für Ausländer (IS ECU)		
13	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investitionen 2: Ausstattung und Digitalisierung der Polizei – Wiederaufbau von Gebäuden	Meilenstein	Umfang der renovierten Fläche von Polizeigebäuden zur Verringerung der Energieintensität von Gebäuden (in m²)
14	17 – Digitale Slowakei – Investition 5: Hackathons	Ziel	Zahl der organisierten Hackathons
15	19 – REPowerEU – Reform 1 – Teilmaßnahme 1: Legislative und verfahrenstechnische Änderungen zur Beschleunigung der Erteilung von Umweltgenehmigungen	Meilenstein	Inkrafttreten von Gesetzes- und Verfahrensänderungen
16	19 – REPowerEU – Reform 1 – Teilmaßnahme 5: Vorbereitung einer Bewertung der Zielpfade der nachhaltigen Nutzung und Versorgung mit Biomasse in der Slowakei für den Zeitraum 2025-2035	Meilenstein	Bewertung der Zielpfade der nachhaltigen Nutzung von Biomasse und des Angebots an Biomasse in der Slowakei
17	19 – REPowerEU – Reform 2 – Teilmaßnahme 2 – Wasserstoff-Aktionsplan	Meilenstein	Maßnahmen zur Förderung der Nutzung von Wasserstoff
18	19 – REPowerEU – Reform 4: Verwaltung der Gebäude der Zentralregierung	Meilenstein	Strategie für die Verwaltung der Gebäude der Zentralregierung
		Ratenzahlungsbetrag	761212461 EUR

8. Achte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
1	5 – Anpassung an den Klimawandel – Reform 2: Reform des Naturschutzes und der Wasserbewirtschaftung auf Länderseite	Meilenstein	Abschluss des Prozesses der Einteilung des Nationalparks in Zonen
2	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 2: Definition des Konzepts der sonderpädagogischen Bedürfnisse von Kindern und Schülern und Entwicklung eines Modells für förderfähige Unterstützungsmaßnahmen im Bildungsbereich, einschließlich ihres Finanzierungssystems	Ziel	Zahl der geschulten Personen, die entweder Lehrer oder Bildungsspezialist sind

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
3	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 5: Förderung der Beseitigung der Segregation in Schulen	Meilenstein	Einführung von Standards zur Beseitigung der Segregation
4	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Reform 1: Bildungsinhalte und Formreform	Meilenstein	Umsetzung der Lehrplanreform und neue Lernmaterialien für Schulen
5	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Reform 1: Bildungsinhalte und Formreform	Meilenstein	Einführung einer Online-Abschlussprüfung (maturita) für alle Schulen der Sekundarstufe II
6	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Investitionen 1: Digitale Infrastruktur in Schulen	Ziel	Lieferung digitaler Ausrüstung an Schulen
7	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 1: Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Beteiligung an Horizont-Europa- und EIT-Projekten	Ziel	Zahl der unterstützten Projekte, die darauf abzielen, die Beteiligung an Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von Horizont Europa zu erhöhen
8	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 2: Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen und RD-Organisationen	Meilenstein	Durchführung von Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen zur Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen und Organisationen für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie Gutscheinen
9	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investition 3: Wissenschaftliche Exzellenz	Meilenstein	Durchführung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterstützung exzellenter Forscher
10	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 4: Forschung und Innovation zur Dekarbonisierung der Wirtschaft	Meilenstein	Durchführung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für thematische nachfrageorientierte Projekte zur Bewältigung der Herausforderungen des ökologischen Wandels
11	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 5: Forschung und Innovation für die Digitalisierung der Wirtschaft	Meilenstein	Durchführung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für thematische nachfrageorientierte Projekte zur Bewältigung der Herausforderungen des digitalen Wandels

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
12	10 – Talente anziehen und binden – Investitionen 4: Förderung der Internationalisierung im akademischen Umfeld	Ziel	Zahl der Projekte zur Internationalisierung slowakischer Hochschul- oder Forschungseinrichtungen
13	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Reform 1 Optimierung des Krankenhausnetzes	Ziel	Anteil der neu profilierten Krankenhäuser (die im Rahmen von Allgemein- und Fachkrankenhäusern zugelassen sind) im Rahmen des neuen Krankenhausnetzes. Krankenhäuser wurden im Rahmen des neuen Krankenhausnetzes neu profiliert.
14	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Investition 3 Digitalisierung im Gesundheitswesen	Ziel	Zentrale Integrationsplattform (CIP) – Hardware und Software – Beschaffung für 19 zentral verwaltete öffentliche Krankenhäuser
15	12 – Humanmedizin, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsfürsorge – Investition 2: Einrichtung von Hafteinrichtungen	Meilenstein	Patientenkapazität der Hafteinrichtungen
16	12 – Humanmedizin, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsfürsorge – Investition 3: Aufbau von gemeindenahen Zentren für psychische Gesundheit	Ziel	Zahl der eingerichteten gemeindenahen Zentren für psychische Gesundheit
17	12 – Humanmedizin, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsfürsorge – Investition 7: Humanisierung der institutionellen psychiatrischen Versorgung	Meilenstein	Wiederaufbau der institutionellen psychiatrischen Versorgung
18	13 – Erreichbare und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Reform 1: Verfügbare und hochwertige Langzeitpflege – Reform der Integration und Finanzierung der langfristigen Sozial- und Gesundheitsversorgung	Meilenstein	Das neue Finanzierungssystem für Sozialdienstleistungen – Einführung eines persönlichen Haushalts
19	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Investition 3: Erweiterung und Wiederherstellung von Palliativversorgungskapazitäten	Meilenstein	Ausbau und Erneuerung der Kapazitäten für häusliche Palliativpflege
20	15 – Justizreform – Investition 1: Neuordnung der Gerichte – Bau/Beschaffung neuer Gebäude	Ziel	Fläche der errichteten oder erworbenen Gerichtsgebäude (in m²)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
21	15 – Justizreform – Investitionen 2: Digitalisierungs- und Analysekapazitäten	Meilenstein	Einrichtung einer analytischen Unterstützungsplattform für den Zugang zur Rechtsprechung in den Gerichten
22	17 – Digitale Slowakei – Investition 3: Beteiligung an europäischen Mehrländerprojekten im Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft	Meilenstein	Supercomputer für die Slowakische Republik
23	17 – Digitale Slowakei – Investition 6: Präventivmaßnahmen, Geschwindigkeit der Erkennung und Lösung von Vorfällen (ITVS – Informationstechnologien für die öffentliche Verwaltung)	Meilenstein	Sicherheitsprüfungen von IT-Systemen und -Anwendungen in der öffentlichen Verwaltung und Wiederaufbau gesicherter Räume für kritische Infrastrukturen
24	19 – REPowerEU – Reform 1 – Teilmaßnahme 4: Best Available Technology Centre (Zentrum für beste verfügbare Technologien)	Ziel	Einrichtung eines Zentrums für die beste verfügbare Technologie (BVT) und Bereitstellung von BVT-Merkblättern
25	19 – REPowerEU – Reform 1 – Teilmaßnahme 6: Entwicklung und Förderung der Herstellung von Biomethan, organischen Düngemitteln und der kreislauforientierten Biowirtschaft	Meilenstein	Entwicklung und Förderung der Herstellung von Biomethan, organischen Düngemitteln und der kreislauforientierten Biowirtschaft
26	19 – REPowerEU – Reform 2 – Teilmaßnahme 1: Entwicklung von Methoden und Einrichtung von 2 „Go-to-Gebieten“, die für die Entwicklung der Windenergie geeignet sind	Ziel	Einrichtung von „Go-to-Gebieten“, die für die Entwicklung der Windenergie geeignet sind. Annahme und Anwendung der endgültigen Methodik für die Einrichtung von „go-to“-Gebieten.
27	19 – REPowerEU – Investition 4: Unterstützung der Renovierung von von Energiearmut bedrohten Haushalten – vereinfachte Renovierungsregelung	Ziel	Zahl der renovierten Häuser von Menschen, die von Energiearmut bedroht sind
28	19 – REPowerEU – Investition 7: Ausstattung der Schulen und Lehrerausbildung	Meilenstein	Neue Schulungsmodule in Bildungsprogrammen berufsbildender weiterführender Schulen im Schuljahr 2025/26
		Ratenzahlungsbetrag	735378736 EUR

9. Neunte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
1	1 – Erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur – Investitionen 1: Bau neuer erneuerbarer Energiequellen	Ziel	Neue Kapazitäten für erneuerbare Energiequellen
2	1 – Erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur – Investitionen 2: Modernisierung der bestehenden erneuerbaren Energiequellen (Repowering)	Ziel	Modernisierung der Kapazitäten für erneuerbare Energiequellen
3	1 – Erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur – Investition 3: Erhöhung der Flexibilität der Elektrizitätssysteme für eine stärkere Integration erneuerbarer Energien	Ziel	Kumulative Erhöhung der Kapazität von Anlagen zur Erhöhung der Flexibilität der Energiesysteme
4	2 – Gebäuderenovierung – Investitionen 1: Steigerung der Energieeffizienz von Familienhäusern	Ziel	Zahl der renovierten Familienhäuser, die Primärenergieeinsparungen von mindestens 30 % erzielen
5	2 – Gebäuderenovierung – Investitionen 2: Renovierung von historischen und gelisteten öffentlichen Gebäuden	Ziel	Fläche renovierter öffentlicher historischer und gelisteter Gebäude, mit der im Durchschnitt mindestens 30 % der Primärenergieeinsparungen erzielt werden
6	3 – Nachhaltiger Verkehr – Reform 2: Reform des öffentlichen Personenverkehrs	Ziel	Anzahl der selbstverwalteten Regionen, in denen eine Tarifintegration besteht, die Reisen mit mehreren öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit Beförderern pro Fahrkarte ermöglicht
7	3 – Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 1: Entwicklung einer CO2-armen Verkehrsinfrastruktur	Ziel	Länge der neuen Fahrradinfrastruktur (km)
8	3 – Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 1: Entwicklung einer CO2-armen Verkehrsinfrastruktur	Ziel	Länge der umweltfreundlichen Schienenpersonenverkehrsinfrastruktur, die rekonstruiert oder ausgebaut wurde (in km gewichtet)
9	3 – Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 1: Entwicklung einer CO2-armen Verkehrsinfrastruktur	Ziel	Länge der Streckenabschnitte (km)
10	3 – Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 2: Förderung eines sauberen Personenverkehrs	Ziel	Anzahl der beschafften sauberen Personenwagen (gewichtet)
11	3 – Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 3: Entwicklung des intermodalen Güterverkehrs	Ziel	Zahl der in Zwanzig-Fuß-Äquivalenten beschafften intermodalen Transporteinheiten
12	3 – Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 4: Unterstützung des Ausbaus der Infrastruktur für mit alternativen Kraftstoffen betriebene Fahrzeuge	Ziel	Anzahl der in Betrieb befindlichen Ladepunkte oder Wasserstofftankstellen.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
13	4 – Dekarbonisierung der Industrie – Investitionen 1: Das Funktionieren des Systems zur Verringerung der CO2-Emissionen der Industrie	Meilenstein	Abschluss der Umsetzung der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität kofinanzierten Dekarbonisierungsprojekte der Industrie
14	5 – Anpassung an den Klimawandel – Investitionen 1: Anpassung der Regionen an den Klimawandel unter besonderer Berücksichtigung des Naturschutzes und der Entwicklung der biologischen Vielfalt	Ziel	Sanierung von Fließgewässern (in km der sanierten Fließgewässer)
15	5 – Anpassung an den Klimawandel – Investition 2: Gegen den Klimawandel gewappnete Wälder aufbauen	Ziel	Nachhaltige Wiederaufforstungsmaßnahmen
16	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 1: Schaffung der Voraussetzungen für die Einführung einer obligatorischen Vorschulbildung für Kinder ab 5 Jahren und Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz im Kindergarten oder anderen Vorschuleinrichtungen ab 3 Jahren	Ziel	Anzahl der gebauten oder rekonstruierten Kindergärten
17	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Investitionen 2: Abschluss der Schulinfrastruktur	Ziel	Abschaffung der Doppelschichtenschulen
18	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Reform 5: Konzentration herausragender Bildungs- und Forschungskapazitäten	Meilenstein	Hochschulen im Rahmen von Konsortien zusammenbringen
19	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Investition 1: Unterstützung der strategischen Entwicklung von Hochschulen	Ziel	Rekonstruierte oder renovierte Universitätsfläche und Schlafsäle mit Primärenergieeinsparungen von mehr als 30 % (in m^2)
20	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investition 6: Finanzierungsinstrumente zur Innovationsförderung	Ziel	Anzahl der Unternehmen, die durch Finanzierungsinstrumente unterstützt werden
21	10 – Talente anziehen und halten – Investition 2: Stärkung der Beziehungen zur Diaspora	Ziel	Zahl der Veranstaltungen zur Stärkung der Beziehungen zur Diaspora
22	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Investition 2 Neues Krankenhausnetz – Bau, Wiederaufbau und Ausrüstung	Ziel	Verfügbare Krankenhausbettkapazität auf der Ebene der Strohhülse und des Kernbaus
23	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Investition 2 Neues Krankenhausnetz – Bau, Wiederaufbau und Ausrüstung	Ziel	Verfügbarkeit von Krankenhausbetten in aufgerüsteten Krankenhäusern

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
24	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Investition 4 Bau von Krankentransportstationen	Ziel	Anzahl der errichteten Rettungsstationen
25	13 – Erreichbare und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Investitionen 1: Ausbau der Kapazitäten der gemeindenahen Sozialfürsorge	Meilenstein	Ausbau der Kapazitäten von gemeindenahen Wohneinrichtungen und sozialmedizinischen Einrichtungen mit geringer Kapazität
26	13 – Erreichbare und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Investitionen 1: Ausbau der Kapazitäten der gemeindenahen Sozialfürsorge	Meilenstein	Ausbau der ambulanten Versorgung
27	13 – Erreichbare und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Investitionen 2: Erweiterung und Wiederherstellung von Nachsorge- und Pflegekapazitäten	Ziel	Schaffung von Nachsorgebetten in mindestens 10 Einrichtungen
28	15 – Justizreform – Investition 2: Unterstützungsinstrumente für die Reform der Justizkarte – Handelsregister und Zentrales System der Justizverwaltung	Meilenstein	Entwicklung und Übergabe eines IT-Systems – Unternehmensregister
29	15 – Justizreform – Investition 1: Neuordnung der Gerichte – Renovierung von Gebäuden	Ziel	Rekonstruierte Fläche von Gerichtsgebäuden (in m^2)
30	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investitionen 2: Ausrüstung und Digitalisierung der Polizei – Automatisiertes System zur Aufdeckung von Verkehrsdelikten	Meilenstein	Aufrüstung des Systems zur Aufdeckung von Verkehrsverstößen
31	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investitionen 2: Ausstattung und Digitalisierung der Polizei – Plattform für künstliche Intelligenz	Meilenstein	Neue Plattform für künstliche Intelligenz
32	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 3: Modernisierung des Brand- und Rettungssystems – Aufbau eines Netzes integrierter Sicherheitszentren	Meilenstein	Bereitstellung eines integrierten Sicherheitszentrums und eines virtuellen integrierten Sicherheitszentrums
33	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 3: Modernisierung des Brand- und Rettungssystems – Erneuerung der Feuerwehrgebäude	Ziel	Modernisierung der Brandbekämpfungsstationen
34	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 4: Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf verschiedenen Regierungsebenen – neue Hardware-Ausrüstung für die öffentliche Verwaltung	Meilenstein	Neue Hardware-Ausrüstung für die öffentliche Verwaltung (Innenministerium der Slowakischen Republik)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
35	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 4: Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf verschiedenen Regierungsebenen – Neue IT-Ausrüstung für die öffentliche Verwaltung	Meilenstein	Neue IT-Ausrüstung für die öffentliche Verwaltung
36	17 – Digitale Slowakei – Investitionen 1: Bessere Dienstleistungen für Bürger und Unternehmen	Ziel	Zahl der prioritären Lebenssituationen, die mithilfe von eGovernment-Lösungen eingeleitet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden
37	17 – Digitale Slowakei – Investitionen 2: Digitaler Wandel bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen	Ziel	Digitaler Wandel der Prozesse der Abteilungen in der öffentlichen Verwaltung
38	17 – Digitale Slowakei – Investitionen 2: Digitaler Wandel bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen	Meilenstein	TARGET Instant Payment Settlement (TIPS) in der Slowakei
39	17 – Digitale Slowakei – Investitionen 2: Digitaler Wandel bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen	Ziel	Integration von Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung in das zentrale Wirtschaftssystem
40	17 – Digitale Slowakei – Investitionen 2: Digitaler Wandel bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen	Meilenstein	TARGET Instant Payment Settlement (TIPS) in der Slowakei
41	17 – Digitale Slowakei – Investition 3: Beteiligung an europäischen Mehrländerprojekten im Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft	Ziel	Auszahlung von 8 711 034,58 EUR
42	17 – Digitale Slowakei – Investitionen 4: Unterstützung von Projekten zur Entwicklung digitaler Technologien und Infrastrukturen	Ziel	Auszahlung von 7 104 859,47 EUR
43	17 – Digitale Slowakei – Investitionen 4: Unterstützung von Projekten zur Entwicklung digitaler Technologien und Infrastrukturen	Ziel	Zahl der Projekte zur Entwicklung digitaler Technologien
44	17 – Digitale Slowakei – Reform 5: Schulungen und Kompetenzen im Bereich der Cybersicherheit (ITVS – Informationstechnologien für die öffentliche Verwaltung)	Ziel	Zahl der IT-Mitarbeiter in der öffentlichen Verwaltung, die im Bereich Cybersicherheit geschult sind
45	17 – Digitale Slowakei – Investition 7: Digitale Kompetenzen von älteren Menschen oder benachteiligten Menschen	Ziel	Zahl der älteren Menschen und benachteiligten Menschen, die in grundlegenden digitalen Kompetenzen geschult wurden
46	18 – Solide, nachhaltige und wettbewerbsfähige öffentliche Finanzen – Reform 3: Reform der Verwaltung öffentlicher Investitionen	Meilenstein	Anwendung der Methodik für die Verfahren zur Vorbereitung und Priorisierung von Investitionen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
47	19 – REPowerEU – Reform 1 – Teilmaßnahme 1: Legislative und verfahrenstechnische Änderungen zur Beschleunigung der Erteilung von Umweltgenehmigungen	Ziel	Technische Hilfe zur Beschleunigung und Verbesserung der Qualität von Umweltgenehmigungsverfahren
48	19 – REPowerEU – Reform 1 – Teilmaßnahme 2: Verbesserung der Nutzung geothermischer Energie	Ziel	„Pässe“ für geothermische Webschallen
49	19 – REPowerEU – Investition 1.3: Modernisierung und Digitalisierung des Übertragungsnetzes und der regionalen Verteilernetze – Modernisierung der Verteilernetze	Ziel	Abschluss der Investitionen in die Modernisierung der Verteilernetze in der Slowakischen Republik
50	19 – REPowerEU – Reform 3: Einrichtung einer Datenbank und eines Datenaustauschsystems über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden	Ziel	Datenerhebung zu Energieausweisen und Renovierungspässen für öffentliche Gebäude
51	19 – REPowerEU – Reform 4: Verwaltung der Gebäude der Zentralregierung	Meilenstein	Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle für die Verwaltungsgebäude der Zentralregierung
52	19 – REPowerEU – Investition 2: Steigerung der Energieeffizienz öffentlicher Gebäude	Ziel	Gesamtfläche von Gebäuden mit installierten Energieeffizienzmaßnahmen
53	19 – REPowerEU – Investition 3: Renovierung von öffentlichen historischen und gelisteten Gebäuden – SCALE UP Maßnahme SK-C[C2]-I[I2]	Ziel	Renovierung von historischen und gelisteten öffentlichen Gebäuden
54	19 – REPowerEU – Investition 4: Unterstützung der Renovierung von von Energiearmut bedrohten Haushalten – vereinfachte Renovierungsregelung	Ziel	Zahl der durchgeführten Konsultationen
55	19 – REPowerEU – Investition 5: Entwicklung einer CO2-armen Verkehrsinfrastruktur – SCALE UP Maßnahme SK-C[C3]-I[I1.a]	Ziel	Länge der rekonstruierten oder ausgebauten Gleisinfrastruktur für einen sauberen Personenverkehr (in gewichteten km)
56	19 – REPowerEU – Investition 6: Förderung eines umweltfreundlichen Personenverkehrs – SCALE UP Maßnahme SK-C[C3]-I[I2]	Ziel	Anzahl der beschafften sauberen Personenwagen (gewichtet)
		Ratenzahlungsbetrag	646695062 EUR

ABSCHNITT 3: ZUSÄTZLICHE MODALITÄTEN

1. Modalitäten für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans der Slowakei erfolgt nach folgenden Modalitäten:

Um genau festgelegte Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse zu gewährleisten, hat die Slowakische Republik ein spezifisches Gesetz über die Aufbau- und Resilienzfazilität angenommen und bestimmte Rechtsakte geändert („ARF-Gesetz“). Das Gesetz regelt u. a. die Auswahl des Endempfängers, die Verantwortlichkeiten der Beteiligten, die Art und Weise der Durchführung von Finanzkorrekturen und den Umgang mit Unregelmäßigkeiten, Interessenkonflikte und die Verarbeitung personenbezogener Daten. Außerdem werden Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union auf der Ebene jeder an der Durchführung beteiligten Stelle eingeführt. Sie regelt die Überwachung der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte und das System der Datenerhebung für die wirtschaftlichen Eigentümer.

Die Nationale Umsetzungs- und Koordinierungsbehörde (NIKA) ist die zentrale Anlaufstelle für die Umsetzung des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans. Sie koordiniert und steuert die Durchführung und führt Kontrollen bei den Durchführungsstellen, zwischengeschalteten Stellen und Endempfängern durch. Sie ist für die Überwachung und Bewertung der Durchführung des Plans und des Erreichens der Etappenziele und Zielwerte zuständig und stellt der Kommission auf Anfrage die erhobenen Daten zur Verfügung.

2. Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden Daten

Die Nationale Durchführungs- und Koordinierungsbehörde (NIKA) als zentrale Koordinierungsstelle für den Aufbau- und Resilienzplan der Slowakei und seine Umsetzung ist für die Gesamtkoordinierung und Überwachung des Plans zuständig. Sie fungiert insbesondere als Koordinierungsstelle für die Überwachung der Fortschritte bei den Etappenzielen und Zielwerten, für die Überwachung und gegebenenfalls die Durchführung von Kontroll- und Prüftätigkeiten sowie für die Übermittlung der Zahlungsanträge an die Kommission. Sie koordiniert die Berichterstattung über Etappenziele und Zielwerte, relevante Indikatoren, aber auch qualitative Finanzinformationen und andere Daten, z. B. über Endempfänger. Zu diesem Zweck ist ein Repository-System für die Überwachung der Umsetzung der Fazilität vorhanden und einsatzbereit, das schrittweise durch das IT-System ISPO ersetzt wird.

Nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 übermittelt die Slowakei der Kommission nach Erreichen der einschlägigen vereinbarten Etappenziele und Zielwerte in Abschnitt 2.1 dieses Anhangs einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Zahlung des Finanzbeitrags. Die Slowakei stellt sicher, dass die Kommission auf Anfrage uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden relevanten Daten hat, die die ordnungsgemäße Begründung des Zahlungsantrags stützen, und zwar sowohl für die Bewertung des Zahlungsantrags gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 als auch für Prüfungs- und Kontrollzweck

www.parlament.gv.at